Ausgabe A

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Abhandlungen
Die Tuberkulosehilfe. Von Stadtrat Dr. Muthesius 205
Die Krankenversicherung der Rentner. Von Ministerialrat Dr. Grünewald 218
Die Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung. Von Hauptreferent Kurt Preiser 220
Hauszinssteuerabgeltung und Familienunterhalt. Von Dr. Anderegg 230

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 232
Aus der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 236
Gemeinden = Helfer zum Sieg — Die öffentliche Fürsorge im dritten Kriegsjahr — Aus der Praxis der Schwerbeschädigtenfürsorge — Befreiung von der Rundfunkgebühr — Unterhaltsklagen gegen Soldaten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 238
Durchführung der VO. über Tuberkulosehilfe — Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges — Betreuung geisteskrank gewordener Soldaten durch die Fürsorgeverbände — Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — VO. über Mietbeihilfen; hier: Auswirkung der Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer — Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der Umsiedlerkreisfürsorge; hier: Zahlung von Umlagebeiträgen für die in der Zeit vom 20. August 1939 bis 30. September 1940 durchgeführten Luftschutzmaßnahmen — Gewährung des Taschengeldes bei Anstaltsfürsorge neben den Rentenerhöhungen der Reichsversicherung — Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung — Unfallfürsorge und Unfallversicherung der gemeindlichen Ehrenbeamten — Durchführung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung; hier: Versicherung der Hausbesorger — Fürsorge für hilfsbedürftige Juden — Aufnahme jüdischer Geisteskranker in Heil- und Pflegeanstalten

Umschau 246
Ausbildung von Bürogehilfinnen im Sozialversicherungsdienst

Aus Zeitschriften und Büchern 246
Bücherbesprechungen

Zeitschriftenbibliographie 247

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 253a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 18. Jg.	Dez. 1942/Jan. 1943	Heft 9/10

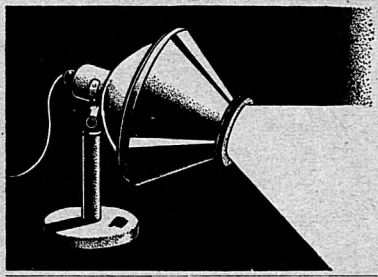

ASTRALUX-TIEFENSTRAHLER

das Universalgerät der Wärmetherapie

Tiefenstrahler – Blaulicht – Wärmestrahler in einem Gerät!

Für die Ordination und zufolge der einfachen Handhabung und langen garantierten Lebensdauer auch als Leihgerät für den Patienten

Verlangen Sie Flugblatt 61 von **Astralux-Alleinvertrieb** Wien 50/IV, Operngasse 20. Fernruf: B 26-0-39

Lieferung **nur** an Ärzte — Krankenanstalten — Kinderheime — Parteistellen und Betriebe für Gefolgschaftsbestrahlung

Germania Nährmittel

Wohlgeschmack und Nährwert

sind bezeichnend für unsere Erzeugnisse bei Einhaltung der millionenfach erprobten Kochvorschriften.

Das Auge kann man täuschen, aber nicht den Magen.

Drum: nie zu viel — — —

aber auch nicht zu wenig!

Germania Nährmittel

Germania Nährmittel

Deutsche Fabrik

Werner Engel

BERLIN NW 40 · IN DEN ZELTEN 9

Henri Vallette G.m.b.H. · Berlin SW 11

Düngemittel · Pflanzenschutzmittel · Salz · Chemikalien

Generalvertrieb für Stabasa-Staßfurter Kalibadesalz

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

18. Jahrgang | Berlin, Dezember 1942/Januar 1943 | Heft 9/10

Aus der Proklamation des Führers zum 30. 1. 1943:

Der wunderbare Weg unserer Bewegung von den wenigen Männern der ersten Zeit bis zum Tag der Machtübernahme und seitdem bis heute ist nur denkbar und begreiflich als ein Ausdruck des Willens der Vorsehung, dem deutschen Volk und darüber hinaus ganz Europa die Möglichkeit zu geben, der größten Bedrohung aller Zeiten erfolgreich begegnen zu können. Es wird deshalb nur an uns liegen, den Sinn dieses Krieges zu begreifen, den uns aufgezwungenen Kampf so entschlossen und so lange zu führen, bis dieser Kontinent als endgültig gerettet angesehen werden darf.

Die Tuberkulosehilfe.

Von Dr. Muthesius, Stadtrat im Reichsministerium des Innern.

I. Allgemeiner Überblick.

Zu den volkswichtigen Aufgaben gehört die Bekämpfung der Volkskrankheiten insbesondere dann, wenn diese als Volksseuchen auftreten wie die Tuberkulose. Deren Bekämpfung ist kriegswichtig im eigentlichen Sinne, weil die Tuberkulose die Volkskraft unmittelbar bedroht. Daß der Ministerrat für die Reichsverteidigung eine besondere Verordnung über Tuberkulosehilfe erlassen hat — vom 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549)[1]) — zeigt, daß die Verbesserung der Tuberkulosebekämpfung, die die Verordnung bringt, als kriegswichtig angesehen wird und daß es deshalb zu verantworten ist, der öffentlichen Verwaltung trotz aller durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten und Hemmnisse neue Aufgaben zu übertragen. Die Verordnung, die erst am 1. 4. 1943 in Kraft tritt, enthält nur wenige grundlegende Bestimmungen. Die Tuberkulosehilfe tritt ein für alle Tuberkulosekranke bis zu einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 7200 RM, wobei diese Grenze bei Verheirateten und für jeden Angehörigen sich noch weiter nach oben verschiebt. Sie gewährt Heilbehandlung, Absonderung, Pflege und wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie und verlangt von den Beteiligten die Folgepflicht gegenüber ihren Anordnungen. Die Tuberkulosehilfe gilt vor allem für die nichtversicherte Bevölkerung. Sie wird deutlich von der öffentlichen Fürsorge abgesetzt, ist auch weder vom Kranken selbst noch von Dritten oder seinen Angehörigen zu erstatten. Eine Beteiligung an den Kosten durch den Kranken ist nur vorgesehen, wenn die Tuberkulosehilfe in einem Fall eintritt, in dem die erwähnten Einkommensgrenzen überschritten sind. Träger der Tuberkulosehilfe sind die Gau- (Landes-) fürsorgeverbände. Die Gesundheitsämter sind die Antragsbehörden; die Landräte und Oberbürgermeister wirken vor allem bei der wirtschaftlichen Fürsorge für den Kranken und seine Familie mit. Der Reichsminister des Innern hat zwei Durchführungserlasse herausgegeben: vom 9. 9. 1942 (MBliV. S. 1826)[2]) und vom 30. 12. 1942 (MBliV. 1943 S. 26)[3]).

II. Die Gründe für die Regelung.

In dem Kampf gegen die Tuberkulose standen in vorderster Linie die Gesundheitsämter, zu deren gesetzlich festgelegtem Pflichtenkreis die Tuberkulose-

[1]) DZW. XVIII S. 139. [2]) DZW. XVIII S. 140. [3]) DZW. XVIII S. 238.

bekämpfung gehört. Zu vergl. sind hierzu § 3 Abs. 1 Nr. I f des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens sowie § 61 der Dritten Durchführungsverordnung dazu. Daneben hatte die Sozialversicherung seit Jahren ein vielgliedriges System von Pflicht-, Kann- und freiwilligen Leistungen entwickelt, das hier im einzelnen nicht dargestellt werden kann, von dem aber zu sagen ist, daß die tuberkulös Erkrankten der versicherten Bevölkerung weithin ausreichend, wenn auch bezirklich und nach den verschiedenen Gruppen von Versicherungsträgern oft recht verschiedenartig betreut werden. Auch das Reich selbst als Träger der Versorgung war wesentlich an dem Kampf gegen die Tuberkulose beteiligt. Für die Bevölkerungsgruppen jedoch, die nicht zum Kreis der Sozialversicherten gehören und auch nicht in den Bereich der Versorgung fallen, fehlte bisher eine einheitliche gesetzliche Regelung. Diese hat die Verordnung über Tuberkulosehilfe gebracht: Für alle nicht von der Sozialversicherung oder dem Reich als Träger der Versorgung erfaßten Bevölkerungsgruppen sind die Gaufürsorgeverbände als einheitliche Träger eingesetzt, denen damit die Verantwortung für die Bekämpfung der Tuberkulose, vor allem in der nichtversicherten Bevölkerung, auferlegt ist. Damit ist eine Lücke ausgefüllt, die von allen Beteiligten seit langer Zeit als ungemein störend für eine planmäßige Tuberkulosebekämpfung empfunden worden ist. Aber die Beweggründe, die zu der Verordnung über Tuberkulosehilfe geführt haben, liegen außer in der Notwendigkeit, diese Lücke zu schließen, auch in der Erkenntnis, daß sämtliche Maßnahmen, die tuberkulös Erkrankten und deren Angehörigen gegenüber durchgeführt werden, auf das Ziel der Seuchenbekämpfung eingestellt sein müssen. Die Verordnung und die Durchführungserlasse bringen das deutlich genug zum Ausdruck, zunächst naturgemäß nur für den eigenen Geltungsbereich. Aber es steht zu erwarten, daß die hier für den Bereich der nichtversicherten Bevölkerung verwirklichte Erkenntnis von der Notwendigkeit, Maßnahmen in Tuberkulosefällen als Seuchenbekämpfung zu gestalten, sich auch in den anderen Bereichen durchsetzen oder mehr als bisher durchsetzen wird. Entsprechende Regelungen für den Bereich der Sozialversicherung sind jedenfalls in Vorbereitung.

III. Tuberkulosehilfe und öffentliche Fürsorge.

Die öffentliche Fürsorge ist als Trägerin von Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung durch die Verordnung über Tuberkulosehilfe ausgeschaltet worden. In welchem Umfang sie sich bisher auf diesem Gebiet betätigt hat, ist leider nicht allgemein zu ermitteln, da die Reichsfürsorgestatistik die Ausgaben für die Tuberkulosebekämpfung nicht gesondert geführt hat. Die öffentliche Fürsorge mußte ausgeschaltet werden, da gewisse in ihrem Wesen begründete Hemmnisse die Gesichtspunkte der Seuchenbekämpfung nicht voll zur Auswirkung gelangen ließen. § 25 Abs. 5 der Fürsorgepflicht-VO. — der Unterstützte kann den Ersatz von Kosten der Behandlung wegen tuberkulöser Erkrankung verweigern, soweit und solange es unbillig ist, Ersatz zu verlangen — genügte nicht, um das in der Ersatzpflicht liegende — und für den Bereich der öffentlichen Fürsorge sonst weithin berechtigte — Hemmnis gegen die Inanspruchnahme der Hilfe zu beseitigen, das in der Seuchenbekämpfung naturgemäß vollständig verfehlt ist. Auch der Hinweis in dem RdErl. vom 7. 2. 1938 (RMBliV. S. 264)[4]) an die Fürsorgeverbände, die Erstattungspflicht in Tuberkulosefällen so wohlwollend zu handhaben, daß in der Regel von einem Verlangen nach Ersatz der Kosten überhaupt abgesehen wird, hatte noch nicht alle Schwierigkeiten bannen können. Für die Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Angehöriger fehlte überdies jede Sondervorschrift für Tuberkulosefälle. Die Tuberkulosebekämpfung auf dem Lande litt außerdem in stärkstem Maße daran, daß viele Tuberkulosekranke sich scheuten, dem Bezirksfürsorgeverband und damit in aller Regel auch der eigenen Wohngemeinde besondere Kosten zu verursachen, und aus dieser Scheu heraus die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe vermieden, ein Ergebnis, das offensichtlich gegen das Interesse der Seuchenbekämpfung verstieß. Nach Lage der Dinge blieb nur der Ausweg, ausdrücklich zu erklären, wie es § 1 Abs. 2 der Verordnung getan hat: die Tuberkulosehilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Tuberkulosehilfe stellt sich nunmehr auf Grund der Verordnung und der Durchführungserlasse wie folgt dar:

[4]) DZW. XIII S. 702.

1. Gemäß § 21 Fürsorgepflicht-VO. geht die Tuberkulosehilfe der öffentlichen Fürsorge vor. Die Tuberkulosehilfe tritt auch bei fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit ein. Die öffentliche Fürsorge hat also vom 1. 4. 1943 ab Aufwendungen für die Tuberkulosehilfe nicht mehr zu leisten (Nr. 5 des 1. RdErl.).
2. Da die Verordnung über Tuberkulosehilfe auch für die am 1. 4. 1943 schwebenden Fälle der öffentlichen Fürsorge gilt, sind diese Fälle zum 1. 4. 1943 in die Tuberkulosehilfe überzuleiten (Nr. 37 Abs. 2 des 1. RdErl.). Wegen des Verfahrens der Überleitung sind die Nummern 10 ff. des 2. RdErl. zu vergleichen.
3. Die Fürsorgeverbände sind ausdrücklich ersucht worden, die im Interesse der Tuberkulosebekämpfung erforderlichen Maßnahmen auch noch in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung einzuleiten; insbesondere sind sie darauf aufmerksam gemacht worden, daß dringliche Maßnahmen der Heilbehandlung und der Absonderung nicht im Hinblick auf das in Aussicht stehende Inkrafttreten der Verordnung zurückgestellt werden (Nr. 14 des 2. RdErl.).
4. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge finden keine Anwendung im Bereich der Tuberkulosehilfe; insbesondere entfällt für die Empfänger der Tuberkulosehilfe die Anwendung der Vorschriften der Reichsgrundsätze, die besondere Pflichten für Hilfsbedürftige festsetzen. Von den besonderen Verpflichtungen der Empfänger der Tuberkulosehilfe handelt dagegen § 2 Abs. 2 der Verordnung selbst.
5. Die Tuberkulosehilfe bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflicht-VO.). Hat bei Beginn der Tuberkulosehilfe fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht bestanden, muß aber bei Einstellung der Tuberkulosehilfe die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn der Tuberkulosehilfe gewesen wäre (Nr. 39 des 1. RdErl.).
6. Nach § 25 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten[5]) trägt die Absonderungskosten im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge. Wegen der völligen Ausschaltung der öffentlichen Fürsorge aus der Tuberkulosehilfe mußte diese Bestimmung geändert werden. Die Befugnis zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten besitzt der Reichsminister des Innern auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über Tuberkulosehilfe. In Nr. 15 des 1. RdErl. ist bestimmt, daß in den Fällen des § 25 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die Tuberkulosehilfe des Gaufürsorgeverbandes an die Stelle der öffentlichen Fürsorge tritt.
7. In Hinblick darauf, daß die Verordnung über Tuberkulosehilfe keinerlei Ersatzpflicht der Beteiligten mehr kennt, hat der Reichsminister des Innern in Nr. 15 des 2. RdErl. angeordnet, daß die öffentliche Fürsorge nunmehr keinerlei Erstattungsansprüche wegen Leistungen an Tuberkulosekranke erheben darf. Die genannte Nr. 15 bestimmt, daß, soweit die Fürsorgeverbände bisher an Tuberkulosekranke und an ihre Familienangehörigen Leistungen gewährt haben und noch bis zum 1. April 1943 gewähren, im gesamten Umfang der Rückersatz der Fürsorgekosten und die Heranziehung Dritter gemäß den §§ 21 a, 25—25 c der Fürsorgepflichtverordnung entfallen.

IV. Überblick über die Aufgaben der Tuberkulosehilfe.

Nach § 2 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe umfaßt die Tuberkulosehilfe Heilbehandlung, Absonderung und Pflege sowie wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie. Diese Aufzählung ist ausschließlich; andere als die genannten Aufgaben hat die Tuberkulosehilfe nicht.

Die Heilbehandlung dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitseinsatzfähigkeit oder der Erzielung von Bazillenfreiheit. Sie erfolgt ambulant oder stationär.

Für die Absonderung befinden sich bereits Vorschriften in der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721). Diese Vorschriften sind grundsätzlich unberührt geblieben. Vom Standpunkt der

[5]) DZW. XV S. 341.

Tuberkulosehilfe aus ist die Rechtslage vom 1. 4. 1943, als dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, ab folgende. Die Voraussetzungen für die Absonderung liegen vor, wenn die Heilbehandlung keine Aussicht auf Erfolg bietet und die Krankheit ansteckend ist. Im übrigen wird für die Durchführung der Absonderung nach Ort und Art unterschieden. Die Absonderung erfolgt nach Möglichkeit in der Wohnung, sonst in einer Anstalt, wenn nämlich die Absonderung in der Wohnung nicht einwandfrei durchzuführen ist oder nach Feststellung des Gesundheitsamtes die angeordneten Schutzmaßnahmen nicht befolgt werden oder infolge des Verhaltens des Kranken die Gefahr der Verbreitung besteht. Die Absonderung wird entweder freiwillig oder zwangsweise durchgeführt. Die gegebenenfalls erforderlichen Zwangsmaßnahmen ordnet die Polizeibehörde auf Anregung des Gesundheitsamtes, des Gaufürsorgeverbandes oder des Land- oder Stadtkreises an.

Zu den Leistungen der Tuberkulosehilfe gehört auch die Pflege solcher Kranken, für die weder Heilbehandlung noch Absonderung in Frage kommt.

Die wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie ist ein wesentlicher Bestandteil der Tuberkulosehilfe. Ihre Regelung bedeutet einen der großen Fortschritte, die die Tuberkulosehilfe gebracht hat. Durch die wirtschaftliche Fürsorge im Rahmen der Tuberkulosehilfe sollen Störungen der Tuberkulosehilfe, die sich durch wirtschaftliche Sorgen des Kranken und seiner Familienangehörigen ergeben können, hintangehalten und der Erfolg der Maßnahmen gefördert und gesichert werden. Unzureichende wirtschaftliche Fürsorge gefährdet den Heilerfolg insbesondere dann, wenn Maßnahmen der Heilbehandlung, der Umschulung oder geringer Arbeitsverdienst bei Halbtage- oder Leichtarbeit eine wesentliche Einschränkung der Lebensverhältnisse zur Folge haben. Die Regelung beruht auf den Erfahrungen der Tuberkulosefürsorgestellen, daß Kranke häufig Heilkuren abbrechen, wenn ihre Familie wirtschaftlich nicht gesichert ist, oder aus dem gleichen Grunde eine Arbeit übernehmen, der sie nicht oder noch nicht gewachsen sind, und auf den Berichten, insbesondere von Heilstättenärzten, über den ungünstigen Einfluß wirtschaftlicher Sorgen auf den Heilverlauf bei tuberkulös Erkrankten.

V. Die Träger und Organe der Tuberkulosehilfe und ihre Aufgaben.

Die hier im Überblick geschilderten Aufgaben sind so mannigfaltiger Natur, daß sie nicht von einer Stelle aus durchgeführt werden können, sondern nur im planmäßigen Zusammenwirken mehrerer Stellen. Die Tuberkulosehilfe umfaßt ärztliche, wirtschaftliche, fürsorgerische und verwaltungsmäßige Aufgaben; es handelt sich um Aufgaben mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen, um Einzelbetreuung sowohl wie um weitreichende Planung und Lenkung. Der übergeordnete Gesichtspunkt ist die Notwendigkeit der Bekämpfung der Tuberkulose als einer gefährlichen Volksseuche. Die Auswahl der Träger und Organe der Tuberkulosehilfe ist unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß die finanzielle und verwaltungsmäßige Sicherstellung der Seuchenbekämpfung unbedingt gewährleistet sein muß.

1. Die Gesundheitsämter.

Den Gesundheitsämtern sind in ihren Tuberkulosefürsorgestellen die Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung längst vertraut. Sie kennen auch die Schwierigkeiten der Tuberkulosebekämpfung in der nichtversicherten Bevölkerung und haben deshalb die durch die Verordnung über die Tuberkulosehilfe herbeigeführte Neuregelung besonders begrüßt. Die gesetzlichen Bestimmungen für ihre bisherige Tätigkeit, die unberührt geblieben sind, sind oben bereits erwähnt. Die Stellung der Gesundheitsämter ist durch die Verordnung über Tuberkulosehilfe und die Durchführungserlasse nicht nur gewahrt, sondern erheblich verstärkt worden. In Nr. 31 des 1. Runderlasses ist bestimmt, daß zur Einleitung eines Verfahrens auf Gewährung von Tuberkulosehilfe ein Antrag des Gesundheitsamtes erforderlich ist. Der Gaufürsorgeverband als Träger der Tuberkulosehilfe darf ohne einen solchen Antrag eines Gesundheitsamtes ein Verfahren nicht einleiten. Deshalb hat er auch unmittelbar bei ihm eingehende Anregungen auf Gewährung von Tuberkulosehilfe dem Gesundheitsamt zur Entscheidung über die Stellung eines Antrages zu übersenden. Damit ist die grundsätzliche Verantwortung des Gesundheitsamtes für die Bekämpfung der Tuberkulose in der nicht versicherten Bevölkerung eindeutig ausge-

sprochen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er enthält außer den zur Feststellung der Person des Kranken und der Familienangehörigen erforderlichen Angaben einen genauen Krankheitsbefund, die Bezeichnung der beantragten ärztlichen Maßnahmen sowie einen Vorschlag für Maßnahmen der wirtschaftlichen Fürsorge für den Kranken und seine Familie, ferner die Angaben, die erforderlich sind, um über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Tuberkulosehilfe (Einkommensgrenze) zu entscheiden. Der Gaufürsorgeverband ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt, das den Antrag gestellt hat, Abschrift seiner Entscheidungen zu übersenden, da die Tätigkeit des Gesundheitsamtes mit der Antragstellung keineswegs erschöpft ist. Das Gesundheitsamt wirkt vielmehr auch in den weiteren Verfahren mit; das ergibt sich eindeutig aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über Tuberkulosehilfe, wo es heißt, daß die Gaufürsorgeverbände die Tuberkulosehilfe auf Antrag der Gesundheitsämter im Zusammenwirken mit diesen gewähren. Für die weitere Tätigkeit der Gesundheitsämter kommt insbesondere in Frage die Betreuung des Kranken durch die Tuberkulosefürsorgestelle, Beratung und Beobachtung der Angehörigen, gutachtliche Äußerungen gegenüber dem Gaufürsorgeverband, Beantragung weiterer Maßnahmen bezüglich der wirtschaftlichen Fürsorge für den Kranken und seine Familienangehörigen. Zu beachten ist dabei auch, daß, wie bereits erwähnt, die Tätigkeit der Gesundheitsämter auf Grund der außerhalb der VO. als die Tuberkulosehilfe bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch die VO. nicht berührt wird. Die örtliche Zuständigkeit des Gesundheitsamtes richtet sich nach dem Wohnsitz des Kranken oder nach seinem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt (§ 5 der VO.), in Einzelfällen nach dem jeweiligen Aufenthalt (Nr. 29 des 1. RdErl.).

2. Die Gau-(Landes-)fürsorgeverbände.

Als Träger sind die Gau- (Landes-) fürsorgeverbände eingesetzt. Sie sind nicht nur Kostenträger, sondern vor allem Aufgabenträger. Die VO. verwendet nur in § 1 den alten Namen Landesfürsorgeverband, im übrigen aber die Bezeichnung Gaufürsorgeverband, die auch in den Durchführungserlassen ausschließlich gebraucht wird. Sie ist die Bezeichnung der Zukunft, wird aber z. Zt. schon in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Sudetengau[6]), in den eingegliederten Ostgebieten — in denen die VO. über Tuberkulosehilfe übrigens auch gilt (§ 7) — und in der Westmark verwendet. Mit der Einsetzung der Gaufürsorgeverbände als Aufgaben- und Kostenträger ist die Entscheidung zugunsten eines überörtlichen, großräumigen Trägers der Tuberkulosehilfe gefallen. Diese Entscheidung ist bemerkenswert. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Tuberkulosehilfe Aufgaben sehr verschiedener Struktur umfaßt, darunter auch Aufgaben, bei denen die Übertragung an einen örtlichen Träger durchaus näher gelegen hätte, wie z. B. bei der wirtschaftlichen Fürsorge für den Kranken und seine Familie. Einzelfürsorge war immer die typische Aufgabe eines örtlichen Trägers, und um solche Einzelfürsorge handelt es sich bei der wirtschaftlichen Fürsorge für den Kranken und seine Familie. Daß trotzdem mit dem Gaufürsorgeverband der überörtliche Träger auch für diese wirtschaftliche Fürsorge bestellt ist, ist darauf zurückzuführen, daß die Grundaufgabe, die die VO. stellt, nämlich die planmäßige Seuchenbekämpfung, nur großräumig gelöst werden kann und daß alle Teilaufgaben sich in die Grundaufgabe der Seuchenbekämpfung einordnen müssen. Der Grundsatz der örtlichen Trägerschaft für die Einzelbetreuung und Einzelfürsorge muß demgegenüber zurücktreten, sein natürlicher Wert geht aber keineswegs verloren: sind doch die Land- und Stadtkreise — also örtliche Träger — verpflichtet, die wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie durchzuführen, allerdings nach Bestimmungen, die der Gaufürsorgeverband erläßt, und gegebenenfalls hinsichtlich der Art der Durchführung an Weisungen des Gaufürsorgeverbandes gebunden (Nr. 4, 21 und 33 Satz 2 des 1. RdErl.). Diese örtlichen Träger sind übrigens verpflichtet, auch bei den übrigen Aufgaben der Tuberkulosehilfe — Heilbehandlung, Absonderung, Pflege — mitzuwirken (Nr. 4 des 2. RdErl.). Es ist kein Zufall, daß hinsichtlich der wirtschaftlichen Fürsorge für den Kranken und seine Familie von einer „Durchführung" der

---

[6]) Vgl. § 1 d der VO. über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 17. 7. 1939 (RGBl. I S. 1269).

Fürsorge durch den Land- oder Stadtkreis gesprochen wird, während sonst nur die „Mitwirkung" genannt ist[7]). Die Entscheidung zugunsten des überörtlichen Trägers ist im übrigen bemerkenswert auch im Hinblick auf eine ähnliche Entscheidung aus der jüngsten Vergangenheit und auf mögliche Entwicklungen in der Zukunft. Schon im Jahre 1940 wurden die Gaufürsorgeverbände in einem besonderen Zusammenhang in der Gesundheitsfürsorge eingesetzt. Mit der VO. zur Änderung des Geschlechtskrankengesetzes vom 21. 10. 1940 (RGBl. I S. 1459)[8]) und der VO. zur Durchführung dieses Gesetzes vom 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1514)[9]) wurden den Landesfürsorgeverbänden bestimmte Kosten der Geschlechtskrankenfürsorge übertragen, ohne daß die Regeln der fürsorgerechtlichen Lastenverteilung angewandt werden[10]). Aus dieser reinen Kostenträgerschaft haben übrigens mehrere Landesfürsorgeverbände mit Erfolg Aufgaben zu entwickeln verstanden[11]).

Im folgenden sollen die einzelnen Aufgaben der Gaufürsorgeverbände als Träger der Tuberkulosehilfe besprochen werden.

a) Der Gaufürsorgeverband entscheidet über die Aufnahme in die Tuberkulosehilfe, d. h. über die Zugehörigkeit zum Personenkreis (§ 3 u. 4 der VO.). Diese Entscheidung fußt auf dem Antrag des zuständigen Gesundheitsamtes (§ 1 Abs. 1 der VO., Nr. 3 und 31 des 1. RdErl.). Die Entscheidung beruht auf der Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse, zu deren Aufklärung übrigens die Land- und Stadtkreise auf Ersuchen der Gesundheitsämter mitwirken müssen (Nr. 36 des 1. RdErl.). Das steuerpflichtige Einkommen wird im Regelfalle leicht festzustellen sein. Dagegen wird die Frage, welche Angehörigen der Gruppe II (vgl. Nr. 21 Abs. [2] B II) in den Kreis der Tuberkulosehilfeempfänger aufzunehmen sind, deshalb oft nicht einfach sein, weil hier festzustellen ist, ob der Kranke bis zum Beginn der Tuberkulosehilfe ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist. Wie sich aus dem Muster ergibt, das den Gaufürsorgeverbänden für den Erlaß ihrer Bestimmungen über die wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie an die Hand gegeben ist (Anlage zu Nr. 6 des 2. RdErl., B Nr. 2 letzter Absatz), sind hier die Bestimmungen des Einsatzfamilienunterhaltes anzuwenden. Es wird sich empfehlen, daß der Gaufürsorgeverband sich dabei die Erfahrung seiner Land- und Stadtkreise zunutze macht, die ihm zunächst noch fehlt, weil der Gaufürsorgeverband mit Fragen des Familienunterhaltes bislang noch nicht befaßt war.

b) Der Gaufürsorgeverband entscheidet auch über die Anwendung des § 4 der VO. Hier handelt es sich um Fälle, die nach der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens nicht zum Personenkreis der Tuberkulosehilfe gehören. Eine Pflichtleistung im Sinne des § 3 der VO. ist dann nicht gegeben. Der Gaufürsorgeverband hat aber zu prüfen, ob und inwieweit die zur Bekämpfung der Tuberkulose als einer Seuche erforderlichen Maßnahmen gesichert sind. Ist dies nicht der Fall, so tritt der Gaufürsorgeverband mit den Maßnahmen ein, die notwendig sind. Dann hat er aber auch die Aufgabe, zu entscheiden, inwieweit er den Kranken und die diesem gegenüber Unterhaltspflichtigen zum Kostenersatz heranziehen will. Vorschriften über Art und Form dieser Heranziehung enthalten weder die VO. noch die beiden Durchführungserlasse; solche Vorschriften sind wohl auch zunächst nicht zu erwarten. Der Gaufürsorgeverband wird mit dem Kranken und seinen Angehörigen verhandeln bzw. durch das Gesundheitsamt oder den Land- oder Stadtkreis verhandeln lassen und eine Vereinbarung — die zweckmäßigerweise in einer Niederschrift festgelegt wird — mit den Beteiligten abschließen, aus der Art und Umfang der von dem Gaufürsorgeverband einzuleitenden Maßnahmen sowie Art und Umfang der Kostenbeteiligung des Kranken und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen zu entnehmen ist. Die Frage, ob gemäß § 4 der VO. zu verfahren ist, hat der Gaufürsorgeverband übrigens nach Nr. 35 des 1. RdErl. immer dann von Amts wegen zu prüfen, wenn er die Zugehörigkeit zum Personenkreis wegen Überschreitung der Ein-

[7]) Vgl. Nr. 13 des 1. RdErl.: Die Betreuung der in der Wohnung Abgesonderten führt der Land- oder Stadtkreis durch (örtliche Aufgabe!).

[8]) DZW. XVI S. 248.

[9]) DZW. XVI S. 248.

[10]) Vgl. RdErl. d. RMdI. v. 5. 2. 41 (MBliV. S. 239; DZW. XVI S. 291).

[11]) MinRat Ruppert in dieser Zeitschrift XVII S. 6 oben, außerdem Bericht im Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. private Fürsorge 1942 S. 133.

kommensgrenze ablehnen mußte. Eine Entscheidung, die nur lauten würde: „Die Tuberkulosehilfe wird abgelehnt, weil die Grenze des § 3 überschritten ist", ist demnach unzulässig; es muß gleichzeitig über die Anwendung des § 4 der VO. entschieden werden.

c) Der Gaufürsorgeverband bestimmt die Art der von ihm zu gewährenden Tuberkulosehilfe. Er bestimmt auf Grund des Antrages des Gesundheitsamtes, ob Heilbehandlung in Frage kommt und welche Art, insbesondere also, ob ambulante oder stationäre Heilbehandlung. Er bestimmt aber auch gegebenenfalls weitere Einzelheiten. Wenn das Gesundheitsamt Anstaltsbehandlung beantragt, so wird sie zunächst als Beobachtung gewährt. Nach dem Ergebnis der Beobachtung ist vom Gaufürsorgeverband zu entscheiden, ob Heilbehandlung, Absonderung oder Pflege am Platze ist. Heilbehandlung kann allerdings, wenn von vornherein feststeht, daß sie geboten ist, auch sogleich gewährt werden (Nr. 18 des 1. RdErl.). Der Gaufürsorgeverband wird in dieser Tätigkeit den Kern seiner Aufgaben sehen. Sämtliche bei ihm eingehenden Anträge der Gesundheitsämter wird er nach dem Grade der Dringlichkeit ordnen — eine typische großräumige, überörtliche Aufgabe! — und die Durchführung insbesondere der Heil- und Absonderungsmaßnahmen entsprechend gestalten. Seine Sorge muß also vor allem der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Betten in Heilstätten, Heimen, Krankenhäusern und Absonderungsanstalten („Tuberkuloseanstalten" wäre eine passende Sammelbezeichnung für die genannten Einrichtungen) gelten. Leider reicht die Zahl der in den Tuberkuloseanstalten verfügbaren Betten nicht überall aus — diese Feststellung gilt übrigens nicht nur für die Tuberkulosehilfe der Gaufürsorgeverbände, sondern auch für die Träger der Sozialversicherung. Neben die Aktionen zur Vermehrung der Betten wird also eine planwirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Betten treten müssen. Es steht zu erwarten, daß sowohl für die Bettenbeschaffung wie die Bettenbenutzung besondere Regelungen erfolgen, deren Besprechung vorbehalten bleiben muß.

d) Der Gaufürsorgeverband überprüft auch den Vorschlag, den das Gesundheitsamt gemäß Nr. 31 Satz 3 des 1. RdErl. zur wirtschaftlichen Fürsorge für den Kranken und seine Familienangehörigen macht, und entscheidet. Der 1. RdErl. läßt offen, ob diese Entscheidung die zu gewährenden Leistungen im einzelnen festsetzt oder ob der Gaufürsorgeverband sich damit begnügt, den Land- und Stadtkreis zu ersuchen, die Bestimmungen des Gaufürsorgeverbandes anzuwenden. Der Gaufürsorgeverband kann die Entschließung über den Inhalt seiner Entscheidung von den verschiedensten Erwägungen ausgehen lassen: ob der einzelne Fall einfach oder verwickelt ist, geringe oder höhere Kosten verursacht, ob der zuständige Land- oder Stadtkreis bereits besondere Erfahrungen in der Tuberkulosebekämpfung hat oder nicht usw. Es ist anzunehmen, daß die Gaufürsorgeverbände zunächst recht verschiedenartig verfahren werden sowohl nach der Art der Einzelfälle wie gegenüber den einzelnen Land- und Stadtkreisen. Den Gaufürsorgeverbänden ist die Befugnis zugesprochen (Nr 33 Satz 2 des 1. RdErl.), den Land- und Stadtkreisen Weisungen „hinsichtlich der Art der Durchführung" zu geben. Diese Befugnis ist ein Ausfluß ebenso der überörtlichen Funktionen des Gaufürsorgeverbandes wie der örtlichen Funktion des Land- oder Stadtkreises, Funktionen, die auf einander abgestimmt werden müssen, damit der Grundgedanke der großräumigen planmäßigen Seuchenbekämpfung nicht durch die — an sich wohlberechtigterweise örtlich durchzuführende — Einzelfallfürsorge beeinträchtigt wird.

e) Der Gaufürsorgeverband trägt sämtliche Kosten, die durch die Tuberkulosehilfe entstehen, abgesehen natürlich von den allgemeinen Verwaltungskosten (Nr. 1 Satz 2 des 2. RdErl.). Die Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten der Heilbehandlung, der Absonderung, der Pflege und der wirtschaftlichen Fürsorge und außerdem den Kosten der Anstaltbeschaffung und -unterhaltung (Nr. 19 des 1. RdErl.). Es handelt sich nicht um fürsorgerechtliche Aufwendungen (§ 1 Abs. 2 der VO.); der fürsorgerechtliche Lastenausgleich scheidet also aus. Das neue Recht gibt auch den Gaufürsorgeverbänden keinen irgendwie gearteten Ausgleichs- oder Ersatzanspruch an seine Land- und Stadtkreise (Nr. 2 des 1. RdErl.), enthält überhaupt keine besonderen Vorschriften über die Mittelbeschaffung für die Tuberkulosehilfe. „Die Aufbringung richtet sich nach den für den Gaufürsorgeverband

allgemein geltenden Vorschriften für die Mittelaufbringung." Diese Vorschriften können hier im einzelnen nicht dargestellt werden: sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Über die Höhe der zu erwartenden Kosten sind Voraussagen schwer möglich. Eine Begrenzung der Kosten liegt in der Tatsache, daß die Zahl der vorhandenen Betten nicht ausreicht, allen Fällen gerecht zu werden; die Kosten der stationären Heilbehandlung können nicht größer werden, als es die Zahl der vorhandenen Betten zuläßt. Insbesondere die Kosten der wirtschaftlichen Fürsorge für den Kranken und seine Familie lassen sich zunächst nicht übersehen. Nach dem ersten Jahr wird man in bezug auf die Kosten und ihre Entwicklung klarer sehen. Auf die besonderen Einnahmen zur Tuberkulosehilfe sei noch aufmerksam gemacht.

aa) Beiträge aus § 4 der VO.: Der Kranke und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen sind zu Beiträgen heranzuziehen, soweit Leistungen an Volksgenossen gewährt werden müssen, deren Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt;

bb) Erstattungen nach Nr. 29 des 1. RdErl.: Der örtlich zuständige Gaufürsorgeverband (§ 5 der VO.) hat die Kosten zu erstatten, die in einem Eilfall ein örtlich an sich nicht zuständiger Verband geleistet hat;

cc) Erstattungen der Träger der Sozialversicherung: Wenn ein Gaufürsorgeverband eingetreten ist, obwohl ein Sozialversicherungsträger verpflichtet gewesen wäre, hat er einen Ersatzanspruch an diesen Träger. Die gesetzliche Grundlage für diesen Anspruch fehlt noch; sie wird in einer Novelle zur Reichsversicherungsordnung — und zwar in Anlehnung an die §§ 1531 ff. RVO. — demnächst, d. h. rechtzeitig, vor dem 1. 4. 1943 geschaffen werden;

dd) Erstattungen aus Mitteln des Familienunterhaltes: Bei FU-Empfängern hat bekanntlich der Familienunterhalt die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs übernommen. Die wirtschaftliche Fürsorge der Tuberkulosehilfe kommt für diesen Personenkreis naturgemäß nicht in Frage, wohl aber Heilbehandlung, Absonderung und Pflege. Diese gewährt der Gaufürsorgeverband. Im Interesse der planmäßigen Durchführung dieser Aufgabe ist diese Lösung sehr zu begrüßen; die Kosten übernimmt aber der Familienunterhalt. Der für die Gewährung des Familienunterhalts zuständige Land- oder Stadtkreis hat dem Gaufürsorgeverband dessen Aufwendungen zu erstatten;

ee) Das entsprechende gilt auch für den Räumungsfamilienunterhalt. Vgl. auch den Sonderfall der Nr. 8 des 2. RdErl.;

ff) Erstattungen aus der Umsiedlerkreisfürsorge: Der tuberkulös erkrankte Umsiedler wird — soweit er sich nicht mehr in Lagerbetreuung befindet — vom Gaufürsorgeverband in die Tuberkulosehilfe aufgenommen. Die Kosten trägt das Reich, das ja sämtliche Kosten der Umsiedlerkreisfürsorge übernimmt. Die Gaufürsorgeverbände melden die ihnen entstandenen Kosten beim Reichsministerium des Innern an; hierfür gelten die jeweiligen Bestimmungen der Umsiedlerkreisfürsorge (Nr. 9 des 2. RdErl.)

f) Der Gaufürsorgeverband hat die Anstalten zu schaffen und zu unterhalten, die zur Durchführung der Aufgaben der Tuberkulosehilfe notwendig sind. Der Reichsminister des Innern hat sich vorbehalten, Richtlinien sowohl für die Errichtung (Planwirtschaft) wie für die Einrichtung zu erlassen.

g) Der Gaufürsorgeverband hat die Bestimmungen zu erlassen, nach denen die Land- und Stadtkreise die wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie durchzuführen haben, und diese erlassenen Bestimmungen dann dem Reichsminister des Innern vorzulegen (Nr. 21, 24 des 1. RdErl.). Der 2. RdErl. gibt dem Gaufürsorgeverband hierfür ein Muster (Nr. 6 des 2. RdErl.). Diese Bestimmungen bedürfen nicht der Genehmigung durch den Reichsminister des Innern. Durch das Muster ist für die Einheitlichkeit der Bestimmungen gesorgt, soweit sie erforderlich ist. Über das Muster siehe weiter unten unter VI.

3. Die Land- und Stadtkreise.

Die Verordnung nennt die Land- und Stadtkreise in § 1 Abs. 1 als beteiligte Stellen, mit denen die Gaufürsorgeverbände bei der Gewährung der Tuberkulosehilfe zusammenzuwirken verpflichtet sind. Der erste RdErl. ordnet für die Land- und Stadtkreise an, daß sie

a) verpflichtet sind, im Zusammenwirken mit den Gaufürsorgeverbänden und den Gesundheitsämtern den Kranken und seine Familie wirtschaftlich zu betreuen (Nr. 4), die wirtschaftliche Fürsorge nach den Bestimmungen des Gaufürsorgeverbandes durchzuführen (Nr. 21), und zwar auf dessen Ersuchen (Nr. 33 Satz 1), gegebenenfalls auf dessen Weisungen (Nr. 33 Satz 2);

b) die Betreuung der in der Wohnung Abgesonderten durchführen (Nr. 13);

c) auf Ersuchen der Gesundheitsämter und der Gaufürsorgeverbände bei den Ermittlungen für den Einkommensnachweis (§ 3 der VO.) und bei der Heranziehung zum Kostenersatz (§ 4 der VO.) mitzuwirken haben;

d) ebenfalls bei der Durchführung der Heilbehandlung, der Absonderung und der Pflege mitzuwirken haben (Nr. 4 des 2. RdErl.).

Die Durchführungserlasse unterscheiden also die Fälle der Mitwirkung (Heilbehandlung, Absonderung, Pflege, Einkommensfeststellung und Heranziehung zum Kostenersatz) und der Durchführung (Betreuung der in der Wohnung Abgesonderten, wirtschaftliche Fürsorge). Die Stellung der Stadt- und Landkreise ist stärker und selbständiger, wo ihnen die Durchführung übertragen ist. Kostenträger sind sie damit nicht; auch wo sie durchführen, trägt der Gaufürsorgeverband die Kosten. Wo sie durchführen, sind sie zwar an die Bestimmungen des Gaufürsorgeverbandes gebunden (Bindung an materielles Gaurecht) und gegebenenfalls an die Weisung (Bindung an Einzelgauanordnung), aber im übrigen in der Anwendung dieses Gaurechtes, in der personellen und organisatorischen Gestaltung ihrer Tätigkeit selbständig und selbstverantwortlich. Die Grenzen dieser Selbständigkeit und Selbstverantwortung liegen in der Notwendigkeit der planwirtschaftlichen und einheitlichen Gestaltung der Tuberkulosehilfe als einer Seuchenbekämpfung in Gau und Reich, einer Notwendigkeit, der sich örtliche Erwägungen und Entschlüsse ggf. beugen müssen. Die Verantwortung dafür, daß dieser Notwendigkeit auch da Rechnung getragen wird, wo das neue Recht die Land- und Stadtkreise mit der Durchführung von Aufgaben der Tuberkulosehilfe betraut hat, trägt der Gaufürsorgeverband. Den Land- und Stadtkreisen sowie dem Gaufürsorgeverband ist mit dieser Regelung eine neuartige, sicher oft schwierige, aber auch lohnende Aufgabe der Zusammenarbeit gestellt, deren Lösung für künftige Regelungen maßgebend sein kann. In Nr. 30 des ersten RdErl. weist der Reichsminister des Innern auf die Bedeutung der planmäßigen Zusammenarbeit von Gaufürsorgeverband und Land- und Stadtkreis besonders hin. Wegen der Einzelheiten der wirtschaftlichen Fürsorge vgl. unter VI.

Besondere Vorschriften darüber, wie die Durchführungsaufgaben im Landkreis zu behandeln sind, fehlen. Eine Delegation auf die kreisangehörigen Gemeinden — etwa entsprechend den bekannten im Bereich der öffentlichen Fürsorge geltenden sog. Delegationsvorschriften — ist nicht zulässig. Ob der Landrat die Bürgermeister seines Kreises zu Ermittlungen und sonstigen Hilfeleistungen heranzieht, richtet sich nach den allgemeinen für ihn in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften.

4. Die größeren Städte.

In der Reihe der Träger und Organe der Tuberkulosehilfe müssen die größeren Städte besonders genannt werden, da ihnen gemäß § 6 Abs. 1 der VO. der Gaufürsorgeverband — und zwar nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern — die Durchführung der Tuberkulosehilfe übertragen kann. Der Ausdruck „größere Stadt" ist absichtlich gewählt; der Kreis der beteiligten Städte ist damit umfassender geworden, als wenn nur die Großstädte zugelassen worden wären. Gedacht ist dabei an solche Städte, die bisher schon auf dem Gebiete der planmäßigen Tuberkulosebekämpfung besondere vorbildliche Leistungen aufzuweisen hatten, die über die bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt (Gesundheitsamt, öffentliche Fürsorge) wesentlich hinausgegangen sind. Die Übertragung kann sich auf sämtliche Aufgaben der Tuberkulosehilfe oder auch nur auf bestimmte Teilaufgaben beziehen. Durch die Übertragung darf die Planmäßigkeit der Tuberkulosehilfe als einer Seuchenbekämpfung, die planwirtschaftliche Verwendung der Tuberkuloseanstalten, insbesondere die planwirtschaftliche Belegung der vorhandenen Tuberkulosebetten, nicht beeinträchtigt werden. Die Initiative zur Übertragung kann so-

wohl von der Stadt wie von dem Gaufürsorgeverband ausgehen. Stadt und Gaufürsorgeverband werden eine Vereinbarung zu treffen haben, in die Umfang der Übertragung, die kostenmäßige Auswirkung der Übertragung sowie die Sicherungen, die zur Erhaltung der Einheitlichkeit und Planmäßigkeit im Gaubereich erforderlich sind, aufzunehmen sein werden. Was die kostenmäßigen Auswirkungen der Übertragung anlangt, so haben Verordnung und Durchführungserlasse von einer Regelung abgesehen. Die Beteiligten mögen zunächst nach Lösungen suchen. Voraussichtlich wird die Zahl der Anwendungsfälle zu § 6 Abs. 1 der VO. gering sein. In der Anfangs- und Anlaufzeit der neuen Tuberkulosehilfe — in die die Gaufürsorgeverbände sich erst einarbeiten müssen — werden der Gedanke der Einheitlichkeit der Durchführung im Gau, die Notwendigkeit, den Überblick im Gau zu gewinnen, und das Bedürfnis, Erfahrungen zu sammeln, beim Gaufürsorgeverband so stark im Vordergrund stehen, daß § 6 Abs. 1 vorläufig bei den Gaufürsorgeverbänden kein besonderes Interesse auslösen wird. Für die Stadtgaue Berlin, Wien und Hamburg hat § 6 Abs. 1 keine Bedeutung, desgl. nicht für die Gaue, die keine größeren Städte mit den geschilderten besonderen Leistungen aufweisen[12]).

VI. Das Muster für die wirtschaftliche Fürsorge.

Die Bestimmungen für die wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie sind nicht in der Verordnung selbst enthalten, sie sind erst im 1. RdErl. erwähnt. Der 1. RdErl. hat auch entschieden, daß diese Bestimmungen selbständig vom Gaufürsorgeverband zu erlassen sind. Für diese Bestimmungen hat allerdings schon der 1. RdErl. einige Anhaltspunkte gegeben, die teils bindende Anordnungen, teils allgemeine Richtlinien darstellen. Die bindenden Anordnungen beziehen sich auf folgende Punkte:

a) die Zahl und die Art der vorzusehenden Fürsorgemaßnahmen: berufliche Maßnahmen, Verbesserung der Ernährung sowie der Kleidung und Bettung, Wohnungsbeihilfen, Hilfe für die Wohnungsbeschaffung, Leistungen für den Lebensbedarf;

b) den Kreis der Empfänger: Der Kranke und seine Familienangehörigen, die in unmittelbarer Anlehnung an den Kreis der Familienangehörigen im Einsatzfamilienunterhaltsrecht bestimmt sind[13]);

c) das Maß des zu gewährenden Lebensbedarfes: angemessenes Verhältnis zur früheren Lebensführung, Zumutbarkeit von Einschränkungen, Berücksichtigung der besonderen Lage des Einzelfalles, Berücksichtigung besonderer Aufwendungen für Gesunderhaltung der Familie, für Erziehung, Berufsausbildung der Kinder, für erwerbstätige Familienangehörige, für eine beabsichtigte Eheschließung.

Als allgemeine Richtlinie ist Nr. 23 des 1. RdErl. aufzufassen, wonach die Leistungen für den Lebensbedarf sich im Rahmen der entsprechenden Leistungen des Einsatzfamilienunterhaltes halten müssen.

Der 2. RdErl. ist einen Schritt weitergegangen. Er hat in Nr. 6 den Gaufürsorgeverbänden ein Muster an die Hand gegeben, nach dem sie ihre Bestimmungen zu erlassen haben. Das Muster ist in Abschnitte gegliedert, in denen das Ziel, der Personenkreis und die Leistungen behandelt werden. Das Muster enthält nichts über das Verfahren (Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Verrechnung zwischen Gaufürsorgeverband und Land- und Stadtkreis usw.; das Verfahren zu ordnen, ist vollständig der Entschließung des Gaufürsorgeverbandes überlassen. Dagegen entsteht bezüglich der genannten 3 Abschnitte des Musters die Frage, ob und inwieweit der Gaufürsorgeverband von dem Muster abweichen kann. Diese Frage kann nicht etwa deshalb einfach bejaht werden, weil es sich nur um ein Muster handele. Sie muß vielmehr insoweit verneint werden, als das Muster geltendes

[12]) § 6 Abs. 2 — Zulassung abweichender Regelungen für bestimmte Gebiete — wird voraussichtlich nur in ganz wenig Fällen praktisch werden. Die Zulassung ist nur für eine Übergangszeit gedacht. Sie hat zur Voraussetzung, daß in dem betr. Gebiet eine der Tuberkulosehilfe des Gaufürsorgeverbandes entsprechende Hilfe gewährleistet ist.

[13]) Die Abweichungen sind ohne grundsätzliche Bedeutung, sie dienen — bei Schwiegereltern und Geschwistern — der Vereinfachung.

Recht wiederholt. Die aufgeworfene Frage soll deshalb für die einzelnen Abschnitte des Musters gesondert behandelt werden. Vorausgeschickt sei, daß in der äußeren Anordnung der Bestimmungen der Gaufürsorgeverband selbstverständlich nicht an das Muster gebunden ist — Reihenfolge, Einteilung und Gruppierung der einzelnen Bestimmungen ist ihm freigestellt.

Im Abschnitt A ist das Ziel bezeichnet. Die gleiche oder eine ähnliche Feststellung des Zieles sei allgemein empfohlen. Sie kann auch z. B. in der Form eines Vorspruches gebracht werden, auch ausführlicher. Jedenfalls ist ein besonderer Hinweis auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Fürsorge im Rahmen der Tuberkuloschilfe erforderlich. Es muß den beteiligten Kräften zum Bewußtsein kommen, daß diese wirtschaftliche Fürsorge nicht Selbstzweck ist oder werden darf, sondern im Dienste der Seuchenbekämpfung steht.

Im Abschnitt B ist zunächst der Personenkreis genau umschrieben. Hier wird das geltende Recht wiedergegeben (1. RdErl. Nr. 21 Abs. 2 B I und II, 2. RdErl. Nr. 5). Den Kreis der Angehörigen kann der Gaufürsorgeverband naturgemäß nicht erweitern und nicht einengen. Er kann freilich erwägen, ob es überhaupt nötig ist, das im 1. RdErl. enthaltende Verzeichnis der Angehörigen hier zu wiederholen. Rechtlich ist das gewiß nicht erforderlich, aber es ist praktisch und zweckmäßig; die „Bestimmungen" sind dann ein in sich geschlossenes und aus sich verständliches Stück. Der Abschnitt B enthält weiter 2 Nummern, von denen zunächst Nr. 5 offensichtlich nicht nur unter die Überschrift „der Personenkreis" gehört. Diese Nummer gehört vielmehr in einen Abschnitt über das Verfahren. Im übrigen bleibt es natürlich dem Gaufürsorgeverband überlassen, ob er von der hier gebotenen Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch machen will oder nicht. Nr. 4 bezieht sich auf bestimmte Empfänger der wirtschaftlichen Fürsorge, denen gegenüber besondere Vorsicht geboten ist. Das Muster mußte sich hier auf eine allgemeine Wendung beschränken, deren rechtliche Grundlage in Nr. 22 des 1. RdErl. zu finden ist (Satz 3: Rücksichtnahme auf die besondere Lage des Einzelfalles). Hier wird der Gaufürsorgeverband die Aufgabe haben, eingehendere Bestimmungen über die Behandlung insbesondere der asozialen Tuberkulösen zu erlassen. Er kann z. B. eine besondere Ordnung für asoziale Tuberkulöse herausgeben, in der er neben der wirtschaftlichen Fürsorge auch die Absonderung regelt. Mit dem Muster ist nicht gemeint, daß der Gaufürsorgeverband alle seine Bestimmungen über die wirtschaftliche Fürsorge in einem einzigen Stück zusammenfassen muß. Nr. 3 des Musters befaßt sich mit den Voraussetzungen der wirtschaftlichen Fürsorge und gibt damit nur geltendes Recht wieder (Nr. 27 des 1. RdErl.). Für die Nr. 3 gilt das zu dem Personenkreis Gesagte: Die Aufnahme in die Bestimmungen ist rechtlich nicht erforderlich, aber zweckmäßig; der Wortlaut ist nicht bindend.

Im Abschnitt C, der die Leistungen umfaßt, muß besonders sorgfältig untersucht werden, wo der Gaufürsorgeverband schöpferisch als Gaugesetzgeber walten kann und wo er nur gegebenes Recht wiederholen kann. Unter diesem Gesichtspunkte gehend enthält der Abschnitt C des Musters 2 Gruppen von Bestimmungen, nämlich

a) für die Arbeits-, Wohnungs-, Ernährungs-, Bekleidungs- und Bettungs-Fürsorgeleistungen und
b) für die Leistungen für den Lebensbedarf.

Zu a). Die Nrn. 7 bis 9 des Musters enthalten nur Richtlinien oder Grundsätze für den Gaufürsorgeverband. Diese Bestimmungen sind dem Gaufürsorgeverband zur selbständigen Ausgestaltung überantwortet. Er muß die Arbeitsfürsorge für Tuberkulöse, die Wohnungsfürsorge für Familien, in denen ein Mitglied tuberkulös ist, und die Ernährungsfürsorge ausbauen. Er wird vielfach an örtliche Entwicklungen anknüpfen und dabei hinnehmen müssen, daß zunächst der Ausbau in den einzelnen Land- und Stadtkreisen je nach den schon vorhandenen Ansätzen und — namentlich bei der Arbeits- und Wohnungsfürsorge — nach den örtlichen Möglichkeiten nicht gleichartig vorangehen wird. Der Krieg wird hier Hemmnisse, aber bei der Arbeitsfürsorge auch manche besondere Anknüpfungspunkte bringen. Bei der Arbeitsfürsorge werden die Erfahrungen, die der Gaufürsorgeverband durch seine Betätigung in der Schwerbeschädigtenfürsorge gewonnen hat, weithin von Nutzen

sein. Ausdrücklich sei noch vermerkt, daß die Einkommenshöchstgrenze für die Fürsorgeleistungen aus den Nrn. 7 bis 9 nicht gilt, auch vom Gaufürsorgeverband nicht in Geltung gebracht werden kann, wie überhaupt die Fürsorgeleistungen der Nrn. 7 bis 9 nicht an den Einsatzfamilienunterhalt angeglichen sind (Nr. 23 des 1. RdErl.: nur die Leistungen für den Lebensbedarf müssen sich im Rahmen des Einsatzfamilienunterhaltes bewegen, nicht also die in Nr. 21 Abs. (2) A a, c, d und e des 1. RdErl. genannten Leistungen) und infolgedessen auch vom Gaufürsorgeverband nicht angeglichen werden dürfen.

Zu b). Die Bestimmungen über die Leistungen für den Lebensbedarf sind bindend; sie dienen der Ausführung des eben erwähnten Grundsatzes der Nr. 23 des 1. RdErl. über die Angleichung an den Einsatzfamilienunterhalt. Sie bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Aus diesen Ausführungen über das Muster ergibt sich, daß dem Gaufürsorgeverband trotz der Bindung an das vorhandene Recht in bezug auf Inhalt und Form seiner Bestimmungen über die wirtschaftliche Fürsorge weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten gegeben und damit Gestaltungspflichten auferlegt sind.

VII. Der Personenkreis.

Bei der Abgrenzung des Kreises, dem die Maßnahmen der Tuberkulosehilfe zugute kommen sollen, begegnen sich medizinische, staatsrechtliche, familienrechtliche und wirtschaftliche Erwägungen.

a) Die Tuberkulosehilfe bezieht sich auf alle Formen der Tuberkulose (Lungen-, Kehlkopf-, Knochen-, Gelenk-, Haut-Tuberkulose, Tuberkulose anderer Organe, Nr. 8 des 1. RdErl.). Sie bezieht sich auch auf die Krüppelleiden auf tuberkulöser Grundlage (Nr. 3 des 2. RdErl.). Auch bei diesen Krüppelleiden sind die Gesundheitsämter Antragsbehörden nach Nr. 31 des 1. RdErl. Landesrechtliche Bestimmungen über besondere Meldepflichten werden hierdurch nicht berührt.

b) Die Tuberkulosehilfe gilt nur für Deutsche (Nr. 8 des 1. RdErl.). Vgl. aber § 7 der VO. über Tuberkulosehilfe. Besondere Maßnahmen sind insoweit im Gange.

c) Die Tuberkulosehilfe gilt für den Kranken und seine Familie. Wer zur Familie gehört, ist oben unter VI erörtert.

d) Die Tuberkulosehilfe wird an Personen gewährt, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Wegen der Sonderfälle des § 4 der VO. vgl. oben unter III, 2. Die Grenze ist 7200 RM steuerpflichtiges Jahreseinkommen bei Kranken. Diese Grenze ist aus der Angestelltenversicherung vertraut, sie ist hier aber den Familienverhältnissen angepaßt, sie steigt nämlich auf 8400 RM für das Ehepaar und um je 600 RM für jeden weiteren Familienangehörigen.

Die in die Tuberkulosehilfe aufgenommenen Personen heißen Empfänger der Tuberkulosehilfe (§ 2 Abs. 2 der VO.). Rechte und Pflichten dieser Empfänger seien kurz erörtert. Ein besonderes Beschwerderecht kennen weder die VO. noch die Runderlasse, übrigens auch nicht einmal ein besonderes Antragsrecht. Bei einer Seuchenbekämpfung, um die es sich hier handelt, kommt ein Antragsrecht eines Kranken oder einer sonst beteiligten Person nicht in Frage. Selbstverständlich bedarf der mehrfach erwähnte Antrag des Gesundheitsamtes (Nr. 31 des 1. RdErl.) nicht etwa der Zustimmung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters. Dem Kranken und seinen Angehörigen steht also nur die allgemeine Dienstaufsichtsbeschwerde zu. Die Pflichten der Empfänger der Tuberkulosehilfe sind dagegen — und zwar in der Verordnung selbst —, ausdrücklich betont (§ 2 Abs. 2). Durch diese Bestimmungen sind selbstverständlich andere oder weitergehende Verpflichtungen aus anderen Gesetzen, z. B. aus der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938, nicht berührt worden. § 2 Abs. 2 der VO. ist eine lex imperfecta; sie sagt nicht, was zu geschehen hat, wenn z. B. der Kranke den Anordnungen nicht Folge leistet. Es mag abgewartet werden, ob überhaupt hier Zwangsbestimmungen nötig sind. Vorläufig genügen die Zwangsbestimmungen der genannten Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Übrigens gilt § 2 Abs. 2 der VO. auch für die Fälle des § 4 der VO., also auch für Empfänger mit einem über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen.

Dem Schutze des Kranken oder seiner Angehörigen dient die Vorschrift der Nr. 28, dem Schutze der dem Kranken gegenüber nach bürgerlichem Recht Unterhaltungspflichtigen die Vorschrift der Nr. 26 Satz 3 des 1. RdErl.

VIII. Verhältnis zu anderen Leistungsträgern.

Die Zahl der Stellen, die sich mit der Betreuung von Tuberkulosekranken befaßt haben, ist sehr groß: die Fürsorgeverbände (fürsorgerechtlich Hilfsbedürftige), Gemeindeverwaltungen, Berufsstände (Reichsbund deutscher Beamter, Rechtswahrer, Ärzte, Lehrer, Studenten), Betriebe (Reichsbahn, Reichspost), NS-Volkswohlfahrt (Tuberkulosehilfswerk), das Reich als Träger der Versorgung, die Träger der Sozialversicherung, ferner Stiftungen, Wohlfahrtsvereine und ähnliche. Von den genannten scheiden zunächst die Fürsorgeverbände aus (vgl. oben III) und ebenso die Gemeindeverwaltungen als selbständige Träger (vgl. oben V 3). Außerdem stellt das Tuberkulosehilfswerk der NSV. mit dem 31. 3. 1943 im Geltungsgebiet der VO. über Tuberkulosehilfe seine Tätigkeit ein (Nr. 11 des 2. RdErl.) Eine besondere Würdigung der Tätigkeit dieses Hilfswerkes muß vorbehalten bleiben, bis ein abschließender Bericht vorliegt.

Für das Verhältnis der Tuberkulosehilfe zu den übrigen noch verbleibenden Leistungsträgern gelten § 3 der VO. und Nr. 26 des 1. RdErl. Die Träger der Sozialversicherung — vor allem der Rentenversicherung — und das Reich als Träger der Versorgung nehmen hier infolge der großen Zahl der von ihnen Betreuten — auf die Sozialversicherung entfallen etwa 4/5 aller Tuberkulosefälle — die erste Stelle ein. Der Grundgedanke muß sein, daß diese verantwortlichen Träger den ihnen anvertrauten Kreis von Kranken nach den Regeln der Tuberkulosehilfe vollständig versorgen und betreuen, ebenso die Familienangehörigen des Kranken. Entsprechende Maßnahmen sind im Gang, über die der Bericht erst nach Abschluß der Maßnahmen zu erstatten sein wird.

Im übrigen aber ist es nicht angängig, die Tuberkulosehilfe mit dem aus der öffentlichen Fürsorge bekannten Prinzip der Subsidiarität an die letzte Stelle der Rangordnung aller Leistungsträger zu versetzen. Wer wie der Gaufürsorgeverband als Träger von Maßnahmen der Seuchenbekämpfung verantwortlich eingesetzt ist, kann nicht an der letzten Stelle der Rangordnung darauf warten, ob die in der Rangordnung vor ihm stehenden Träger leisten oder nicht leisten. Er muß zugreifen, sobald das Interesse der Seuchenbekämpfung es erfordert. Seine Pflicht ist nicht, abzuwarten und Zurückhaltung zu üben, um damit einem anderen Träger den Vorrang zu lassen. Er tritt nur insoweit zurück, als andere Träger die erforderlichen (vom Standpunkt der Seuchenbekämpfung erforderlichen) Leistungen tatsächlich rechtzeitig (vom Standpunkt der Seuchenbekämpfung rechtzeitig) gewähren. Der Gaufürsorgeverband mag, falls damit kein Zeitverlust verbunden ist, Anregungen zur Gewährung solcher Leistungen ergehen lassen, auf Pflichten hinweisen. Das befreit ihn aber niemals von der Pflicht zum eigenen Eingreifen. Wenn es eine Pflichtverletzung eines Fürsorgeverbandes ist, die Hilfspflicht eines Dritten übersehen zu haben, so wäre es eine Pflichtverletzung des Gaufürsorgeverbandes als des Trägers der Tuberkulosehilfe, im Hinblick auf eine Hilfsmöglichkeit durch einen Dritten seine eigenen Maßnahmen zu verzögern. Seine Aufgabe ist nicht die Suche nach einem Kostenträger und sein Erfolg nicht das Auffinden eines solchen. Seine Aufgabe ist Seuchenbekämpfung. Es kann geschehen, daß der Gaufürsorgeverband, schnell zugreifend, in einem Fall Kosten aufwendet, für den ein anderer Träger in Frage kam. Soweit Sozialversicherung und auch soweit das Reich als Träger der Versorgung in Frage kommt, steht eine besondere Regelung in Aussicht. Bezüglich der anderen Träger ist keine Regelung gegeben. Wenn wirklich einer der anderen Träger eine billige Erledigung des genannten Falles endgültig verweigern sollte, so wird sicherlich der Reichsminister des Innern Mittel und Wege zu einer solchen Erledigung finden. Der Gaufürsorgeverband möge den Fall mitteilen.

Das Verhältnis der Leistungen der Tuberkulosehilfe zum Vermögen und Einkommen der Beteiligten ist hier noch kurz zu erörtern. Wegen der Fälle nach § 4 der VO. kann auf V, 2 b oben verwiesen werden. In den Fällen des § 3 der VO. aber gilt für das Vermögen, daß weder von dem Kranken noch von seinen Angehörigen Verbrauch oder Verwertung des Vermögens verlangt werden darf (Nr. 28 des

1. RdErl.). Die Abwendung von den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge wird hier besonders deutlich. Die Regelung bezüglich des Enkommens der Kranken und seiner Angehörigen konnte sich nicht mit dieser einfachen Formel begnügen, da hier sowohl nach der Art der Einkünfte des Kranken wie nach den Leistungen der Tuberkulosehilfe Unterschiede zu machen waren. Bei der wirtschaftlichen Fürsorge gilt der Satz, daß die Tuberkulosehilfe nur insoweit eintritt, als kein Einkommen zur Verfügung steht (Nr. 27 des 1. RdErl.). Hier ist kein Unterschied nach Art und Quelle des Einkommens gemacht; Anrechnungsverbote enthält das Recht der Tuberkulosehilfe nicht, und Anrechnungsverbote können danach auch Gaufürsorgeverbände nicht einführen (vgl. Nr. 3 des Musters). Die Praxis der wirtschaftlichen Fürsorge mag zeigen, ob nicht durch individuelle Ausgestaltung der Bedarfssätze bei der Errechnung der laufenden Leistungen für den Lebensbedarf allen berechtigten Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann (vgl. auch Nr. 11 I b des Musters). Die Frage, inwieweit Leistungen Unterhaltsverpflichteter für die Finanzierung der Tuberkulosehilfe in Anspruch genommen werden, beantwortet der letzte Satz der Nr. 26 des 1. RdErl.: bis zu einem Einkommen von 600 RM ist diese Inanspruchnahme verboten, übrigens gelten die Grenzerweiterungen des § 3 der VO. auch hier. Diese Schonung gilt aber auch lediglich für Heilbehandlung, Absonderung und Pflege. In der wirtschaftlichen Fürsorge wird alles vorhandene Einkommen eingesetzt.

IX. Die Überleitung.

Von einer besonderen Besprechung der im 2. RdErl. enthaltenen Vorschriften über die Überleitung der am 31. 3. 1943 laufenden Fälle in die Tuberkulosehilfe kann abgesehen werden. Erwähnt sei zum Schluß nur, daß die Gesundheitsämter bereits vom 1. 2. 1943 ab Anträge auf Tuberkulosehilfe stellen und die Gaufürsorgeverbände sie in Arbeit nehmen, um Stockungen um den 1. 4. 1943 zu vermeiden (Nr. 13 des 2. RdErl.).

Die Krankenversicherung der Rentner.

Von Ministerialrat Dr. Grünewald, Reichsarbeitsministerium.

Fortsetzung von S. 171.

2. Der Rentner kann sich aber auch von der anderen Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Diese Befreiung ist in § 15 der Verordnung vom 4. November 1941 geregelt. Durch diese Regelung ist für Rentner die Vorschrift des § 173 RVO. praktisch gegenstandslos geworden. Waren Rentner schon nach § 173 RVO. von der Versicherungspflicht befreit, so gilt diese Befreiung weiter und steht in ihrer Wirkung einer Befreiung nach § 15 der Verordnung vom 4. November 1941 gleich. Diese Befreiungen können auch nicht mehr dadurch hinfällig werden, daß der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband seine frühere Zustimmung zurücknimmt; denn nach § 15 der Verordnung vom 4. November 1941 ist diese Zustimmung nicht mehr Voraussetzung für die Befreiung und ihre Dauer. Dagegen kann ein nach § 173 RVO. Befreiter die Aufhebung der Befreiung bei dem Versicherungsamt, das die Befreiung ausgesprochen hat, beantragen. Über den Antrag entscheidet dieses Versicherungsamt im Beschlußverfahren nach Anhörung des Leiters der nach § 1 der Verordnung vom 4. November 1941 zuständigen Kasse. Das Einverständnis des vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbandes ist nicht erforderlich, da er auch bei den Befreiungen nach § 15 der Verordnung vom 4. November 1941 nicht mitzuwirken hat. Die Aufhebung wird mit dem Eingang des Aufhebungsantrags wirksam. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig. Diese Aufhebungsmöglichkeit ist deshalb geschaffen worden, weil die Befreiungen nach § 173 RVO. meist deshalb herbeigeführt worden sind, weil der Rentner auf dem Wege über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht die Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht herbeiführen, also die Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz sparen wollte. Wenn er sich dann im Anschluß an die Befreiung freiwillig weiterversicherte,

ergab sich für ihn trotz des Wegfalls des Arbeitgeberanteils am Krankenversicherungsbeitrag, der fast immer geringer ist als der Anteil des Versicherten am Reichsstockbeitrag, meist ein finanzieller Vorteil. Da nach der Neuregelung für versicherungspflichtig beschäftigte Rentner ein Beitrag zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nicht mehr zu zahlen ist, kann jetzt der früher befreite Rentner ein Interesse daran haben, die Vorteile der erweiterten Rentnerkrankenversicherung zu erhalten, da diese ihm gegenüber der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung nicht nur höhere Leistungen und eine Beteiligung seines Arbeitgebers an den Beiträgen bringt, sondern dadurch, daß er selbst monatlich 2 RM erhält, sich insoweit auch noch sein eigener Anteil an dem Krankenversicherungsbeitrag verringert.

Es handelt sich somit hier um ein Recht, das dem früher nach § 173 RVO. Befreiten zusteht; ein Rentner dagegen, der sich jetzt neu nach § 15 der Verordnung vom 4. November 1941 von der anderen Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen, kann nicht mehr die Aufhebung dieser Befreiung beantragen.

Der Befreiungsantrag nach § 15 der Verordnung vom 4. November 1941 kann jederzeit gestellt werden, solange der Rentner eine Beschäftigung ausübt, die eine Versicherung gegen Krankheit begründet. Zu diesen Beschäftigten gehören nicht nur Versicherte, die nach § 165 RVO. versicherungspflichtig sind, sondern auch solche, deren Versicherungspflicht auf §§ 165a, 166 RVO. beruht.

Die Befreiung geschieht auf Antrag, über den das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhörung derjenigen Kasse entscheidet, der der Antragsteller auf Grund seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung angehört, also der für die erweiterte Rentnerkrankenversicherung zuständigen Kasse. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach dessen Beginn gestellt wird, andernfalls vom Eingang des Antrags an.

X. Weiterversicherung neben Rentnerkrankenversicherung.

Nach § 312 RVO. erlischt die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse, sobald der Versicherte Mitglied einer anderen Krankenkasse oder der Reichsknappschaft wird. Im Gegensatz hierzu gestattet § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 4. November 1941 die Doppelmitgliedschaft neben einer Mitgliedschaft nach § 1 der genannten Verordnung. Es kann also neben der Pflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung eine freiwillige Versicherung nach §§ 176, 313 RVO. bestehen, d. h. fortgeführt oder, falls dafür die Voraussetzungen vorliegen, auch neu begründet werden. So kann sich z. B. ein aus der erweiterten Rentnerkrankenversicherung Ausscheidender, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, freiwillig weiterversichern. Ebenso können die freiwillige Versicherung im Rahmen der Rentnerkrankenversicherung und die freiwillige Versicherung im Rahmen der RVO. nebeneinander bestehen oder begründet werden. Diese Möglichkeiten sind deshalb geschaffen worden, weil es Rentner gibt, die ihre Zugehörigkeit zu einem anderen Versicherungsträger nicht aufgeben möchten, da sie ihm oft durch langjährige Zugehörigkeit verbunden sind. Es hätte aber die einfache Durchführung der Rentnerkrankenversicherung erheblich gestört, wenn man diesen Wünschen von Rentnern in der Weise entsprochen hätte, daß auch anderen als den im § 1 der Verordnung vom 4. November 1941 genannten Kassen die Durchführung der Rentnerkrankenversicherung übertragen worden wäre. Die jetzige Regelung stellt es daher dem Rentner frei, auf seine eigenen Kosten noch neben der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung eine andere Krankenversicherung aufrechtzuerhalten oder zu begründen, wenn er daran, d. h. an zusätzlichen Leistungen ein Interesse hat. Die in Frage kommenden anderen Versicherungsträger, besonders die Betriebskrankenkassen, haben in ihren Satzungen durch eine entsprechende Regelung der Beiträge und Leistungen auf die Wünsche der an einer freiwilligen Versicherung interessierten Rentner Rücksicht genommen. Diese freiwillige Versicherung wird vollkommen im Rahmen der Reichsversicherungsordnung durchgeführt, wobei vor allem mit Rücksicht auf die Lei-

stungen, die der Rentner schon im Rahmen der Rentnerkrankenversicherung erhält, Einschränkungen der Leistungen nach § 215 RVO. unter entsprechender Ermäßigung des Beitrags von Bedeutung sind.

Es gibt Rentner, die ihre früher bestehende freiwillige Versicherung deshalb aufgegeben haben, weil sie nach einer von der Kasse erhaltenen Auskunft der Auffassung sein konnten, daß die Rentnerkrankenversicherung ihnen höhere als die angenommenen Leistungen gewähren würde. Nach dem Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 27. April 1942 (RABl. 1942 S. II 305)[1]) bestehen keine Bedenken, daß dem Rentner gestattet wird, seine unter irrigen Voraussetzungen aufgegebene Weiterversicherung neben der Rentnerkrankenversicherung wieder aufleben zu lassen. In solchen Fällen lebt die Weiterversicherung grundsätzlich rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufgabe an wieder auf. Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. Juli 1942 — II a 9067/42 — bestehen jedoch keine Bedenken, wenn von der nachträglichen Einziehung der Beiträge abgesehen wird.

XI. Verfahren.

Nach § 17 der Verordnung vom 4. November 1941 findet bei Streit über das Versicherungsverhältnis und bei Beitragsstreitigkeiten § 405 RVO. entsprechende Anwendung. Zu den Beitragsstreitigkeiten gehören auch Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern, Streitigkeiten über den von den Rentnern zu tragenden Beitragsanteil von 1 RM sowie über die Beiträge für die Zusatzversicherung.

Bei Streit über die im Rahmen der Rentnerkrankenversicherung zu gewährenden Leistungen finden die Vorschriften des 6. Buches der RVO. entsprechende Anwendung.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) DZW. XVIII S. 87.

Die Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung.

Von Kurt Preiser, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

Als im September 1935 erstmalig in dieser Zeitschrift[1]) über die Hamburger Vereinbarung berichtet wurde, gehörten ihr lediglich 17 nordwestdeutsche Bezirks- und Landesfürsorgeverbände an. Damals wurde nicht ohne Vorbehalt die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfiehlt, die Vereinbarung auf sämtliche Fürsorgeverbände auszudehnen. Nach einer im November 1938 erfolgten Neufassung[2]) der Hamburger Vereinbarung, die am 1. 4. 1939 in Kraft trat, ist es dem Deutschen Gemeindetag mit Unterstützung der obersten Reichs- und Landesbehörden gelungen, sämtliche Landes- und Bezirksfürsorgeverbände im Reich mit nur wenigen Ausnahmen zu einem Beitritt zu bewegen. Besonderes Verständnis haben die Fürsorgeverbände der Alpen- und Donaugaue und des Sudetengaues der Vereinbarung entgegengebracht.

Eine Vereinbarung, die zwischen Fürsorgeverbänden zur Erleichterung der Durchführung der endgültigen Fürsorgepflicht und zur Vermeidung von Streitigkeiten getroffen ist, muß in Kriegszeiten, in denen es auf eine möglichste Vereinfachung der Verwaltung ankommt, besondere Bedeutung gewinnen. Dies bringt zugleich die Verpflichtung mit sich, dafür besorgt zu sein, daß die Vereinbarung auch den Kriegsverhältnissen in möglichst weitgehendem Maße gerecht wird, wie man sich überhaupt stets bewußt war, daß die Vereinbarung nicht erstarren, sondern immer den jeweiligen Erfordernissen der Praxis angepaßt werden sollte. Da die geltende Fassung aber erst kurz vor Ausbruch des Krieges in Kraft getreten war, mußte mit der abschließenden Nachprüfung gewartet werden, bis hinreichende Erfahrungen vorlagen. Die Beratungen in den Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages über die Kriegsfassung sind daher erst im Laufe des vergangenen Jahres aufgenommen worden, haben dann aber sehr schnell zu einem einmütigen Ergebnis geführt:

[1]) DZW. XI S. 380.
[2]) DZW. XIV S. 593.

Hamburger Vereinbarung.

Kriegsfassung vom 15. 11. 1942.

Die Vereinbarung soll das Erstattungsverfahren zwischen Fürsorgeverbänden erleichtern und als ein Werk kommunaler Gemeinschaftsarbeit der Vereinfachung der Verwaltung im Sinne des Führererlasses dienen.

Die Vereinbarung könnte aber ihren Zweck nur unvollkommen erfüllen, wenn nicht der Grundsatz von Treu und Glauben das Verhalten der Fürsorgeverbände im Erstattungsverfahren bestimmt und jede engherzige Verfolgung zweifelhafter Ansprüche vermieden wird.

1. Erstattung der Barunterstützung bei Aufnahme in eine Anstalt.

Der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband hat bis zur Dauer von einem Monat auch eine für die Zeit nach der Anstaltsaufnahme gezahlte Barunterstützung ohne Rücksicht auf ein fahrlässiges Verhalten des vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbandes zu erstatten.

2. Erstattung von Anstaltspflegekosten.

Eine rückwirkende Anerkennung von Anstaltspflegekosten als Fürsorgeaufwand durch den vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband oder das zur Ausübung der Fürsorge ermächtigte Krankenhaus gilt bis zu einem Zeitraum von zwei Monaten nicht als nachträgliche Kostenübernahme.

Aufnahme- und Entlassungstag sind voll zu erstatten, wenn die Anstalt dem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband zwei Tage berechnet hat.

Auf Anstaltspflegekosten (einschl. Bestattungskosten) findet § 16 Abs. 3 FV. keine Anwendung.

3. Erstattung von Heimpflegekosten für neugeborene Kinder.

Der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband hat Heimpflegekosten für hilfsbedürftige Kinder bis zum Alter von 12 Monaten ohne weiteres zu erstatten.

4. Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nach Anstaltsaufenthalt, Pflege und Familienunterhalt.

Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 FV. ist dann anzunehmen, wenn bei Austritt aus der Anstalt der Entlassene nicht mehr als 50 RM besessen hat und seine Hilfsbedürftigkeit innerhalb von 14 Tagen erkennbar wird. Dies gilt auch für die Anwendung des § 9 Abs. 3 FV. und des § 20 Abs. 2 EFU.-DV.

5. Gleichstellung der Wehrmacht mit dem Arbeitsdienst.

§ 3 der Verordnung zur 4. Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. 10. 1931 (RGBl. I S. 583) findet auf Wehrmachtsangehörige mit Ausnahme der Berufssoldaten Anwendung.

6. Wegfall der Sonderbelastung des Arbeitsortes.

Die Fürsorgeverbände verzichten auf die Anwendung des § 11 FV.

7. Unterbrechung der laufenden Unterstützung.

Eine unterstützungsfreie Zeit von mindestens 2 Monaten unterbricht die Hilfsbedürftigkeit. Eine unterstützungsfreie Zeit von weniger als 2 Monaten unterbricht die Hilfsbedürftigkeit nicht. Im Falle eines Ortswechsels verlängert sich die Frist auf 3 Monate. Unerheblich ist es, aus welchen Gründen eine Unterstützung nicht gezahlt wurde, es sei denn, daß den Fürsorgeverband ein Verschulden trifft.

Die Frist läuft von dem Tage an, der auf den Tag der letzten Unterstützungsauszahlung folgt, und endet mit dem Tage vor der tatsächlichen Auszahlung einer erneuten Unterstützung.

Diese Vereinbarung gilt nicht bei Krüppelfürsorge, bei Anstaltsunterbringung oder Pflegekindeigenschaft vor, während oder nach der unterstützungsfreien Zeit sowie in den Fällen des § 20 Abs. 1 EFU.-DV.

7a. Abrechnungsverfahren.

Die Erstattungsansprüche sind in der Regel halbjährlich abzurechnen.

7b. Auszahlung der Unterstützung.

Die laufenden Unterstützungen sind in der Regel monatlich im voraus auszuzahlen.

8. Verteilung der Unterstützungskosten.

Bei der Verteilung des Unterstützungsaufwandes für eine Familie auf mehrere Fürsorgeverbände sind die Familienmitglieder auszuscheiden, die bei der Bedarfsberechnung unberücksichtigt geblieben sind, jedoch nicht der Ehegatte eines Unterstützten und die Eltern von unterstützten Kindern bis zu 16 Jahren.

Die Entscheidung Band 92 S. 190ff. ist auch anzuwenden:

a) wenn ein bisher unterstützter Ehegatte zu seinem bisher nicht unterstützten Ehegatten zieht,

b) auf unterstützte Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen.

9. Verzicht auf die Erstattung der Arztkosten.

Die Fürsorgeverbände verzichten auf die Erstattung der Kosten für Arzthilfe, Zahnbehandlung und Arzneien — nicht aber Heilmittel —, soweit sie für die in offener Fürsorge betreuten Hilfsbedürftigen entstehen.

10. Ersatzfähigkeit der Doppelunterstützung beim Ortswechsel.

Der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband hat bis zur Dauer von einem Monat die anläßlich eines Ortswechsels des Hilfsbedürftigen gezahlte Doppelunterstützung ohne Rücksicht auf ein fahrlässiges Verhalten des vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbandes zu erstatten.

11. Verzicht auf den Verwaltungszuschlag nach § 17 Abs. 1 FV.

Die Fürsorgeverbände verzichten auf die Geltendmachung des Verwaltungszuschlages nach § 17 Abs. 1 FV. Dies gilt nicht beim Beschreiten des Verwaltungsweges.

12. Anmeldung nach § 18 FV.

§ 18 Abs. 1 und 4 FV. wird in der Fassung angewandt, daß das Wort „drei" durch das Wort „sechs" ersetzt wird.

Die Anmeldung von Erstattungsansprüchen für das Familienhaupt erstreckt sich auf alle Familienmitglieder, wenn aus dem Inhalt des Antrages erkennbar ist, daß auch Familienmitglieder unterstützt werden.

Die Übersendung einer die notwendigen Angaben enthaltenden Rechnung gilt als Anmeldung.

12a. Verlängerung der Verjährungsfrist.

§ 18a FV. wird in der Fassung angewandt, daß das Wort „zwei" durch das Wort „vier" ersetzt wird.

13. Erstattungsverlust bei unberechtigter Unterstützung.

Kann gegenüber Erstattungsansprüchen eingewandt werden, der Unterstützte sei nicht hilfsbedürftig gewesen, so trifft der durch den unberechtigten Unterstützungsbezug entstandene Schaden den vorläufig verpflichteten FV. auch dann, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

14. Erstattungsanspruch während einer Pflicht- oder Fürsorgearbeit.

Der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband hat während einer Pflicht- oder Fürsorgearbeit die Unterstützung in der bisher gewährten Höhe zu erstatten.

15. Einigungsverfahren.

Fürsorgefälle, in denen im Wege des üblichen Schriftwechsels eine Einigung nicht zu erzielen ist, sind zwischen den Parteien möglichst mündlich zu besprechen, um eine gütliche Klärung herbeizuführen. Dies gilt auch dann, wenn eine Partei den Anspruch der anderen endgültig abgelehnt hat.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Gutachten der zuständigen Dienststelle des Deutschen Gemeindetages einzuholen. Der Antrag ist an die Hauptdienststelle des Deutschen Gemeindetages zu richten, wenn die Parteien

nicht der gleichen Dienststelle angehören. Die Herbeiführung einer Entscheidung nach § 29 FV. hat während des Einigungsverfahrens zu unterbleiben.

Das Gutachten ist verbindlich, soweit es sich um die Auslegung einer Bestimmung der Hamburger Vereinbarung handelt.

16. Unterbrechung der Verjährung während des Einigungsverfahrens.

Die Anmeldung eines Fürsorgefalles zur Besprechung und der Antrag an den Deutschen Gemeindetag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß Ziffer 15 Abs. 1—3 wirken gegenüber allen Fürsorgeverbänden hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung wie die Anmeldung des Ersatzanspruches im Verwaltungswege. § 211 Abs. 2 BGB. gilt entsprechend.

17. Kündigung.

Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung kann mit dreimonatiger Frist auf den Schluß des Rechnungsjahres bei der Hauptdienststelle des Deutschen Gemeindetages gekündigt werden.

18. Inkrafttreten.

Die neue Fassung tritt am 1. 1. 1943 in Kraft. Sie findet uneingeschränkt auf schwebende Streitfälle Anwendung. Verjährte Ansprüche leben durch Ziffer 12a nicht wieder auf.

Zunächst wird man sicherlich den Eindruck gewinnen, daß die Kriegsfassung nicht gerade umstürzende Änderungen bringt. Dies muß jedoch als ein Zeichen für die Bewährung der bisherigen Fassung bewertet werden. Daß das Fehlen grundlegender Abänderungen nicht etwa auf eine mangelnde Nachprüfung und Entschlußfreudigkeit zurückzuführen ist, soll durch einen näheren Einblick in die vorangegangenen Erörterungen nachgewiesen werden.

Man kann, zumal im Kriege, an die Frage des Kostenersatzes zwischen den Fürsorgeverbänden nicht herangehen, ohne daß im Hinblick auf die damit verbundene Verwaltungsarbeit der Gedanke auftaucht, den fürsorgerechtlichen Erstattungsausgleich überhaupt zu beseitigen. So verlockend diese Forderung an sich erscheint, hält sie doch gerade unter kommunalpolitischen Gesichtspunkten einer Prüfung nicht stand. Man wird vielmehr die Notwendigkeit des fürsorgerechtlichen Lastenausgleichs so lange anerkennen müssen, als die Kosten der öffentlichen Fürsorge aus Gemeindemitteln getragen werden. Hierauf hat auch Ministerialrat Ruppert in dem Vorwort zum ersten Band der „Entscheidungen des Reichsministeriums des Innern in Fürsorgestreitsachen“ hingewiesen und dazu weiter ausgeführt:

„Eine Änderung könnte nur durch Übernahme aller Fürsorgekosten von den Fürsorgeverbänden auf das Reich geschaffen werden. Gegen einen solchen Umsturz des Finanzausgleichs, der vereinzelt aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung und im Hinblick auf die Regelung der Kostenfrage bei dem im übrigen mit der öffentlichen Fürsorge völlig unvergleichbaren Familienunterhalt gefordert worden ist, sprechen entscheidende Überlegungen: Er würde eine Abkehr von den Grundsätzen einer geordneten Bewirtschaftung öffentlicher Mittel bedeuten und außerdem auf einem großen Gebiet gemeindlicher Aufgaben die Selbstverwaltung beseitigen. Wenn es aber angesichts dieser Lage nicht möglich erscheint, die das Fürsorgewesen belastenden Fürsorgestreitsachen aus der Welt zu schaffen, so besteht gerade deshalb auch die Notwendigkeit, diese Seite des Fürsorgewesens so einfach wie möglich zu gestalten, damit die Inanspruchnahme von Personal und Arbeitskraft durch Fürsorgestreitsachen auf das erreichbar geringste Maß zurückgedrängt wird und damit zusätzliche Kräfte für die Erfüllung der vornehmsten Aufgabe des Fürsorgewesens, den hilfsbedürftigen Volksgenossen zu helfen, freigemacht werden.“

Ist dieses Ziel weitgehend erreicht, so wird man die Überzeugung haben können, daß durch eine anderweitige Regelung, wie etwa eine Reichsausgleichskasse, nichts an Verwaltungsarbeit gespart werden könnte. Es wird leicht übersehen, daß Erstattungsansprüche gegen andere Fürsorgeverbände nur in verhältnismäßig geringem Umfange in Betracht kommen, da die Hilfsbedürftigen in der Regel von dem Fürsorgeverband unterstützt werden, in dem sie sich für gewöhnlich auch aufhalten, der also selbst endgültig fürsorgepflichtig ist. Wenn man auch im Zeichen der

großen Binnenwanderung das Heimatprinzip in seiner alten Form nicht hat aufrechterhalten können, so wäre es doch zu bedauern, wenn die noch bestehende Verbundenheit zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Fürsorgeverband, der endgültig für ihn aufzukommen hat, völlig zerrissen würde. Vielmehr wird man bei einer künftigen grundlegenden Neuordnung des deutschen Fürsorgerechts an dem Gedanken nicht vorübergehen können, die Beziehungen zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Kostenträger im Sinne einer neuzeitlich gestalteten „Heimathilfe" zu vertiefen.

Wenn so der Beseitigung der fürsorgerechtlichen Erstattungspflicht nicht nähergetreten zu werden braucht, hat die Frage der Erhöhung der Bagatellgrenze über den bisherigen Satz von 50 RM hinaus in den Erörterungen über die Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung eine erhebliche Rolle gespielt. In dem Entwurf war bereits ein Betrag von 200 RM vorgesehen. Eingehende Überlegungen haben aber wiederum die Erfahrung bestätigt, daß gerade im Fürsorgerecht scheinbare Erleichterungen zu einer Erschwerung der Verwaltungsarbeit führen können. Ein Unterstützungsbetrag von 200 RM wird nämlich in der Regel erst erreicht, wenn ein Hilfsbedürftiger mehrere Monate lang laufend unterstützt worden ist. Nur in den seltensten Fällen läßt es sich voraussehen, ob die Grenze überschritten werden wird oder nicht. Es müssen daher schon von Anfang an alle Vorkehrungen getroffen werden, um den Erstattungsanspruch gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Verband sicherzustellen. Tatsächlich würde also nichts gewonnen, sondern nur ein Leerlauf erzeugt werden.

Nachdem die Erhöhung der Bagatellgrenze gefallen war, mußten sämtliche Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung besonders sorgfältig daraufhin geprüft werden, inwieweit sich Erleichterungen für den Erstattungsverkehr ermöglichen ließen.

Dabei brauchte auf den § 7 FV. weniger eingegangen zu werden, weil schon frühere eingehende Untersuchungen über die Frage der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts negativ verlaufen waren. Das Aufenthaltsprinzip läßt gerade im Gegensatz zu dem Unterstützungswohnsitzprinzip zeitliche Festlegungen nicht zu, ohne im Grundsatz erschüttert zu werden. Es ist daher auch davon abgesehen worden, einen Zeitraum festzulegen, nach dessen Ablauf ein längerer besuchsweiser Aufenthalt als ein gewöhnlicher zu gelten hätte.

Dagegen ist der § 8 FV. Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, da die Feststellung des 10-Monats-Verbandes immer wieder zu Schwierigkeiten führt. Tatsächlich hat ja auch der Rückgriff auf diesen Verband gerade in den strittigen Fällen, in denen die uneheliche Mutter früher ihren Aufenthalt häufig gewechselt hat, etwas Willkürliches an sich. Es wäre daran zu denken, den Fürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu belasten, den die werdende Mutter im Hinblick auf die bevorstehende Entbindung verlassen hat, also etwa eine Regelung, wie sie für den Arbeitsdienst getroffen ist. Ein so weites Abgehen von dem Recht der Fürsorgepflichtverordnung erschien jedoch deswegen bedenklich, weil bei dem Unterhalt für uneheliche Kinder beträchtliche Aufwendungen in Betracht kommen. Gegen den finanziell unbedeutenden Verzicht auf die Anwendung des § 8 Abs. 2 FV. spricht dagegen wiederum die Erwägung, daß dadurch praktisch nichts gewonnen wird, weil dann für Mutter und Kind zwei verschiedene Fürsorgeverbände als endgültig fürsorgepflichtig in Betracht kommen können.

Den meisten Anlaß zu Schwierigkeiten gibt wohl der § 9 FV., dessen Notwendigkeit im übrigen aber unbestreitbar ist. Seiner Durchführung dienen bereits mehrere Bestimmungen der Vereinbarung. Es wäre sicherlich sehr erwünscht gewesen, wenn darüber hinaus grundsätzlich die Feststellung des endgültig verpflichteten Verbandes hätte erleichtert werden können. Die Rechtsprechung zu den Fragen der Voraussehbarkeit der Anstaltsunterbringung, des unerheblichen Zwischenaufenthalts und der fortgesetzten Anstaltspflegebedürftigkeit läßt für Meinungsverschiedenheiten einen weiten Spielraum. Eine mehr schematische Regelung ließe sich jedoch ohne eine Lastenverschiebung zwischen den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden nicht durchführen. Diese konnte aber deshalb nicht in Kauf genommen werden, weil es sich hier wohl um die höchsten Aufwendungen handelt, die in der öffentlichen Fürsorge in Frage kommen. Als Beispiel sei eine

der Anregungen angeführt: „Verläßt eine Person ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt, bleibt der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts endgültig fürsorgepflichtig, wenn sie innerhalb von einem Monat — gerechnet vom Tage des Verlassens des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts an — wegen Geisteskrankheit in eine Anstalt eintritt oder eingeliefert wird." Bei der Prüfung einer solchen Bestimmung ist auch zu bedenken, daß ein Geisteskranker nicht unter allen Umständen anstaltspflegebedürftig ist und die Notwendigkeit der Anstaltsunterbringung sich vielfach erst als Folgeerscheinung des Verlassens der gewohnten Umgebung einstellt. Nachdem das Bundesamt für das Heimatwesen den Grundsatz des §.9 Abs. 2 FV., daß maßgebend der Zeitpunkt unmittelbar vor der Anstaltsaufnahme ist, aus den Erfordernissen der Vielgestaltigkeit der Praxis heraus hat verlassen müssen, wird man eine Entscheidung nur nach Lage des Einzelfalles treffen können.

Auf der gleichen Ebene liegt das Problem der Wanderer, das trotz der einschneidenden Rechtsprechung des Bundesamts noch immer zu Schwierigkeiten führt. Es lag hierzu folgender Vorschlag vor: „Bei Wanderern ist der jeweilige Landesfürsorgeverband zuständig. Einwendungen, daß fortgesetzte Anstaltspflege und nur ein unerheblicher Zwischenraum zwischen zwei Unterstützungs- bzw. Anstaltszeiten vorliegen oder der Wanderer den Entschluß, ein Heim aufzusuchen, im Bezirk eines bestimmten Landesfürsorgeverbandes gefaßt habe, sind unzulässig." Diese Vereinfachung wäre sicherlich als Gegenstand eines Abkommens zwischen den Landesfürsorgeverbänden geeignet. Von ihrer Aufnahme in die Hamburger Vereinbarung ist deshalb abgesehen worden, weil sie für die Bezirksfürsorgeverbände die Kernfrage, ob ein Hilfsbedürftiger als Wanderer anzusehen ist, nicht löst.

Weiterhin war auch an den § 12 FV. zu denken, dessen Anwendung im Kriege durch die Unterbringung in Übergangslagern vielfach beschränkt worden ist. Auch die Vorschrift des Abs. 3 über den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für Familienmitglieder gibt zu Streitfragen Anlaß. Die Durchführung des § 12 FV. wird aber von dem Reichsminister des Innern besonders überwacht, so daß für eine Vereinbarung kein Raum sein dürfte.

Schließlich ist noch die Frage der Ersatzfähigkeit vorbeugender Fürsorgemaßnahmen eingehend geprüft worden. Im § 3 der Reichsgrundsätze ist ausdrücklich bestimmt, daß die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen kann, um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten. Für Aufwendungen solcher Art kann jedoch ein Erstattungsanspruch gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Verband nicht geltend gemacht werden. Da nach § 2 der Reichsgrundsätze die Fürsorgeverbände verpflichtet sind, rechtzeitig einzugreifen, gehen die Grenzen zwischen vorbeugenden und abhelfenden Maßnahmen häufig ineinander über. Eine Vereinbarung über die Erstattungsfähigkeit vorbeugender Maßnahmen würde sich daher auch im Sinne einer Verbesserung der Fürsorge auswirken. Trotzdem hat man sich nicht dazu entschließen können, während des Krieges die Hamburger Vereinbarung damit zu belasten. Das Problem geht zu weit über die reine Erstattungsfrage hinaus und wird, wie die Neuregelung der Tuberkulosehilfe zeigt, auf anderen Wegen gelöst werden müssen. Es muß aber erwartet werden, daß ein Fürsorgeverband bei vorbeugenden Maßnahmen keine Unterschiede macht, ob er vorläufig oder endgültig fürsorgepflichtig ist. Kommen größere Aufwendungen in Betracht, so besteht die Möglichkeit, sich vorher mit dem endgültig verpflichteten Verband in Verbindung zu setzen.

Angesichts dieser negativen Feststellungen ist der neuen Präambel der Kriegsfassung besondere Bedeutung beizumessen. Die Vereinbarung soll nicht allein durch ihre einzelnen Bestimmungen wirken, die mehr oder minder Stückwerk bleiben müssen, sondern sieht ihr Hauptziel darin, die Geisteshaltung in der täglichen Arbeit zu beeinflussen. Die besten Zuständigkeitsvorschriften sind wertlos, wenn das Sinnen und Trachten des Sachbearbeiters in einem falschen Ehrgeiz nur darauf gerichtet ist, in jedem neuen Fürsorgefall einen anderen Kostenträger ausfindig zu machen. Nicht selten werden Erstattungsansprüche ohne nähere Prüfung „auf gut Glück" angemeldet und dann verbissen durchgefochten. Ein Sachbearbeiter handelt alles andere als pflichtwidrig, wenn er in einem zweifelhaften Fall von der Erhebung einer Erstattungsforderung absieht. Es wäre erwünscht, wenn auch

hierfür bei den Fürsorgeverbänden ein Formular eingeführt würde, in das nur kurz die Gründe für die Übernahme der endgültigen Fürsorgepflicht durch den vorläufig verpflichteten Verband einzutragen wären. Ebenso zu verurteilen ist es aber, wenn der in Anspruch genommene Verband die Ersatzforderung „zunächst einmal" ablehnt. Es ist dann natürlich schwer, später der besseren Einsicht zu folgen und die Ersatzpflicht anzuerkennen. Vielmehr kommt es dann dazu, daß die ablehnende Haltung mit einer Zähigkeit verteidigt wird, die einer besseren Sache wert wäre. Schlimmere Verstöße gegen Treu und Glauben, wie bewußte Abschiebung, Verschleierung des Tatbestandes, gefärbte Aussagen, Verweigerung der Akteneinsicht, können wohl 10 Jahre nach dem Umbruch als ausgemerzt gelten.

Insgesamt zeigt die neue Fassung das Bestreben nach einer möglichst knappen und klaren Form. Um den Übergang nicht zu erschweren, ist der bisherige Aufbau der Vereinbarung nach Möglichkeit aufrechterhalten worden, wenn er sich auch aus der historischen Entwicklung heraus nicht systematisch darstellt. Es ist auch davon abgesehen worden, die „Bezifferung" in Paragraphen oder Nummern zu ändern, da Ziff. 7 oder Ziff. 15 HV. bereits fürsorgerechtliche Begriffe geworden sind. Im übrigen ist auch sprachlich nichts dagegen einzuwenden, wenn man die Abkürzung Ziff. bei Zahlen über 9 als Ziffern liest. Die bisherigen Erläuterungen, die als Bestandteil der Vereinbarung galten, fallen weg, da sie durch die Neufassung entbehrlich geworden sind. Die kurze Begründung, die den Fürsorgeverbänden zugegangen ist, soll nur die Abänderungen gegenüber der bisherigen Fassung erläutern. Sie ist bei der nachstehenden Erörterung der einzelnen Bestimmungen verwertet worden.

1. Erstattung der Barunterstützung bei Aufnahme in eine Anstalt.

In Ziffer 1 ist neu, daß entsprechend der in Ziffer 10 getroffenen Regelung der Einwand, der vorläufig fürsorgepflichtige Verband habe die Unterstützung für die Zeit nach der Anstaltsaufnahme fahrlässig gezahlt, nicht erhoben werden kann. Es soll dadurch ein Anlaß zu Streitigkeiten beseitigt werden. Dies gilt nicht mehr bloß bis zum Ablauf des Zahlungsabschnittes, sondern schlechthin bis zur Dauer von einem Monat nach der Anstaltsaufnahme. Es hatte sich gezeigt, daß über den Begriff Zahlungsabschnitt Meinungsverschiedenheiten entstehen können.

Nicht berührt werden die Fälle, in denen der Fürsorgeverband die Unterstützung bewußt für die Zeit des Anstaltsaufenthalts weitergezahlt hat. Dieser Aufwand ist ohne zeitliche Beschränkung von dem endgültig verpflichteten Verband zu ersetzen, soweit nicht die zusätzliche Zahlung unter fürsorgerischen Gesichtspunkten zu beanstanden ist.

2. Erstattung von Anstaltspflegekosten.

In Abs. 1 ist der Zeitraum für die rückwirkende Anerkennung von Anstaltspflegekosten wegen der Kriegsverhältnisse von einem Monat auf zwei Monate verlängert worden. Es liegt im Interesse des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes, wenn dem Krankenhaus ein größerer Zeitraum bleibt, um selbst die Kostenforderung gegen den Kranken oder gegen Drittverpflichtete, insbesondere auch die Krankenkassen, durchzusetzen. Die Rechtsprechung des Bundesamts über die Nichterstattungsfähigkeit von übernommenen Schulden hat dazu geführt, daß die Krankenanstalten nicht schnell genug die Übernahme der Krankenhauspflegekosten beantragen und zugesichert erhalten konnten. Dieses Verfahren birgt die Gefahr in sich, daß die Möglichkeiten, den Patienten selbst, seine unterhaltspflichtigen Angehörigen oder die Krankenkassen in Anspruch zu nehmen, nicht erschöpfend genug ausgenutzt werden. Der Geltendmachung der Ersatzansprüche gegen den Patienten und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen durch den Fürsorgeverband stehen durch die Fürsorgepflichtverordnung erhebliche Beschränkungen entgegen. Auch eine nachträgliche Heranziehung der Krankenkassen zum Kostenersatz nach § 1531 RVO. bedeutet für den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband wegen der einengenden Vorschriften des § 1533 RVO. eine finanzielle Benachteiligung. Es ist dringend erforderlich, daß auch die Krankenanstalten auf die durch die Ziffer 2 der Hamburger Vereinbarung bedingte Änderung der Rechtsverhältnisse hingewiesen werden, damit sie in dem nunmehr zur Verfügung stehenden längeren

Zeitraum ihr Möglichstes tun, um eine unmittelbare Erstattung der Verpflegungskosten von den Verpflichteten zu erhalten.

Weiterhin wird klargestellt, daß die Bestimmung auch dann gilt, wenn es sich um ein zur Ausübung der Fürsorge ermächtigtes Krankenhaus handelt, da gerade diese Frage vielfach strittig ist. Der vorläufig fürsorgepflichtige Verband kann sich also nicht ohne weiteres darauf berufen, daß sein Krankenhaus zur Fürsorge ermächtigt sei und es sich daher überhaupt nicht um eine nachträgliche Kostenübernahme handeln könne. Es muß vielmehr aus den Akten eines solchen Krankenhauses nachgewiesen werden, von welchem Zeitpunkt an die Kur- und Verpflegungskosten als Fürsorgeaufwand übernommen worden sind. Dabei ist auch dem Krankenhaus für die rückwirkende Anerkennung eine Frist von zwei Monaten gesetzt.

Abs. 2 ist neu. Der vorläufig verpflichtete Verband wird von der Belastung befreit, die sich daraus ergibt, daß die Rechtsprechung des Bundesamtes nur für die Rechtsbeziehungen zwischen den Fürsorgeverbänden Geltung hat, die Anstalten aber nicht hindert, Aufnahme- und Entlassungstag voll zu berechnen. Eine Änderung der Berechnungspraxis der Anstalten ist nicht zu erreichen. Zugleich werden die kaum lösbaren Zweifelsfragen beseitigt, die dann entstanden sind, wenn andere Stellen zeitweise für die Kosten aufkommen.

Der neue Abs. 3 soll verhindern, daß durch die Bagatellgrenze der den Anstaltsorten durch § 9 FV. gewährte Schutz hinfällig wird. Auch hat die Frage der Anrechnung von Leistungen Dritter auf die Bagatellgrenze gerade in der Anstaltsfürsorge zu zahlreichen Streitigkeiten geführt. Damit sich diese Zweifelsfälle nicht um die 10-RM-Grenze wiederholen, ist die Bagatellgrenze schlechthin fallen gelassen worden. Es wird darauf vertraut werden können, daß wegen 7,50 RM keine Gutachten angefordert werden.

3. Erstattung von Heimpflegekosten für neugeboren Kinder.

Der Zeitraum für die vorbehaltlose Erstattung der Heimpflegekosten ist auf 12 Monate verlängert worden, um den fürsorgerischen und praktischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Zugleich wird klargestellt, daß für die ersten 12 Monate der Nachweis, daß Anstaltspflege notwendig war, nicht erbracht zu werden braucht. Die bisherige gegenteilige Auffassung hat sich als unhaltbar erwiesen. Aus der Fassung geht hervor, daß auch für die spätere Zeit Heimpflegekosten berechnet werden dürfen, wenn Anstaltsunterbringung nach fürsorgerischen Grundsätzen erforderlich war. Die Entscheidung des Bundesamts Band 85 S. 72 wird man überhaupt durch die Kriegsverhältnisse als überholt anzusehen haben, so daß die Erstattung von Heimpflegekosten auch dann nicht wird verweigert werden können, wenn überzeugend dargetan wird, daß die Unterbringung in einer Pflegestelle tatsächlich unmöglich war.

Wenn sich aus Ziffer 3 eine gewisse Belastung für die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände ergibt, so ist dies also weniger auf die Regelung des Kostenersatzes als auf die Art der als erforderlich erkannten Fürsorge und die tatsächlichen Verhältnisse zurückzuführen. Auch darf eine Bestimmung der Vereinbarung nicht einzeln gewogen werden, da durch andere Bestimmungen ein Ausgleich erfolgt. Auch ist zu berücksichtigen, daß bei längerem Zusammenleben das Verantwortungsgefühl der Mutter in höherem Maße geweckt und dadurch ein Eintreten der öffentlichen Fürsorge vielfach entbehrlich gemacht wird.

Im übrigen werden aber auch die ländlichen Fürsorgeverbände selbst von der Pflegestellennot immer mehr betroffen, so daß ihnen die Bestimmung der Ziffer 3 die gleiche Erleichterung wie den städtischen Fürsorgeverbänden bringt.

4. Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nach Anstaltsaufenthalt, Pflege und Familienunterhalt.

Der Betrag für den Bargeldbesitz bei der Entlassung wird in Anpassung an die veränderten Verhältnisse von 40 RM auf 50 RM erhöht. In der Fassung des Satzes 1 ist das Wort „nur" fortgefallen, weil es den Anschein erweckte, als brächte die Bestimmung eine Einschränkung des Schutzes des Bezirksfürsorgeverbandes des Anstaltsortes. Tatsächlich ist aber das Gegenteil der Fall, wenn man bedenkt, daß die Anwendung des § 9 Abs. 2 FV. seinem Wortlaut nach einen Eintritt der Hilfsbedürftigkeit unmittelbar nach der Entlassung aus der Anstalt voraussetzt.

Der neue Satz 2 entspricht der bisherigen Auffassung, daß die Bestimmung auch für Pflegekinder Anwendung zu finden hat. Dies gilt nicht nur nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern bei jedem Verlust der Pflegekindeigenschaft. Bei einem Pflegestellenwechsel wird aber in der Regel fortgesetzte Pflegekindeigenschaft auch dann anzunehmen sein, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 4 an sich gegeben sind.

Die Bestimmung ist auf die Anwendung des § 20 Abs. 2 EFU.-DV.[3]) ausgedehnt worden, der § 9 Abs. 2 FV. nachgebildet ist und zu den gleichen Zweifelsfragen führen kann.

5. Gleichstellung der Wehrmacht mit dem Arbeitsdienst.

Die Bestimmung ist neu. Sie soll die Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht für Wehrmachtsangehörige erleichtern und die Truppenstandorte entlasten.

Der für die Friedenszeit geltende Grundsatz, daß der Soldat in der Garnison den gewöhnlichen Aufenthalt begründet, läßt sich unter den Kriegsverhältnissen nicht aufrechterhalten. Dem § 3 der Verordnung vom 3. 10. 1931 ist gegenüber dem § 9 FV. der Vorzug gegeben worden, weil er dem Tatbestand gerechter wird und die sich aus dem § 9 FV. ergebenden Streitigkeiten vermindert.

Für die Anwendung des § 3 Satz 2 der Verordnung vom 3. 10. 1931 ist davon auszugehen, daß der Soldat in seinem jeweiligen Truppenstandort den gewöhnlichen Aufenthalt begründet hätte, wenn dies nicht durch den Satz 1 ausgeschlossen worden wäre. An seiner Stelle wird in der Regel die endgültige Fürsorgepflicht den Bezirksfürsorgeverband des Ortes treffen, den der bei seiner Entlassung hilfsbedürftig werdende Soldat verlassen hat, um der Einberufung nachzukommen. Die Bestimmung entlastet allerdings nur den Bezirksfürsorgeverband des Truppenstandortes. Für eine anderorts und später eintretende Hilfsbedürftigkeit besteht aber zu einer abweichenden Regelung kein Anlaß.

Inzwischen ist durch RdErl. d. RMdI. und RAM. vom 18. 12. 1942 (MBliV. S. 2344)[4]) die endgültige Fürsorgepflicht für geisteskranke Soldaten, die aus den Lazaretten der Wehrmacht zur Entlassung kommen und in eine zivile Heil- und Pflegeanstalt überführt werden müssen, abweichend von der Fürsorgepflichtverordnung festgesetzt worden. Maßgebend ist grundsätzlich der Ort, an dem voraussichtlich in den nächsten Jahren Angehörige des Soldaten wohnen, die ihn regelmäßig zu betreuen wünschen. Ist ein solcher Ort nicht zu ermitteln, so regelt sich die endgültige Fürsorgepflicht gleichfalls nach dem § 3 der Verordnung vom 3. 10. 1931. Da der Erlaß erst nach dem Abschluß der Kriegsfassung erschienen ist, muß er der Ziffer 5 der Hamburger Vereinbarung vorgehen. Es ist aber zu begrüßen, daß wenigstens hilfsweise die gleiche Bestimmung anzuwenden ist.

6. Wegfall der Sonderbelastung des Arbeitsortes.

Die Bestimmung ist neu. Sie war von jeher angestrebt und in die bisherige Fassung nur deshalb nicht aufgenommen worden, weil mit einer baldigen gesetzlichen Regelung gerechnet wurde. Die weitere Anwendung des § 11 FV. ist unter den veränderten Verhältnissen des Steuerrechts und des Arbeitseinsatzes nicht zurechtfertigen.

Die bisherigen Ziffern 5 und 6, die nur einen Notbehelf darstellten und Streitigkeiten nicht verhindern konnten, sind damit weggefallen.

7. Unterbrechung der laufenden Unterstützung.

Diese Bestimmung hat wegen ihrer einschneidenden Bedeutung einer besonders sorgfältigen Nachprüfung bedurft, zumal die bisherige Fassung nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten geführt hat. Man hat geglaubt, davon abweichen zu können, wenn es offenbar unbillig erschien, wegen Überschreitung der Monatsfrist eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit anzunehmen. An der starren Fassung mußte aber nach den ungünstigen Erfahrungen, die mit der ursprünglich weicheren Bestimmung gemacht worden sind, festgehalten werden. Es hat sich gezeigt, daß nur dadurch die unzähligen Streitfälle vermieden werden können, die sich bei der Anwendung des § 15 FV. ergeben.

Im Hinblick auf den Arbeitseinsatz der alten Leute ist erwogen worden, dann eine Ausnahme zu machen, wenn 10 Jahre lang ununterbrochene Hilfsbedürftigkeit bestanden hat. Man ist jedoch davon abgekommen, weil allein die Nachprüfung

[3]) DZW. XVI S. 186. [4]) DZW. XVIII S. 241.

eine erhebliche Verwaltungsarbeit erfordert hätte und jede Möglichkeit eines Einwandes wieder zu Streitigkeiten führen kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß infolge der großzügigen Anrechnungsvorschriften es bei Wiederaufnahme der Arbeit nur in den seltensten Fällen zu einer völligen Einstellung der Unterstützung kommt. Es muß sich dann schon um so erhebliche Einkünfte auf längere Sicht handeln, daß fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit nicht mehr angenommen werden kann.

Durch die Überschrift wird klargestellt, daß die Bestimmung in Fällen einmaliger oder auch periodischer, jedoch nicht laufender Unterstützung keine Anwendung findet.

Wenn die Frist der unterstützungsfreien Zeit nunmehr auf zwei Monate bemessen ist, so bedeutet dies in der Regel keine Verlängerung für die Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit, da der Abs. 2 dahin geändert worden ist, daß die Frist bereits von dem Tage an zu laufen beginnt, der auf den Tag der letzten Unterstützungsauszahlung folgt. Der Zahlungsabschnitt, für den die Unterstützung bestimmt ist (in der Regel ein Monat), wird also in die unterstützungsfreie Zeit mit einbezogen. Es werden dadurch die Streitigkeiten über die Auslegung des Begriffs „Zahlungsabschnitt" vermieden. Für die Berechnung der Frist sind nur die beiden Tage maßgebend, an denen vor und nach der unterstützungsfreien Zeit die Unterstützung tatsächlich ausgezahlt worden ist. Als unterstützungsfrei gilt der Zeitraum, in dem der bisher Hilfsbedürftige keine Zahlung in die Hände bekommen hat.

Anzuerkennen ist, daß die Frist in den Fällen eines Ortswechsels zu kurz bemessen war. Es ist immer wieder festzustellen, daß die Hilfsbedürftigen sich scheuen, gleich nach dem Zuzug Unterstützung zu beantragen. Sie glauben, daß sie sozusagen erst seßhaft werden müssen, bevor sie von der neuen Gemeinde Unterstützung beanspruchen können. Es handelt sich hier um ein im Volke lebendig gebliebenes Gefühl für das Heimatprinzip, das bei der künftigen Neugestaltung des Fürsorgerechts nicht außer acht gelassen werden sollte. Aus dem gleichen Grunde wird vielfach von dem Zuzugsorte aus der frühere Wohnsitz um Weiterzahlung der Unterstützung angegangen. Die nunmehr verlängerte Frist dürfte aber auch in diesen Fällen ausreichend sein. Wenn jemand 3 Monate mit der letzten Unterstützung auskommt, ohne einen Antrag zu stellen, kann er nicht mehr als fortgesetzt hilfsbedürftig gelten. Es muß nur darauf geachtet werden, daß einem Antrag sofort stattgegeben wird. Eine Verzögerung der Unterstützungsgewährung kann mit den Kriegsverhältnissen nicht entschuldigt werden. Sie entsteht vielfach dadurch, daß erst Nachfragen bei dem bisher zuständigen Fürsorgeverband gehalten werden. Dies ist aber nicht notwendig, ja es ist sogar verboten, die Bewilligung der Unterstützung von der Zusage des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes abhängig zu machen. Wie bei der erstmaligen Unterstützung der in Anspruch genommene Fürsorgeverband die Hilfsbedürftigkeit selbst prüfen muß, darf er bei Zuziehenden nicht auf den Vorgängen des anderen Fürsorgeverbandes fußen, zumal sich die Verhältnisse durch den Umzug grundlegend geändert haben können. Hinsichtlich der Frage, für welche Zeit der Hilfsbedürftige am früheren Aufenthaltsort noch Unterstützung erhalten hat, muß er sich zunächst auf dessen Angaben verlassen. Waren diese unzutreffend, so kann die Doppelunterstützung später immer noch ratenweise einbehalten werden. Gegen Verluste wird der neue Fürsorgeverband durch Ziffer 10 der Hamburger Vereinbarung geschützt. Hat der Hilfsbedürftige vom Zuzugsorte aus anstatt bei dem zuständigen Fürsorgeverband die Weiterzahlung der Unterstützung bei dem bisherigen Fürsorgeverband beantragt, so ist es dessen Pflicht, umgehend den Antrag weiterzuleiten oder den Hilfsbedürftigen aufzuklären. Handelt dieser Fürsorgeverband säumig und wird dadurch die Frist überschritten, so kann er nicht geltend machen, daß die Hilfsbedürftigkeit nach Ziffer 7 unterbrochen sei. Es ist jetzt klargestellt, daß ein Fürsorgeverband sich dann nicht auf die Ziffer 7 berufen kann, wenn ihn selbst an der Unterbrechung der Unterstützungszahlung ein Verschulden trifft.

Hat ein Fürsorgeverband die Gewährung von Unterstützung bewußt wegen mangelnder Hilfsbedürftigkeit abgelehnt und muß diese Entscheidung nachträglich auf Grund einer Beschwerde berichtigt werden, so muß er die Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit wegen Überschreitung der Frist zu seinen Lasten in Kauf nehmen, weil es bei der Anwendung der Ziffer 7 nicht auf den objektiven Tatbestand

der Hilfsbedürftigkeit, sondern lediglich auf die Termine der Unterstützungszahlungen ankommt. Selbstverständlich soll durch die Ziffer 7 die Anwendung des § 17 FV. nicht eingeschränkt werden. Dies ergibt sich bereits daraus, daß sich ein Fürsorgeverband die Vergünstigungen der Ziffer 7 schon durch ein Verhalten verscherzen kann, das den Tatbestand des § 17 FV. noch nicht zu erfüllen braucht.

Unter den Ausnahmen ist neu die Krüppelfürsorge. Bei der besonderen Art dieses Leidens und der notwendigen Hilfe kann man die Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit durch eine verhältnismäßig kurze unterstützungsfreie Zeit nicht gelten lassen. Es war sogar vorgeschlagen worden, in der Vereinbarung festzulegen, in den Fällen von Krüppelfürsorge stets fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit anzunehmen. Dies würde aber doch zu weit gehen. Jedenfalls muß in Krüppelfürsorgefällen fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vermutet werden. Entsprechend der bisherigen Auslegung wird klargestellt, daß die Ausnahme für Anstaltsinsassen und Pflegekinder auch dann gilt, wenn sich die unterstützungsfreie Zeit an eine Anstalts- oder Pflegestellenunterbringung anschließt oder ihr vorangeht. Auch wird festgestellt, daß § 20 Abs. 1 EFÜ.-DV. nicht berührt wird, der eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit durch Gewährung des Familienunterhalts ausschließt. (Forts. folgt.)

Hauszinssteuerabgeltung und Familienunterhalt.

Von Dr. Anderegg, Berlin.

Durch den ersten Weltkrieg und die an die Kriegszeit anschließende Geldentwertung hat ein großer Teil der Bevölkerung sein Vermögen verloren. Von dem Verlust wurden lediglich diejenigen verschont, die ihr Vermögen in Sachwerten angelegt hatten. Hier sind in erster Linie die Grundstückseigentümer zu nennen. Sie behielten nicht nur ihr Vermögen, sondern erhielten durch die Inflation zum Teil sogar einen Vermögenszuwachs; denn die auf dem Grundstück ruhenden Schulden (Hypotheken, Grundschulden) wurden nur mit 25 v. H. ihres ursprünglichen Nennbetrages aufgewertet. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, wurde den Hauseigentümern eine Steuer, die sog. Hauszinssteuer, auferlegt. Die Höhe der Steuer wurde je nach der Höhe der Belastung des Grundstücks gestaffelt, und zwar dergestalt, daß bei hoher Belastung und infolgedessen erheblichem Vermögenszuwachs eine hohe Steuer festgesetzt wurde.

Nunmehr ist durch die Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) vom 31. 7. 1942 (RGBl. I S. 501) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom gleichen Tage (RGBl. I S. 503) diese Steuer mit Wirkung vom 1. Januar 1943 an beseitigt. An ihre Stelle ist eine einmalige Abgeltung getreten. Die Abgeltung beträgt das Zehnfache des Jahresbetrages der bisherigen Hauszinssteuer. Hatte also z. B. ein Eigentümer eine Hauszinssteuer von 1000 RM jährlich zu entrichten, so beträgt die zu leistende Abgeltung 10 000 RM.

Der Hauseigentümer kann den Abgeltungsbetrag auf verschiedene Weisen entrichten:

1. Er kann die notwendige Summe aus eigenen Mitteln entnehmen, indem er beispielsweise den Betrag von seinem Bankguthaben der Reichskasse überweisen läßt.
2. Ist er nicht im Besitz des erforderlichen Bargeldes oder will er seine Mittel nicht angreifen, so kann er ein Darlehn aufnehmen. Dabei kann es sich entweder um ein
   a) privates Darlehen handeln, d. h. der Eigentümer schließt mit einem beliebigen Geldgeber einen Darlehnsvertrag, dessen Bedingungen, wie Zinshöhe, Kündigungs- und Tilgungsbedingungen, nach freiem Ermessen der Vertragschließenden festgesetzt werden, oder um eine
   b) gesetzlich geregelte Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns. Hier nimmt der Eigentümer gemäß § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung eine im § 45 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes bezeichnete Hypotheken-

oder Genossenschaftsbank oder eine Sparkasse oder ein Versicherungsunternehmen, das zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt ist, oder eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt, die nach Gesetz oder Satzung langfristigen Grundkredit gibt, in Anspruch. Dieser Darlehnsvertrag unterliegt nicht der freien Vereinbarung der Vertragschließenden, sondern seine Bedingungen sind im § 6 der Durchführungsverordnung geregelt. Danach ist das Darlehn mit 4,5 v. H. zu verzinsen und mit 4 v. H. des ursprünglichen Darlehnsbetrages zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

3. Endlich ist auch eine Kombination der Abgeltungsmöglichkeiten zulässig. So kann der Eigentümer z. B. einen Teil des Abgeltungsbetrages aus eigenen Mitteln entnehmen, sich einen anderen Teil durch Aufnahme eines privaten Darlehns und den Rest durch Inanspruchnahme eines der oben genannten Institute verschaffen.

Die Wahl des Weges der Hauszinssteuerabgeltung ist steuerlich von Bedeutung. Nach § 6 der Aufhebungsverordnung kann derjenige, der die Barabgeltung aus eigenen Mitteln oder aus einer Kreditaufnahme außerhalb der gesetzlich geregelten Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns entnimmt (Fälle 1 und 2a), in seiner Einkommensteuererklärung 50 v. H. des Abgeltungsbetrages von seinen Einkünften absetzen, und zwar in den Jahren 1943 bis 1947 je 10 v. H. Im Falle der Aufnahme eines gesetzlichen Abgeltungsdarlehns sind außer den Schuldzinsen in den Kalenderjahren 1943 bis 1947 die Tilgungsbeträge abzugsfähig. Beträgt die Abgeltung also beispielsweise 10 000 RM, so können im Falle der Barabgeltung in den Jahren 1943 bis 1947 je 1000 RM, insgesamt also 5000 RM, von den Einnahmen abgesetzt werden. Ist dagegen für die gesamte Summe ein gesetzliches Abgeltungsdarlehen aufgenommen worden, so sind in den fünf genannten Jahren nur jeweils 400 RM, insgesamt also 2000 RM, abzugsfähig.

Es ist nun von Bedeutung, wie sich die Ablösung der Hauszinssteuer auf den Familienunterhalt auswirkt.

Durch die Gebäudeentschuldungsteuer-Aufhebung tritt auf jeden Fall eine Änderung in den Verhältnissen ein, wenn ein Hauseigentümer einberufen oder fu.-berechtigt ist. Denn die Verordnung vom 31. 7. 1942 hat eine Erhöhung der Grundstückserträgnisse zur Folge, und zwar gleichgültig, ob der Abgeltungsbetrag aus eigenen Mitteln entrichtet oder ob ein Abgeltungsdarlehen aufgenommen ist. Denn die Hauszinssteuer ist seit dem 1. Januar 1943 weggefallen. In dem obengenannten Beispiel verringern sich infolgedessen die Hausausgaben auf der einen Seite um 1000 RM (weggefallene Hauszinssteuer). Statt dessen hat der Eigentümer im Höchstfall 850 RM jährlich zu entrichten. Diese Summe setzt sich folgendermaßen zusammen: 4½ v. H. Zinsen von dem Abgeltungsdarlehen von 10 000 RM = 450 RM und 4 v. H. Tilgung von 10 000 RM = 400 RM. Der Eigentümer spart also mindestens 150 RM ein. Allgemein ausgedrückt: die Einnahmen des Eigentümers erhöhen sich um wenigstens 15 v. H. der bisherigen Hauszinssteuer. Daraus folgt, daß auf jeden Fall der Familienunterhalt herabzusetzen ist. Denn die Einnahmen aus Grundstücksvermietungen sind auf den Familienunterhalt anzurechnen. Auch kann durch eine etwaige Herabsetzung oder Erhöhung der Einkommensteuer eine Abänderung des Familienunterhalts notwendig werden (vgl. Nr. 114a des Ausführungserlasses zum Einsatz-Familienunterhalt in der Fassung vom 5. 5. 1942 (MBliV. Sp. 817ff.).

In den Vorschriften des Ausführungserlasses zum Einsatz-Familienunterhalt in der Fassung vom 5. 5. 1942 ist der Fall der Hauszinssteuerabgeltung nicht geregelt, da bei Verkündung des Erlasses mit der Abgeltung noch nicht gerechnet werden konnte. Wenn die allgemeinen Bestimmungen des Familienunterhaltsrechts Platz greifen würden, so könnten weder die Abgeltung aus eigenen Mitteln noch die Zinsen oder Tilgungsraten für das Abgeltungsdarlehen vom Familienunterhalt berücksichtigt werden. Nach Nr. 145a des Ausführungserlasses dürfen Tilgungsbeträge bei der Festsetzung des Familienunterhalts nicht berücksichtigt werden. Wenn der Einberufene bereits vor dem 1. 1. 1943 zur Wehrmacht eingezogen ist, so könnte sogar die Übernahme der Zinsen abgelehnt werden, weil die Verpflichtung erst

nach dem Einstellungstage entstanden ist. Das aber würde namentlich in den Fällen, in denen ein Abgeltungsdarlehen aufgenommen ist, zu untragbaren Ergebnissen führen. Deshalb ist verschiedentlich die Anwendung der Nr. 145a Abs. 2 des Ausführungserlasses abgelehnt worden, während die Leistung aus eigenen Mitteln keine Berücksichtigung durch den Familienunterhalt erfahren soll. Abgesehen davon, daß hierin eine Ungerechtigkeit liegt, würde die Verwirklichung dieser Auffassung jeden einberufenen oder fu.-berechtigten Hauseigentümer davon abhalten, die Barablösung zu wählen.

Diese durch die Hauszinssteuerabgeltung entstandenen Zweifelsfragen sind nunmehr in einem im MBliV. 1942 Sp. 2265 abgedruckten Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsfinanzministers vom 2. Dezember 1942 geklärt.

Danach ist im Falle der Barabgeltung aus eigenen Mitteln (Fall 1) in die Bedarfsberechnung des Familienunterhalts als Beihilfe ein Betrag von 4 v. H. jährlich des für die Entrichtung des Abgeltungsbetrages aufgewendeten Eigenkapitals einzusetzen, und zwar einerlei, ob das Haus ein Eigenheim, ein vermietetes oder verpachtetes Gebäude oder ein dem Betrieb oder freien Beruf dienendes Gebäude ist und ob der Einstellungstag des Einberufenen vor oder nach dem 31. Dezember 1942 liegt. Hat der Eigentümer also 10 000 RM aus seinen Mitteln zur Abgeltung aufgewandt, so wird ihm eine Beihilfe von 400 RM jährlich = 33,33 RM monatlich gewährt.

In den Fällen der Barabgeltung durch Kreditaufnahme außerhalb der gesetzlich geregelten Aufnahme eines Abgeltungsdarlehens (Fall 2a) werden die Zinsen im Familienunterhalt bei Eigenheimen durch Gewährung einer Beihilfe, bei Miethäusern als Werbungskosten und in der Wirtschaftsbeihilfe als Betriebsaufwendungen berücksichtigt. Tilgungsbeträge werden dagegen nur bei Eigenheimen bis zu 2 v. H. jährlich gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Kreditaufnahme nach dem Einstellungstage erfolgt ist.

Bei der gesetzlich geregelten Aufnahme eines Abgeltungsdarlehens (Fall 2b) werden abweichend von der Bestimmung der Nr. 145a Abs. 2 des Ausführungserlasses die Zinsen und die vollen Tilgungsbeträge als Werbungskosten anerkannt oder bei Eigenheimen eine Beihilfe in Höhe dieser Beträge gewährt.

In allen Fällen bleiben die Vorschriften über die Einkommenshöchstgrenze unberührt, d. h. die Berücksichtigung der Zins- und Tilgungsbeträge darf nicht zu einer Überschreitung dieser Grenze führen.

Falls für familienunterhaltsberechtigte Mieter noch Mietbeihilfen auf Grund der Verordnung vom 30. 3. 1938 (RGBl. I S. 342)[1]) gezahlt worden sind und aus Anlaß der Umstellung (RdErl. d. RMdI., d. RAM. u. d. RFM. v. 13. 11. 1942 - MBliV. S. 2147 -)[2]) eingestellt werden sollten, käme eine Heraufsetzung des Familienunterhalts wegen Erhöhung der tatsächlichen Mietzahlung in Betracht.

[1]) DZW. IV S. 82. [2]) DZW. XVIII S. 242.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die Grundsätze der NSV.-Jugenderholungspflege.

Die Leiterin der Hauptstelle Jugenderholungspflege im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Pgn. Haack, gab gelegentlich der Tagung der Gausachbearbeiterinnen für Jugenderholungspflege einen Überblick über die gegenwärtigen und künftigen Aufgaben der NS.-Volkswohlfahrt auf diesem Gebiet.

Sie hob hervor, daß einer planmäßigen, zielklar ausgerichteten Jugendarbeit heute mehr denn je größte Bedeutung zukommt; denn alles, was auf diesem Gebiet versäumt wird, rächt sich an der Zukunft des Volkes. Der erste Weltkrieg hat hierfür die besten Beweise geliefert. Gesundheitlich geschwächt, in vielen Fällen sogar stark geschädigt, bot die damalige Jugend ein Bild völkischen Niederganges.

Derartige Erscheinungen zu verhindern und durch eine bewußte Vorsorge drohenden Gefahren rechtzeitig zu begegnen, ist die Aufgabe des Hilfswerkes „Mutter und Kind" der NS.-Volkswohlfahrt. Der NSV.-Jugenderholungspflege, die ein wichtiges Teilgebiet dieses großen Sozialwerkes darstellt, kommt dabei

die Aufgabe zu, gesundheitsgefährdete Kinder und Jugendliche zu erfassen und sie zu betreuen. Um diese Aufgaben in vollem Umfange durchführen zu können, reichte es nicht aus, den friedensmäßigen Stand der früheren Entsendungen zu halten, sondern auf allen Gebieten der Jugenderholungspflege mußte ein ständiger Ausbau erfolgen. Dieser wurde erzielt durch eine zahlenmäßige Steigerung der Entsendung und durch eine noch stärkere Aktivierung und Vertiefung der Arbeit.

In der Heimentsendung konnten die kriegswichtigen Zwecken dienenden Jugenderholungsheime durch behelfsmäßige neue Einrichtungen weitgehend ergänzt werden. Durch die Einschaltung solcher Jugenderholungsheime, die bisher in keiner direkten Verbindung mit der NSV. standen, wurde ein weiterer Ausgleich geschaffen.

Auf dem Gebiet der Kinderlandverschickung hat im Laufe des Krieges eine Verschiebung der Entsendungen zugunsten der erweiterten Kinderlandverschickung, durch die von seiten der NSV. Kinder bis zu zehn Jahren sowie Mütter mit Kleinkindern aus luftgefährdeten Gebieten erfaßt werden, stattgefunden. Im Jahre 1942 wurde sie bewußt wieder stärker auf ihre eigentliche NSV.-Aufgabe ausgerichtet und für die Unterbringung gesundheitsgefährdeter Kinder benutzt. Diese Maßnahme wird auch im kommenden Jahr durch die Bereitstellung zusätzlicher Plätze weiterhin dieses Arbeitsgebiet beherrschen, da die gesundheitlichen Erfolge sehr wesentlich sind. Allein die Gewichtszunahmen, die gerade im Kriege stärker als im Frieden der beste Gradmesser für den Kurerfolg sind, liegen sehr hoch. Sie betragen durchschnittlich 4 Kilogramm.

Auch auf dem Gebiet der örtlichen Erholungspflege konnte eine Intensivierung der Arbeit erzielt werden. Wenn im Frieden auch der Kinderlandverschickung und der Heimentsendung unter Berücksichtigung der durch den Klima- und Umgebungswechsel gegebenen Reizwirkungen stärkere Bedeutung beigemessen wurde, so muß die örtliche Erholungspflege gerade im Kriege ungleich höher bewertet werden, da durch sie die Möglichkeit besteht, einem großen Kreis gesundheitsgefährdeter Kinder ein zusätzliches Maß an Ernährung und Pflege zu gewähren. Bei entsprechender Betreuung und Ausnutzung der unterstützenden Erholungsfaktoren, wie Höhensonne, Liegekuren, Gymnastik und Solbäder, konnten in den letzten Jahren auch auf diesem Gebiet recht günstige Erholungserfolge erzielt werden, die den weiteren Ausbau durchaus rechtfertigen. Der Ausbau selbst ist mit verhältnismäßig einfachen Mitteln unter Ausnutzung von vorhandenen leerstehenden Einrichtungen am Wohnort der Kinder und unter Berücksichtigung der Spiel- und Sportanlagen sowie nahegelegenen örtlich gebundenen Heilmitteln erfolgt.

Doch nicht nur zahlenmäßig wurde die Leistungssteigerung erreicht, auch qualitativ konnten durch sorgfältigste Auswahl der zur Entsendung gelangenden Kinder und durch die Ausschaltung von Fehlentsendungen günstige Erfolge erzielt werden.

Schon bei der Auswahl der zur Entsendung in Frage kommenden Kinder und Jugendlichen liegt die Entscheidung beim Arzt. An Stelle der bisherigen Teiluntersuchungen ist in den meisten Fällen eine planvoll und systematisch gesteuerte Auswahlarbeit getreten. Dieses Ziel wird zwar in seiner ganzen Vollkommenheit erst erreicht werden, wenn der Jugendarzt, der die gesamte Jugend ständig gesundheitlich betreut, überall vorhanden ist. Es wäre jedoch falsch, mit dieser systematischen Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt zu warten. Schon jetzt muß damit begonnen werden. Eine wesentliche Handhabe hierzu bieten die Richtlinien des Reichsgesundheitsführers.

Genau so planmäßig wie die Auswahl der Kinder muß auch die Auswahl des Erholungsortes, besonders innerhalb der Heimentsendung, erfolgen. Die Vorarbeit hierzu leistet der Reichsausgleich. Im Reichsausgleich werden grundsätzlich alle für die NSV. in Frage kommenden Heime erfaßt und die darin zur Verfügung stehenden Plätze auf die verschiedenen Entsendestellen verteilt. Auch die Betreuungsarbeit in den Heimen selbst hat, soweit dies noch möglich war, eine stärkere Aktivierung erfahren. Durch die Anwendung zusätzlicher Erholungsfaktoren, wie Heilkuren, Höhensonne, Gymnastik, Solbäder, durch eine ständige gesundheitliche Überwachung sowie durch eine Ausrichtung der in den Heimen tätigen Kräfte wird dieses Ziel angestrebt. Hierbei muß grundsätzlich unterschieden werden, daß die Jugenderholungsheime der NSV. keine H.J.-Heime sind, die Arbeit an einem gesunden Kinde leisten, sondern daß es sich bei den hier untergebrachten Kindern um gesundheitlich gefährdete oder erholungsbedürftige junge Menschen handelt. Daher erfolgte eine Einschränkung der Ausmärsche und Ausflüge sowie der sportlichen Veranstaltungen. Dafür wurden größere Ruhepausen vor und nach dem Essen eingelegt und der gesamte Tagesplan in engster Zusammenarbeit mit dem Heimarzt gestaltet.

Nachdem auch die Kleinkinder-Erholungspflege in das Aufgabengebiet der Jugenderholungspflege im Sommer dieses Jahres verlegt wurde, stellt nunmehr die NSV.-Jugenderholungspflege eine geschlossene Maßnahme ohne Altersbegrenzungen dar. Sie umfaßt Kinder und Jugendliche von 3 bis zu 18 (bei weiblichen bis zu 21) Jahren. Im Rahmen dieser Gesamtarbeit ergeben sich jedoch für das Kleinkindesalter und für den schulentlassenen Jugendlichen Sonderfragen, die mit besonderer Sorgfalt berücksichtigt und bearbeitet werden müssen. Für das Kleinkind kommt nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen nur die Einweisung in Kleinkinder-Erholungsheime in Frage; bei sorgfältiger Vorbereitung kann je nach den örtlichen Verhält-

nissen und Gegebenheiten eine Einweisung in Familienpflegestellen erfolgen. Für schulentlassene Jugendliche hingegen kommt grundsätzlich nur eine Entsendung in die hierfür geschaffenen Heime in Betracht.

Der wichtige Beitrag, den die NSV. bisher durch die Entsendung von weit über 5 Millionen Kindern und Jugendlichen leistete, wird dadurch immer stärker zu einer planmäßigen spezialisierten Erholungspflege ausgebaut werden und dazu dienen, ein Geschlecht heranzuziehen, das gesund und lebensstark dereinst in der Lage sein wird, sein großes Erbe anzutreten.

Erziehungsberatung durch die NSV.

Das Schwergewicht der NSV.-Jugendhilfe, die wie jede Maßnahme der NS.-Volkswohlfahrt den Charakter der Vorsorge trägt, liegt auf der Erziehungsberatung.

Die Erziehungsberatung, als wichtigstes Mittel einer vorbeugenden Jugendhilfe, soll daher einen stärkeren Ausbau erfahren. Dabei wird besonderer Wert auf die Mitarbeit von Psychologen gelegt, deren Urteil in allen jenen Fällen eingeholt wird, die über die Möglichkeiten einer aus allgemeiner Erfahrung in der Jugenderziehung schöpfenden Beratung hinausgehen.

In nahezu jeder Gauamtsleitung der NS.-Volkswohlfahrt ist heute hauptamtlich ein Psychologe tätig, und es ist nun beabsichtigt, durch diese erfahrene Kraft junge Studierende der Psychologie als Praktikanten in den Arbeitsbereich der NSV.-Jugendhilfe einzuführen, um so auch für dieses wichtige und zukunftsreiche Aufgabengebiet den nötigen Nachwuchs zu gewinnen. Von besonderer Bedeutung wird die Mitarbeit der Psychologen im Hinblick auf die Auslese sein, die der Aufnahme in die Jugendheimstätten der NS.-Volkswohlfahrt vorausgehen muß, da diese nur der im Kern gesunden, anständigen deutschen Jugend zur Verfügung stehen sollen. Zu betonen ist, daß die NSV.-Jugendhilfe als Teilgebiet des Hilfswerkes „Mutter und Kind" auch nur im Zusammenhang mit allen anderen Maßnahmen dieses dem Wohl der deutschen Familie dienenden Werkes gesehen werden soll, also vor allem in Verbindung mit der Familienhilfe, der Jugenderholung, den Kindergärten. Sie stellt im Rahmen all dieser Einrichtungen eine unentbehrliche Ergänzung auf dem erzieherischen Gebiet dar und will — zumal im Kriege — der Unterstützung der Mütter in der Heimat und der Beruhigung der Väter an der Front dienen.

Die Ernährung in den NSV.-Kindertagesstätten.

Aus dem Hauptamt für Volkswohlfahrt liegt das Ergebnis einer Rundfrage bei den Gauamtsleitungen nach den in den Kindertagesstätten zur Ausgabe gelangenden Speisungen vor. Der Bericht, über den im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge[1]) nähere Angaben mitgeteilt werden, zeigt nicht nur den Umfang der Speisungen, sondern veranschaulicht zugleich, inwiefern diese Kinderspeisungen der NS.-Volkswohlfahrt Aufgaben der Ernährungsführung und Ernährungserziehung erfüllen. Zugleich wird ein Einblick in das zum Teil recht verschiedenartige Verhalten gegenüber kriegsbedingten Erschwerungen der Arbeit vermittelt; die Erfindungsgabe und Einsatzfreudigkeit, mit der vielfach jede Schwierigkeit überwunden wird, kommt deutlich zum Ausdruck. Die Angaben beziehen sich auf die Durchführung von Mittagsspeisungen im Jahre 1941. Hierbei muß jedoch festgestellt werden, daß im Jahre 1942 diese Aktion wesentlich umfangreicher geworden ist, bedingt durch das starke Anwachsen der Kindertagesstätten einerseits und die Notwendigkeit, in weit größerem Maße Kinder berufstätiger Mütter zu erfassen, andererseits.

Im Jahre 1941 wurden Mittagsspeisungen in 6198 Dauerkindergärten und in 1663 Erntekindergärten, also insgesamt in 7861 Kindertagesstätten, durchgeführt. Die Zahl der täglich in Kindertagesstätten gespeisten Kinder betrug 197 485. Die Durchschnittspreise für ein Mittagessen bewegten sich zwischen 15 und 35 Rpf. In nahezu sämtlichen Kindertagesstätten wurden Zwischenmahlzeiten geboten. Die Berichte über die Zusammensetzung dieser Mahlzeiten zeigen, wie sehr die NSV.-Kindertagesstätten sich bemühen, die Erkenntnisse der Ernährungswissenschaft und die Forderungen der Ernährungsführung in die Praxis umzusetzen. Frischkostgerichte aller Art, rohes Obst und Gemüse, Quarkspeisen, Knäcke- und anderes Vollkornbrot, Fruchtsäfte, Mauxion-Malztrunk, deutsche Tees und Milchmischgetränke beherrschen den Küchenzettel, und aus manchen Berichten ist zu entnehmen, daß auch die Eltern der Kinder zunehmend für derartige Gerichte gewonnen werden.

Auf Veranlassung der Reichsleitung der NS.-Volkswohlfahrt wurde ein Teil des zur Kindertagesstätte gehörenden Gartenlandes in Nutzgarten umgewandelt, um den Bedarf an Gemüse und Frischkost zum Teil selbst zu decken oder für eine planmäßige Vorratswirtschaft zu verwerten. In verschiedenen Gauen dienten auch Sonderabkommen mit den Gartenbauwirtschaftsverbänden und Kreisbauernschaften der Überwindung von Beschaffungsschwierigkeiten.

Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge weist in diesem Zusammenhange darauf hin, daß die Tätigkeit der Kindergärtnerin im NSV.-Kindergarten mit der Einbeziehung der Ernährungsaufgaben in die allgemeine Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte bedeutungs-

[1]) XXIII. Jahrgang 1942 Nr. 11 S. 207.

volle Veränderungen erfährt. Den Schulungsaufgaben, die sich damit gegenüber den auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft und der Kochkunst zum Teil noch ausgebildeten Fachkräften ergeben, gehört die besondere Aufmerksamkeit der Gauamtsleitungen.

Losbrieflotterie zugunsten des 4. Kriegswinterhilfswerks des deutschen Volkes.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat mit Zustimmung des RMdI.[2]) der NSDAP. die Genehmigung zur Veranstaltung einer Losbrieflotterie für das Gebiet des Großdeutschen Reiches (einschl. Alpen- und Donau-Reichsgaue, des Sudetengaues, des Warthegaues und des Reichsgaues Danzig-Westpreußen) zugunsten des Kriegswinterhilfswerkes des deutschen Volkes 1942/43 erteilt.

Das Spielkapital beträgt 36 Mill. RM. Zur Ausgabe gelangen 72 Mill. Losbriefe zu je 0,50 RM, eingeteilt in 12 Reihen zu je 6 Mill. Losbriefen.

In jeder Reihe werden 885 000 Gewinne und 103 Prämien mit zusammen 1 Mill. RM ausgespielt.

---

[2]) RdErl. v. 30. 11. 1942 (MBliV.S. 2277).

Die Entbindungsheime der NSV.

Für die Errichtung von NSV.-Entbindungsheimen sind nunmehr Richtlinien aufgestellt worden, denen wir folgendes entnehmen:

Die Entbindungsheime der NS.-Volkswohlfahrt müssen einen familienähnlichen Charakter aufweisen, die in ihnen stattfindenden Entbindungen sollen den Charakter der Hausentbindung tragen. Durch die Errichtung von Entbindungsheimen soll die Entwicklung eines planmäßigen Einsatzes von Hebammen, insbesondere in den ländlichen Gebieten und in den Ostgebieten, gefördert werden. Daher soll die Planung wie auch die Gestaltung des einzelnen Heimes so erfolgen, daß dadurch die Ansiedlung von Hebammen in allen schlecht versorgten Gebieten gefördert wird. Außerdem sind bei der Planung von Entbindungsheimen die örtlichen Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Die Entbindungsheime sind Bestandteil des Hilfswerkes „Mutter und Kind". Leiterin des Entbindungsheimes ist in jedem Falle eine Hebamme.

Es entspricht dem Zweck dieser Entbindungsheime, daß grundsätzlich in sie nur gesunde und wertvolle werdende Mütter aufgenommen werden, von denen auch ein erbbiologisch und bevölkerungspolitisch wertvoller Nachwuchs zu erwarten ist. Des weiteren dürfen nur Mütter aufgenommen werden, bei denen eine normale Geburt vorauszusehen ist. Gesunde und wertvolle ledige werdende Mütter, die aus sozialen oder familiären Gründen nicht bei ihren Angehörigen zur Entbindung bleiben können, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Verheiratete werdende Mütter sollen nur Aufnahme finden, wenn soziale Gründe eine Hausentbindung unmöglich machen (besonders schlechte Wohnverhältnisse oder Verlust der eigenen Wohnung durch eine Katastrophe, großer Kinderreichtum bei mangelndem Raum und ungenügende Pflegemöglichkeit usw.).

Die sozialen und familiären Verhältnisse können sowohl vor als auch nach der Entbindung eine längere Unterbringung von Mutter und Säugling im Entbindungsheim erforderlich machen. Verheiratete Mütter mit Familie werden im allgemeinen nicht zu lange von ihrer Familie fernbleiben dürfen. Bei ledigen Müttern ist oft aus familiären Gründen eine sehr frühzeitige Aufnahme und auch ein längeres Verbleiben in einem Heim notwendig, bis ein gesichertes Unterkommen für Mutter und Kind durch die NS.-Volkswohlfahrt vermittelt ist. Um die Entbindungsheime für ihren eigentlichen Zweck freizuhalten, sind solche Mütter in erster Linie in Unterbringungsheime für werdende Mütter und Wöchnerinnen einzuweisen. Sofern hier die Plätze nicht ausreichen, kann ein längerer Aufenthalt in den Entbindungsheimen gewährt werden.

Die Größe und die Einrichtung des Entbindungsheimes sollen so gehalten sein, daß sie den genannten Grundsätzen entsprechen und einen familiären Charakter ermöglichen. Im allgemeinen soll über 10 Betten nicht hinausgegangen werden.

Der tägliche Pflegesatz im Heim beträgt für die Mutter 3,50 RM, für den Säugling 2,50 RM. Die Kosten für die Unterbringung im Heim werden gedeckt: 1. bei Versicherten durch die Wochenhilfe der Krankenkasse, durch Zuschuß des Erzeugers, falls er dazu in der Lage ist, durch eigene Kostenbeteiligung, allenfalls durch Übernahme der Restkosten durch die NS.-Volkswohlfahrt; 2. bei Nichtversicherten durch Zuschuß des Erzeugers, falls er dazu in der Lage ist, durch eigene Kostenbeteiligung, durch die Wochenfürsorge des Bezirksfürsorgeverbandes, allenfalls Übernahme der Rest- oder Gesamtkosten durch die NSV.

Haushaltshelferinnen im Ostland.

Der NSDAP. Landesleitung Ostland, Hauptarbeitsgebiet Volkswohlfahrt, ist es gelungen, Haushaltshelferinnen für Riga zu gewinnen. Diese Maßnahme entspricht dem Einsatz von Haushaltshelferinnen durch die NS.-Volkswohlfahrt im Reich, der sich seit Jahren bewährt hat. Die Haushaltshelferin kann bei deutschen Familien zur vorübergehenden Hilfeleistung eingesetzt werden, sofern die Beschaffung einer Hilfe nicht möglich ist.

Der Einsatz erfolgt auf folgenden Gebieten: im Bahnhofsdienst, bei der Verwundetenbetreuung, vordringlich im Rahmen der Mutterschaftshilfe vor und nach der Entbindung, wenn zur Entlastung der Mutter keine Hilfe vorhanden ist, zur vorübergehenden Hilfe der kinderreichen Mutter und zur Hilfe im mutter-

losen Haushalt, bei Arbeitsunfähigkeit und Schonungsbedürftigkeit der Mutter durch Krankheit.

Hilfswerk „Mutter und Kind" im Generalgouvernement.

Auch im Generalgouvernement steht das Hilfswerk „Mutter und Kind" im Mittelpunkt der NSV.-Arbeit. Im Laufe des Jahres 1942 ist die Zahl der Kindergärten weiter angestiegen, die Hilfsstellen wurden beträchtlich vermehrt, und zum ersten Male wurden in diesem Jahre auch örtliche Jugenderholungsstätten in Betrieb genommen, die während der Sommermonate vielen Kindern eine vierwöchige Erholung vermittelten. Die Müttererholung wird ebenfalls immer mehr erweitert. Drei neue Mütterheime stehen kurz vor der Eröffnung.

Die Abteilung „Jugendhilfe" des Hauptarbeitsgebietes Volkswohlfahrt hat ein besonders umfangreiches Arbeitsgebiet vorgefunden. Bereits nach kurzer Vorbereitungszeit konnte die erste Jugendheimstätte des Hauptarbeitsgebietes Volkswohlfahrt in Piaseczne (Distrikt Warschau) in Betrieb genommen werden. Sie ist mit 48 Kindern belegt, es handelt sich vorwiegend um elternlose Kinder, die in ihrem Deutschtum wie in ihrer Entwicklung gefährdet sind. In Warschau ist ein „Beobachtungsheim" in Betrieb genommen worden, das gegenwärtig mit 80 Kindern belegt ist. In diesem Heim werden die Kinder, die möglicherweise in eine Jugendheimstätte kommen sollen, auf ihre Eignung beobachtet.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Gemeinden — Helfer zum Sieg.

Aus den Geleitworten von Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler zu Neujahr 1943 in der Zeitschrift „Der Gemeindetag":

„Der Heimat sind große und schwere Aufgaben zugefallen, die mit der zeitlichen und räumlichen Ausdehnung des Krieges immer weitergehende Anforderungen an alle stellen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren erfolgreichem Wirken der Dienst des Deutschen Gemeindetages gilt, nehmen hierbei eine besonders bedeutsame Stellung ein. Sie sind die schöpferischen Verwaltungen, die im örtlichen und regionalen Bereich für das Wohl und Wehe aller Volksgenossen in allen Lebensfragen verantwortlich sind, die entschlußfreudig und schaffensfroh überall eingreifen müssen, wo das Leben der Gesamtheit wie dem einzelnen neue Probleme stellt. Obwohl die Kommunalverwaltungen einen großen Teil ihres leistungskräftigsten Personals für den Waffendienst der Wehrmacht zur Verfügung stellten, haben sie mit den verbliebenen Kräften nicht nur die bisherigen, für das nationalsozialistische Deutschland unbedingt notwendigen Aufgaben weitergeführt, sondern darüber hinaus eine Fülle wichtigster Kriegsaufgaben freiwillig oder im Wege der Beauftragung durch das Reich übernommen. Für eine erschöpfende Würdigung des Kriegseinsatzes der Gemeinden ist hier nicht der Raum. Allein die Sorge für die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen der Aufgaben der Wirtschafts- und Ernährungsämter sowie die Organisation und Abstimmung aller Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Abhilfe hinsichtlich der Schäden durch Fliegerangriffe und nicht zuletzt die lebensnahe Betreuung der Angehörigen unserer Soldaten geben jedem eine Andeutung für das Ausmaß und die Tragweite der hier geleisteten Arbeit. Der Deutsche Gemeindetag als die organisatorische Zusammenfassung der Gemeinden und Gemeindeverbände hat es dabei stets als seine Aufgabe angesehen, seinen Mitgliedern in allen Fragen tatkräftig zur Seite zu stehen und das bei ihm zusammenströmende Erfahrungsgut sachverständig zu höchstem allgemeinen Nutzen auszuwerten und damit in breitester Wirkung der Verwaltungspraxis unersetzbare Unterstützung zu gewähren."

Die öffentliche Fürsorge im dritten Kriegsjahr.

Nach der Veröffentlichung in der Nr. 11 der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" vom November 1942 ist die Gesamtzahl der im Deutschen Reich (mit den eingegliederten Ostgebieten) von den Bezirksfürsorgeverbänden laufend in bar unterstützten Parteien (Familien oder Alleinstehende) von Ende September 1941 bis Ende März 1942 weiterhin um 73 500 oder 5,3 v. H. auf 1 319 500 gesunken. Dabei ist die Zahl der Empfänger von gehobener Fürsorge um 138 300 (19,2 v. H.) gestiegen, während die Zahl der Empfänger von allgemeiner oder sonstiger Fürsorge, die früher in der Statistik als „Sonstige Hilfsbedürftige" bezeichnet waren, um 205 600 (39,1 v. H.) und die Zahl der hilfsbedürftigen Pflegekinder um 6200 (4,3 v. H.) gesunken ist. Die Verlagerung von der allgemeinen zur gehobenen Fürsorge ergab sich aus dem Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers über die öffentliche Fürsorge, insbesondere den Aufbau der Richtsätze, vom 31. Oktober 1941 (RMBliV. S. 1951)[1], der im Zusammenhang mit einer allgemeinen Verbesserung der Fürsorgeleistungen den Kreis der Personen, die nach den Vorschriften der gehobenen Fürsorge zu unterstützen sind, beträchtlich erweitert hat. Bis zum 31. März 1942 sind auf Grund

[1]) DZW. XVII S. 205.

dieser Bestimmung 138 200 Parteien, die in der Statistik als „Empfänger der erweiterten gehobenen Fürsorge" bezeichnet sind, aus der allgemeinen in die gehobene Fürsorge übernommen worden; doch wird sich die Zahl noch beträchtlich erhöhen, da die entsprechende Sichtung der Fürsorgefälle und die Neuberechnung der Unterstützungen bei dem kriegsbedingten Personalmangel längere Zeit beansprucht.

Gegenüber dem Halbjahr April/September 1941 sind die Gesamtausgaben für die offene Fürsorge — ohne die eingegliederten Ostgebiete, für die keine vergleichbaren Angaben vorliegen — um 25,1 Mill. RM oder 12,1 v. H. gestiegen. Dabei erhöhten sich die laufenden Barleistungen, obwohl die durchschnittliche Zahl der laufend unterstützten Hilfsbedürftigen um 5 v.H. gesunken ist, um 23 Mill. RM (12,7 v. H.) und die sonstigen Leistungen um 2,1 Mill. RM (8,5 v. H.).

Die Zunahme des Aufwandes für die laufenden Barleistungen ergab sich aus der Erhöhung der Unterstützungsrichtsätze und der Überführung zahlreicher Hilfsbedürftiger aus der allgemeinen in die gehobene Fürsorge auf Grund des Erlasses vom 31. Oktober 1941. Hierdurch ist der Betrag der durchschnittlichen laufenden Barunterstützung je Partei gegenüber dem Halbjahr April/September 1941 bei den einzelnen Gruppen von Hilfsbedürftigen — mit Ausnahme der Empfänger von Kriegshilfe, auf die die Neuregelung wegen der schon verhältnismäßig hohen Unterstützungen keine Anwendung fand — um 10 bis 23 v. H. und im Gesamtdurchschnitt um 18,7 v. H. gestiegen. Da die Leistungsverbesserungen erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 an in Kraft traten und in vielen Bezirksfürsorgeverbänden bis Ende März 1942 noch nicht durchgeführt waren, dürfte jedoch der Unterschied gegenüber den seitherigen Unterstützungen für die folgende Zeit noch größer werden.

Aus der Praxis der Schwerbeschädigtenfürsorge.

Einer Abhandlung von Kreisoberinspektor Biermann, Unna, in Heft 23/24 der Zeitschrift „Die Landgemeinde" vom 1. Dezember 1942 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Die Betreuung der Schwerbeschädigten muß, davon darf nicht abgegangen werden, individuell gehandhabt werden. Wir haben aus unserer reichen Erfahrung den Schluß gezogen, daß sich das Schwerbeschädigtenproblem nicht schematisieren, nicht ausschließlich im Büro, nicht mit Feder oder Telephon lösen läßt. Die persönliche und wirtschaftliche Betreuung lassen sich auch nicht voneinander trennen, wenn Ersprießliches dabei herauskommen und wenn der Schwerbeschädigte bis zur äußersten Konsequenz versorgt und zufriedengestellt werden soll.

Die Fürsorgestelle muß sich einen Überblick darüber verschaffen, wie es um die körperliche Verfassung, um den Arbeitswillen, die persönliche Einstellung des Schwerbeschädigten zu den täglichen Dingen des Lebens steht, wie seine Familie beschaffen ist und besonders in welcher Umwelt er lebt.

Auf unserer Fürsorgestelle ist es oberster Grundsatz, den Beschädigten zunächst in seiner Wohnung aufzusuchen. Unsere Erfahrungen haben immer wieder gelehrt, daß ein solcher Besuch in allem restlose Aufklärung und die Grundlage für die zu ergreifenden Maßnahmen schafft. Der Beschädigte sieht in dem Besucher nicht nur die Amtsperson, sondern auch den Freund und Berater, der ihm dabei helfen will, das Problem seiner Berufsversorgung zu lösen, und ihm dabei behilflich sein will, die Sorgen um seine eigene und die Existenz seiner Familie zu erleichtern.

Ich habe es immer als ein beglückendes Gefühl empfunden, mit welcher Offenheit die Beschädigten und ihre Familienmitglieder bei einem solchen Besuch aus sich herausgehen, wie sie ihre Nöte und Sorgen offenbarten, ihre Anliegen vorbrachten und ihre Wünsche äußerten."

Befreiung von der Rundfunkgebühr.

In der Nr. 33 des Reichsarbeitsblatts vom 25. 11. 1942 ist auf S. I 507 ein Auszug aus den Bestimmungen des Reichspostministers über die Befreiung von der Rundfunkgebühr bekanntgegeben (Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 69 vom 6. August 1942 S. 559, Vfg. Nr. 371/1942)[1]. Im gleichen Heft ist auf S. V 618 eine ausführliche Abhandlung von Oberregierungsrat Dr. Zimmerle über „Die Rundfunkgebührenbefreiung aus sozialen Gründen" veröffentlicht.

[1]) DZW. XVIII S. 132.

Unterhaltsklagen gegen Soldaten.

In Heft 36 der Zeitschrift „Deutsches Recht" vom 5. September 1942 sind auf S. 1215 praktische Hinweise für die Durchführung von Unterhaltsklagen gegen Wehrmachtsangehörige veröffentlicht, die auch für die Fürsorgeverbände von Interesse sein dürften.

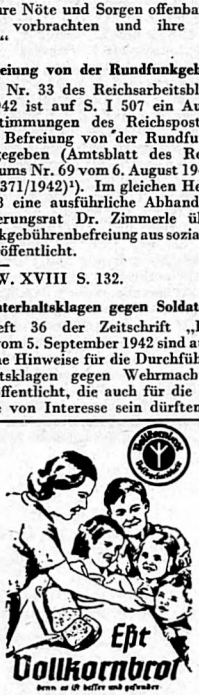

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Durchführung der VO. über Tuberkulosehilfe v. 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549)[1]).

2. RdErl. d. RMdI. v. 30. 12. 1942 — IV W I 103/42-7805a — (MBliV. 1943 S. 26)[2]):

I. Zu § 1 Abs. 1 der VO.

1. Ich stelle klar, daß die gesamten Kosten der Tuberkulosehilfe einschl. der von den Land- und Stadtkreisen durchzuführenden Maßnahmen — insbesondere der wirtschaftlichen Fürsorge — von den Gaufürsorgeverbänden zu tragen sind. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

II. Zu § 2 Abs. 1 der VO.

2. Ist der Tod des Kranken eine Folge seines tuberkulösen Leidens, so kann der Gaufürsorgeverband den Familienangehörigen des Kranken (Nr. 21 Abs. 2 des 1. RdErl. v. 9. 9. 1942, MBliV. S. 1826)[3]) zur Erleichterung der Umstellung einzelne Leistungen der wirtschaftlichen Fürsorge auf längstens drei Monate weitergewähren. Der Gaufürsorgeverband hat alsbald nach dem Tode des Kranken auf die erforderliche Umstellung hinzuwirken.

3. Die Gaufürsorgeverbände gewähren Tuberkulosehilfe auch bei Krüppelleiden auf tuberkulöser Grundlage. Ich ersuche die Gesundheitsämter, diese Fälle gemäß Nr. 31 des 1. RdErl. zu behandeln.

4. Die Land- und Stadtkreise sind verpflichtet, bei der Durchführung der Heilbehandlung, Absonderung und Pflege auf Ersuchen der Gaufürsorgeverbände mitzuwirken.

5. Die Ernährereigenschaft des Kranken ist auch gegeben, wenn ein Angehöriger (Nr. 21 Abs. 2 B II Ziff. 1 bis 6 des 1. RdErl.) des Kranken Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft ist oder einen freien Beruf ausübt und der Kranke bis zum Beginn der Tuberkulosehilfe die Hauptkraft in diesem Betrieb oder dem freien Beruf gewesen ist.

6. Die Gaufürsorgeverbände erlassen die Bestimmungen über die wirtschaftliche Fürsorge (Nrn. 20ff. des 1. RdErl.) nach dem nachstehenden Muster[4]).

III. Zu § 3 der VO.

7. Bei Empfängern von Einsatz- oder Räumungsfamilienunterhalt sowie Empfängern von Umstellungsbeihilfen nach Abschn. A oder E des RdErl. v. 28. 2. 1941 (RMBliV. S. 390)[5]) beschränken sich die Leistungen des Gaufürsorgeverbandes auf Heilbehandlung, Absonderung oder Pflege. Diese Kosten der Tuberkulosehilfe werden dem Gaufürsorgeverband aus Mitteln des Familienunterhalts erstattet.

8. Wird ein Kranker, der sich in stationärer Heilbehandlung, Absonderung oder Pflege befindet, aus Gründen der Luftgefährdung oder anläßlich von Fliegerschäden auf behördliche Anordnung oder mit behördlicher Einwilligung (Genehmigung) umquartiert, so werden bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Räumungsfamilienunterhalt (Ziffer 1 des 11. RdErl. v. 25. 7. 1942, MBliV. S. 1567)[6]) die Kosten nach der Umquartierung dem Gaufürsorgeverband aus Mitteln des Familienunterhalts erstattet.

9. Umsiedler im Sinne der Bestimmungen über die Umsiedlerkreisfürsorge erhalten die Leistungen der Tuberkulosehilfe. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Gaufürsorgeverbänden vom Reich erstattet. Diese melden die ihnen entstandenen Kosten auf Grund der jeweils für die Umsiedlerkreisfürsorge geltenden Bestimmungen bei mir an.

IV. Zu § 9 der VO.

10. Nach Nr. 37 Abs. 2 des 1. RdErl. sind die schwebenden Fälle zum 1. 4. 1943 in die Tuberkulosehilfe überzuleiten. Ich ersuche die Gaufürsorgeverbände, die Gesundheitsämter, die Land- und Stadtkreise und die Bezirksfürsorgeverbände, mit den Vorbereitungen für diese Überleitung unverzüglich zu beginnen, und weise hierzu auf Nr. 2 des RdErl. v. 26. 9. 1942 (MBliV. S. 1904)[7]) besonders hin (Heranziehung der Bezirksleiter des Reichstuberkuloseausschusses als Fachberater).

11. Das Tuberkulosehilfswerk der NS.-Volkswohlfahrt stellt mit dem 31. 3. 1943 seine Tätigkeit im Geltungsgebiet der VO. über Tuberkulosehilfe ein. Die Gaufürsorgeverbände verschaffen sich rechtzeitig einen Überblick über die Fälle, in denen das Tuberkulosehilfswerk der NS.-Volkswohlfahrt am 31.3.1943 Kostenträger ist, und übernehmen die Fälle am 1. 4. 1943. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die im Interesse der Tuberkulosebekämpfung erforderlichen Maßnahmen der Heilbehandlung, Absonderung und Pflege keine Unterbrechung erleiden.

---

[1]) DZW. XVIII S. 139.

[2]) Sonderabdrucke (Nr. 3) dieses RdErl. nebst Muster können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[3]) DZW. XVIII S. 140.

[4]) Hier nicht mit abgedruckt.

[5]) DZW. XVII S. 23.

[6]) DZW. XVIII S. 132.

[7]) DZW. XVIII S. 188.

12. Die Gaufürsorgeverbände verschaffen sich rechtzeitig einen Überblick auch über die Fälle, in denen am 31. 3. 1943 die öffentliche Fürsorge oder etwa bestehende Arbeitsgemeinschaften für Tuberkulosebekämpfung die Kosten tragen. Das in Nr. 11 Gesagte gilt entsprechend.

13. Die Gesundheitsämter ersuche ich, bereits vom 1. 2. 1943 ab Anträge auf Einleitung von Maßnahmen der Tuberkulosehilfe nach Nr. 31 des 1. RdErl. bei den Gaufürsorgeverbänden zu stellen. Die Gaufürsorgeverbände ersuche ich, die Entscheidung über die Anträge so rechtzeitig zu treffen, daß die erforderlichen Maßnahmen vom 1. 4. 1943 ab durchgeführt werden können. Die Bestimmungen der VO. und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sind auch vor dem 1. 4. 1943 schon anzuwenden, soweit es zur Vorbereitung der Durchführung und zur Erledigung von Eilfällen erforderlich ist.

14. Ich ersuche die Fürsorgeverbände, die im Interesse der Tuberkulosebekämpfung erforderlichen Maßnahmen auch in der Zeit bis zum Inkrafttreten der VO. einzuleiten; insbesondere dürfen dringliche Maßnahmen der Heilbehandlung und der Absonderung nicht im Hinblick auf das in Aussicht stehende Inkrafttreten der VO. zurückgestellt werden. Das Tuberkulosehilfswerk der NS.-Volkswohlfahrt wird seine Tätigkeit ebenfalls bis dahin uneingeschränkt fortsetzen, soweit sich nicht aus Nr. 13 dieses RdErl. etwas anderes ergibt.

15. Soweit die Fürsorgeverbände bisher an Tuberkulosekranke und ihre Familienangehörigen Leistungen gewährt haben und noch bis zum 1. 4. 1943 gewähren, entfällt im gesamten Umfange der Rückersatz der Fürsorgekosten und die Heranziehung Dritter gemäß den §§ 21a, 25 bis 25c der Fürsorgepflicht-VO.[8]). Diese Bestimmung tritt an die Stelle der Abs. 3 und 4 des RdErl. v. 7. 2. 1938 (RMBliV. S. 264)[9]).

[8]) RGBl. 1924 I S. 100 in der neuesten Fass.
[9]) DZW. XIII S. 702.

Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges.

2. RdErl. d. RMdI., d. OKW. u. d. RFM. v. 20. 11. 1942 — V f 3/42-7960, B 30 v 10 (Ia 1)-7670/42 u. A 5033-13 954 IV — (MBliV. S. 2204)[1]):

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsges. (EFUG.) v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911)[2]), des § 33 Abs. 3 des Einsatz-Fürsorge- und -versorgungsges. (EWFVG.) v. 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217), des § 184 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsges. (RADVG.-M.) in der Fass. der Bek. v. 29. 9. 1938 (RGBl. I S. 1253) und des § 16 der Personenschäden-VO. (PSchVO.) v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482)[3]) ordnen wir folgendes an:

Der RdErl. über Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges v. 28. 2. 1941 (RMBliV. S. 390)[4]) wird wie folgt geändert:

I. 1. In Abschn. A Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte: „— im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3 EFU.-DV.“[5]) die Worte:

„— im Falle des § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 4 EFU.-DV.“.

2. In Abschn. A Abs. 4 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Als Versorgungsbezüge in diesem Sinne gelten auch der Zuschuß zur AVU.-Rente, die Witwen-, Waisen- und Elternzulage nach dem EWFVG., der Zuschlag zur Witwenrente, der Zuschuß zur Witwen- und Waisenrente, die Renten und das Kranken- oder Hausgeld aus der Reichsversicherung, ruhegehalt-, witwen- und waisengeldähnliche Bezüge auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Dagegen bleiben Versehrtengeld, Versehrtengeldzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzuschuß, Unkostenbeihilfe für Blinde und Elterngabe (WEVG. §§ 84, 92, 93, 77 Abs. 3 und 4, EWFVG. § 7, Abschn. I des Erl. des OKW. v. 26. 9. 1942, Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbest. S. 159) außer Ansatz, auch wenn dadurch die Einkommenshöchstgrenze überschritten wird. Im übrigen gelten die Nrn. 146 und 147 des RdErl. v. 5. 5. 1942 (MBliV. S. 817).“

3. In Abschn. A Abs. 6 Satz 2 werden hinter der Angabe „(RGBl. I S. 1397)“ die Worte eingefügt:

„und der VO. v. 27. 4. 1942 (RGBl. I S. 248)“[6]).

4. In Abschn. A wird hinter Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Den Empfängern von Umstellungsbeihilfe werden Weihnachtszuwendungen unter entsprechender Anwendung des § 5 der VO. über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht v. 16. 12. 1939 (RGBl. I S. 2425) und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Durchf.- und Ausf.-Best. gewährt.“

II. In Abschn. C Abs. 12 Buchst. b werden hinter der Angabe „(RGBl. I S. 1397)“ die Worte eingefügt:

„und der VO. v. 27. 4. 1942 (RGBl. I S. 248)“.

III. 1. In Abschn. D Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Als Versorgungsbezüge im Sinne dieses RdErl., die bei der Ermittlung der Umstellungsbeihilfe zu berücksichtigen sind, gelten

[1]) Sonderabdrucke (Nr. 109) dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.
[2]) DZW. XVI S. 145.
[3]) DZW. XVI S. 243.
[4]) DZW. XVII S. 23.
[5]) DZW. XVI S. 186.
[6]) DZW. XVIII S. 19.

auch der Zuschuß zur AVU.-Rente, die Witwen-, Waisen- und Elternzulage nach dem EWFVG., der Zuschlag zur Witwenrente, der Zuschuß zur Witwen- und Waisenrente, die Renten und das Kranken- oder Hausgeld aus der Reichsversicherung, ruhegehalt-, witwen- und waisengeldähnliche Bezüge auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, auch wenn der Beschädigte (Verstorbene) zur Aufbringung der Mittel beigetragen hat. Dagegen bleiben Versehrtengeld, Versehrtengeldzulage, Blindenzulage, Führhundzuschuß, Unkostenbeihilfe für Blinde und Elterngabe (WFVG. §§ 84, 92, 93, 77 Abs. 3 und 4, EWFVG. § 7, Abschn. I des Erl. des OKW. v. 26. 9. 1942, Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbest. S. 159) bei Ermittlung der Umstellungsbeihilfe außer Betracht."

2. In Abschn. D wird hinter Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Den Empfängern von Umstellungsbeihilfe nach Abschn. B und C werden Weihnachtszuwendungen unter entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 der VO. über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht v. 16. 12. 1939 (RGBl. I S. 2425) und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Durchf.- und Ausf.-Best. gewährt, wenn der Verstorbene oder der wegen Dienstunfähigkeit entlassene Arbeitsverwendungsunfähige solche bei Weitergewährung der bisherigen Kriegsbesoldung oder der bisherigen Friedensdienstbezüge erhalten hätte. Die Weihnachtszuwendungen werden von den für die Gewährung der Umstellungsbeihilfe zuständigen Stellen gezahlt."

IV. 1. In Abschn. E Ziff. 1 werden die Buchst. b und c durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„b) die im § 2 EFUG. und in den Nrn. 13a und 13b des RdErl. v. 5. 5. 1942 (MBliV. S. 817) aufgeführten Angehörigen einer infolge eines Personenschadens arbeitsverwendungsunfähigen oder verstorbenen männlichen Person unter den Voraussetzungen des § 2 EFUG. oder der Nrn. 13a und 13b des RdErl. v. 5. 5. 1942. Die in § 2, II EFUG. und in den Nrn. 13a und 13b des RdErl. v. 5. 5. 1942 genannten Angehörigen sind daher nur umstellungsbeihilfeberechtigt, wenn der Personenbeschädigte ganz oder zu einem wesentlichen Teil ihr Ernährer gewesen ist,

c) die im § 2 EFUG. und in den Nrn. 13a und 13b des RdErl. v. 5. 5. 1942 aufgeführten Angehörigen und der Ehemann einer infolge eines Personenschadens arbeitsverwendungsfähigen oder verstorbenen weiblichen Person, wenn sie in Beziehung zur letzteren die Voraussetzungen des § 2 EFUG. oder der Nrn. 13a, 13b des RdErl. v. 5. 5. 1942 erfüllen und wenn die Personenbeschädigte ganz oder zu einem wesentlichen Teil ihr Ernährer gewesen ist."

2. In Abschn. E Ziff. 3 Abs. 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Liegt die Umstellungsbeihilfe nach Abschn. E höher als der Einsatz- oder Räumungsfamilienunterhalt oder die Umstellungsbeihilfe nach Abschn. A, so wird der Einsatz- oder Räumungsfamilienunterhalt oder die Umstellungsbeihilfe nach Abschn. A auf den Betrag der Umstellungsbeihilfe nach Abschn. E erhöht. Fällt der Anspruch auf Einsatz- oder Räumungsfamilienunterhalt oder auf Umstellungsbeihilfe nach Abschn. A während der für die Umstellungsbeihilfe nach Abschn. E in Betracht kommenden Zeit weg, so wird die Umstellungsbeihilfe nach Abschn. E für die Restzeit gewährt."

3. In Abschn. E werden hinter Ziff. 3 folgende Ziff. 3a bis 3e eingefügt:

„3a. Besonderheiten bei der Feststellung der Einkommenshöchstgrenze (Nr. 58ff. des RdErl. v. 5. 5. 1942, MBliV. S. 817).

(1) Einkommenshöchstgrenze des arbeitsverwendungsunfähigen Personenbeschädigten selbst (Ziff. 1 Buchst. a) ist das Nettoeinkommen des Personenbeschädigten vor dem Tage des Eintritts des Personenschadens (Nr. 60 Abs. 2 bis 7 des RdErl. v. 5. 5. 1942) einschl. etwaiger Unterhaltsleistungen, die der Personenbeschädigte von Dritten (z. B. das Kind von den Eltern) erhalten hat.

(2) Hat jedoch der arbeitsverwendungsunfähige Personenbeschädigte bis zum Eintritt des Personenschadens in Haushaltsgemeinschaft mit umstellungsbeihilfeberechtigten Angehörigen der Gruppe I des § 2 EFUG. gelebt (Nr. 60 Abs. 1 des RdErl. v. 5. 5. 1942) oder handelt es sich um einen Fall der Nr. 61 Satz 1 des RdErl. v. 5. 5. 1942, so ist gemeinsame Einkommenshöchstgrenze das Gesamtnettoeinkommen des Personenbeschädigten und der umstellungsbeihilfeberechtigten Angehörigen (Nr. 60 Abs. 2 bis 7a des RdErl. v. 5. 5. 1942). Die Absetzung nach Nr. 60 Abs. 8 des RdErl. v. 5. 5. 1942 unterbleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Ehefrau, die durch einen Personenschaden arbeitsverwendungsunfähig geworden ist, bis zum Eintritt des Personenschadens in Haushaltsgemeinschaft mit ihrem nach Ziff. 1 Buchst. c umstellungsbeihilfeberechtigten Ehemann gelebt hat.

(3) In den nicht unter Abs. 2 fallenden Fällen richtet sich die Einkommenshöchstgrenze der umstellungsbeihilfeberechtigten Angehörigen nach Nrn. 61 Satz 2, 62, 13a Satz 2, 13b Satz 2 des RdErl. v. 5. 5. 1942.

3b. Die Nrn. 63, 66 und 67 des RdErl. v. 5. 5. 1942 finden auch auf den arbeitsverwendungsunfähigen Personenbeschädigten selbst Anwendung.

3c. Unterhaltssätze für den arbeitsverwendungsunfähigen Personenbeschädigten.

(1) Der arbeitsverwendungsunfähige Personenbeschädigte (Ziff. 1 Buchst. a), der nicht mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft

lebt, erhält, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, für seine Person nach Maßgabe der Nr. 77 Abs. 1 des RdErl. v. 5. 5. 1942 den Tabellensatz oder den örtlichen Unterhaltssatz eines Haushaltsvorstandes (Nr. 69 Ziff. 1, Nr. 72 Ziff. 1, Nr. 74 Buchst. a Ziff. 1 des RdErl. v. 5. 5. 1942). Der Tabellensatz richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Personenbeschädigten selbst.

(2) Der arbeitsverwendungsunfähige Personenbeschädigte, der mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft lebt, erhält, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, für seine Person den örtlichen Unterhaltssatz eines Haushaltsvorstandes (Nr. 69 Ziff. 1, Nr. 72 Ziff. 1, Nr. 74 Buchst. a Ziff. 1 des RdErl. v. 5. 5. 1942).

(3) Hat der arbeitsverwendungsunfähige Personenbeschädigte das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er, gleichgültig, ob er mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft lebt oder nicht, den Unterhaltssatz nach Nr. 69 Ziff. 4, Nr. 72 Ziff. 4, Nr. 74 Buchst. a Ziff. 4 des RdErl. v. 5. 5. 1942.

3d. Unterhaltssätze für die umstellungsbeihilfeberechtigten Angehörigen.

(1) Die umstellungsbeihilfeberechtigten Angehörigen des arbeitsverwendungsunfähigen oder verstorbenen Personenbeschädigten (Ziff. 1 Buchst. b und c) werden in Beziehung zu diesem wie familienunterhaltsberechtigte Angehörige eines Einberufenen angesehen. Sie erhalten daher den Unterhaltssatz (Tabellensatz) unter sinngemäßer Anwendung der für die familienunterhaltsberechtigten Angehörigen eines Einberufenen geltenden Vorschriften (Nrn. 68 bis 79 des RdErl. v. 5. 5. 1942).

(2) Der umstellungsbeihilfeberechtigte Ehemann, der von der personenbeschädigten Ehefrau bis zum Eintritt des Personenschadens ernährt worden ist (Ziff. 1 Buchst. c), erhält nach Maßgabe der Nr. 77 Abs. 1 des RdErl. v. 5. 5. 1942 den Tabellensatz oder den örtlichen Unterhaltssatz eines Haushaltsvorstandes (Nr. 69 Ziff. 1, Nr. 72 Ziff. 1, Nr. 74 Buchst. a Ziff. 1 des RdErl. v. 5. 5. 1942).

(3) Nr. 79 des RdErl. v. 5. 5. 1942 findet auch Anwendung, wenn die personenbeschädigte Mutter, die die Ernährerin der Kinder gewesen ist (Ziff. 1 Buchst. c), bis zum Eintritt des Personenschadens nur mit den Kindern, nicht auch mit dem Ehemann (z. B. weil dieser verstorben ist) in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat oder wenn der Ehemann der Personenbeschädigten, die die Ernährerin der Kinder gewesen ist, nach dem Eintritt des Personenschadens aus dem Haushalt ausscheidet.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist für die Berechnung des Tabellensatzes das Nettoeinkommen der Ehefrau maßgebend. Nr. 77 Abs. 1 des RdErl. v. 5. 5. 1942 findet entsprechende Anwendung.

3e. Gehört ein arbeitsverwendungsunfähiger Personenbeschädigter (Ziff. 1 Buchst. a) zugleich zu den umstellungsbeihilfeberechtigten Angehörigen (Ziff. 1 Buchst. b und c) eines anderen Personenbeschädigten, so erhält er für seine Person den günstigeren Unterhaltssatz (Tabellensatz)."

4. In Abschn. E Ziff. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Hierbei kann, soweit es sich um die Beschäftigung von Ersatz- oder Aushilfskräften im Haushalt handelt, die Einkommenshöchstgrenze überschritten werden."

5. In Abschn. E wird hinter Ziff. 4 folgende Ziff. 4a eingefügt:

„4a. Stirbt eine Frau, die ihre Arbeitskraft im Haushalt eingesetzt hat, infolge eines Personenschadens, so können auch solche Angehörigen (Angehörige nach § 2 EFUG., Nrn. 13a, 13b des RdErl. v. 5. 5. 1942 und der Ehemann), deren Ernährerin (Ziff. 1 Buchst. c) die Personenbeschädigte nicht gewesen ist, die aber mit ihr bis zum Eintritt des Personenschadens in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, eine Beihilfe erhalten, wenn ihnen durch die notwendige Beschäftigung von Ersatz- oder Aushilfskräften im Haushalt Mehrkosten entstehen. Die Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn und soweit den Angehörigen die Bestreitung der Mehrkosten aus ihren Einkünften ohne unbillige Einschränkung der Lebenshaltung nicht zugemutet werden kann. Sie darf den Betrag der nachgewiesenen Mehrkosten nicht überschreiten, sie ist jedoch an die Vorschriften über die Einkommenshöchstgrenze (Nr. 58ff. des RdErl. v. 5. 5. 1942) nicht gebunden."

6. In Abschn. E wird hinter Ziff. 10 folgende Ziff. 10a eingefügt:

„10a. Den Empfängern von Umstellungsbeihilfe werden Weihnachtszuwendungen unter entsprechender Anwendung des § 5 der VO. über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht v. 16. 12. 1939 (RGBl. I S. 2425) und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Durchf.- und Ausf.-Best. gewährt."

V. 1. Die Vorschriften dieses RdErl. treten am 1. 12. 1942, die Nrn. I 2 und III 1 jedoch schon mit Wirkung vom 1. 10. 1942 in Kraft.

2. Der RdErl. v. 5. 5. 1942 (MBliV. S. 949)[7]) wird aufgehoben.

[7]) DZW. XVIII S. 90.

Betreuung geisteskrank gewordener Soldaten durch die Fürsorgeverbände.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 18. 12. 1942 — IV W I 211/42-7000a u. IIb 6530/42 — (MBliV. S. 2344):

Gemäß § 38 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002)[1]) ordnen wir in Ergänzung meines, des RMdI., RdErl. v. 4. 12. 1941 (RMBliV. S. 2180)[2]) an:

[1]) DZW. XV S. 332.
[2]) DZW. XVII S. 259.

1. Die endgültige Fürsorgepflicht für die aus den Lazaretten der Wehrmacht zur Entlassung kommenden geisteskranken Soldaten, die in eine zivile Heil- und Pflegeanstalt übergeführt werden müssen, regelt sich nach dem Orte, an dem voraussichtlich in den nächsten Jahren Angehörige des Soldaten wohnen, die ihn regelmäßig zu besuchen wünschen; unter mehreren Orten entscheidet der Wohnort der für die Pflege des Verkehrs mit dem Soldaten in erster Linie in Betracht kommenden Angehörigen. Ist ein hiernach endgültig fürsorgepflichtiger Verband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so regelt sich die endgültige Fürsorgepflicht entsprechend dem § 3 der VO. zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. 10. 1931 (RGBl. I S. 583). Der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bereich das Lazarett liegt, stellt auf Ersuchen des Lazaretts den nach Satz 1 oder 2 endgültig fürsorgepflichtigen Verband mit bindender Wirkung für diesen fest und verständigt ihn entsprechend. Der endgültig fürsorgepflichtige Verband teilt alsdann dem Lazarett mit, in welche Heil- und Pflegeanstalt der Soldat zu überführen ist. Im Falle des Satzes 1 ist für die Aufnahme des Soldaten möglichst eine Anstalt zu bestimmen, die in der Nähe des Wohnortes der Angehörigen liegt. Der Bezirksfürsorgeverband des Lazarettortes und der endgültig fürsorgepflichtige Verband haben möglichst beschleunigt zu handeln. Der Überführung der geisteskranken Soldaten in die von den endgültig fürsorgepflichtigen Verbänden bestimmten Heil- und Pflegeanstalten steht der Erl. des Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten vom 22. 12. 1941 — 15/41-4107 — (nicht veröffentlicht) nicht entgegen.

2. Ziff. 1 gilt nur für die Fälle, in denen der Soldat noch nicht in eine zivile Heil- und Pflegeanstalt übergeführt worden ist.

3. Ziff. 1 und 2 gelten sinngemäß auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 24. 12. 1942 (RGBl. I S. 739):

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1942 hinaus bis zum 31. Dezember 1943 verlängert.

VO. über Mietbeihilfen; hier: Auswirkung der Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer.

RdErl. d. RMdI., d. RAM. u. d. RFM. v. 13. 11. 1942 — IV W I 14/42-7703, IIb 5589/42 u. LG 4080/71 I A — (MBliV. S. 2147):

(1) Durch die Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer v. 31. 7. 1942 (RGBl. I S. 501) wird diese Steuer ab 1. 1. 1943 nicht mehr erhoben. Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt daher die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. 3. 1938 (RGBl. I S. 342)[1]) (s. Fünfte VO. über Mietbeihilfen vom 30. 3. 1942, RGBl. I S. 152)[2]), wonach u. a. die Land- und Stadtkreise die Beihilfen an die für die Erhebung der Gebäudeentschuldungsteuer zuständigen Steuerbehörden zu zahlen hatten. Die Mietbeihilfe ist ab 1. 1. 1943 regelmäßig an den Mieter zu zahlen; in Fällen, in denen der Verwendungszweck der Beihilfe beim Mieter nicht gesichert ist, ist sie an den Vermieter zu zahlen.

(2) Zugleich empfehlen wir, von der durch § 3 der Fünften VO. über Mietbeihilfen gebotenen Möglichkeit der Gewährung fürsorgerechtlicher Mietbeihilfen an Stelle von Kreismietbeihilfen möglichst Gebrauch zu machen.

---

[1]) DZW. XIV S. 82.
[2]) DZW. XVIII S. 19.

Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der Umsiedlerkreisfürsorge; hier: Zahlung von Umlagebeiträgen für die in der Zeit vom 20. 8. 1939 bis 30. 9. 1940 durchgeführten Luftschutzmaßnahmen.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 17. 11. 1942 — IV W I 80/42-7410 u. IIb 5980/42 — (MBliV. S. 2207):

Zu den Kosten der in der Zeit vom 20. 8. 1939 bis 30. 9. 1940 durchgeführten behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen (Errichtung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und Brandmauerdurchbrüchen) hatten Mieter und Hauseigentümer gemäß Nr. 26 der Richtlinien v. 6. 2. 1941 (MBliV. S. 327) in Verbindung mit Nr. 35 der Zweiten Richtlinien v. 26. 7. 1941 (RMBl. S. 183) nebst Ergänzungserlaß v. 2. 4. 1942 (RMBl. S. 103) Geldbeiträge zu leisten. Die Kosten für während des genannten Zeitraums errichtete endgültige Luftschutzräume konnten nach Nr. 31 der Richtlinien v. 6. 2. 1941 in vollem Umfange auf die Mieter umgelegt werden. Vgl. des näheren RdErl. v. 14. 9. 1942 (MBliV. S. 1853). Nr. 27 Satz 1 der Richtlinien v. 6. 2. 1941 bestimmt hierzu folgendes:

„Soweit die Land- oder Stadtkreise im Wege der öffentlichen Fürsorge, . . . oder der Umsiedlerkreisfürsorge für den notwendigen Lebensbedarf des Mieters oder Hauseigentümers zu sorgen haben, gehören hierzu auch, vorbehaltlich näherer Bestimmungen der zuständigen Obersten Reichsbehörden, die auf den Mieter oder Hauseigentümer nach Nrn. 11, 26, 31 und 33 dieser Richtlinien entfallenden Beiträge."

Die Bezirksfürsorgeverbände werden angewiesen, Umlagebeiträge für in der Zeit vom

20. 8. 1939 bis 30. 9. 1940 durchgeführte Luftschutzmaßnahmen (Kosten für behelfsmäßige Luftschutzräume, Brandmauerdurchbrüche und endgültige Luftschutzräume), die auf von der öffentlichen Fürsorge oder der Umsiedlerkreisfürsorge betreute Mieter und Hauseigentümer entfallen, auf die öffentliche Fürsorge oder Umsiedlerkreisfürsorge zu übernehmen.

Gewährung des Taschengeldes bei Anstaltsfürsorge neben den Rentenerhöhungen der Reichsversicherung.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 19. 12. 1942 — IIb 5900/42 u. IV W I 224/42-7000a — (MBliV. 1943 S. 25):

(1) Bei der Durchführung der geschlossenen Fürsorge hat sich die Frage ergeben, ob das Taschengeld, das regelmäßig während des Anstaltsaufenthalts gewährt wird, auch neben der den rentenberechtigten Hilfsbedürftigen seit dem 1. 6. 1941 aus der Reichsversicherung zukommenden Rentenerhöhung wie bisher zu zahlen ist. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Nach § 6 des Ges. über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung v. 24. 7. 1941 (RGBl. I S. 443) sollen die Rentenerhöhungen in vollem Umfang auch den von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Rentenberechtigten — also zusätzlich zu den Fürsorgeleistungen — zugute kommen und deshalb bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleiben. Dies gilt auch für Rentenberechtigte, die in geschlossener Fürsorge betreut werden (Abs. 5 des RdErl. v. 28. 7. 1941, RABl. S. II 301; RVBl. S. 49; RMBliV. S. 1425[1]), in Verbindung mit Abs. 6 des RdErl. v. 12. 12. 1938, RABl. S. IV 500; RMBliV. S. 2141[2])).

(2) Das Taschengeld für Hilfsbedürftige, die in geschlossener Fürsorge betreut werden, gehört zwar nicht zu den unmittelbaren Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge. Es stellt aber eine den persönlichen Bedürfnissen des Anstaltsinsassen entsprechende und fürsorgerisch gerechtfertigte Nebenleistung dar, die auch in der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen (Bd. 80 S. 85) im Verhältnis zwischen den Fürsorgeverbänden als erstattungsfähig anerkannt worden ist. Mit dem Zweck der Vorschrift des § 6 des Ges. v. 24. 7. 1941 wäre es nicht vereinbar, wenn im Hinblick auf die Rentenerhöhung das bisher gewährte Taschengeld gekürzt oder entzogen oder die Rentenerhöhung unter Hinweis auf das Taschengeld dem Berechtigten ganz oder teilweise vorenthalten würde. Die Rentenerhöhung ist daher grundsätzlich in voller Höhe neben dem bisherigen Taschengeld zu gewähren. Ausnahmen hiervon sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

(3) Nach Abs. 6 des obengenannten RdErl. v. 12. 12. 1938 darf der Fürsorgeverband die Rentenerhöhung nur dann auf die Unterstützung anrechnen oder zum Kostenersatz in Anspruch nehmen, wenn der Hilfsbedürftige in der Anstalt in jeder Hinsicht ausreichend betreut wird und eine zusätzliche Leistung für ihn infolge seiner körperlichen oder geistigen Gebrechen keine Erleichterung bedeuten würde. Es müssen also besondere, mit der Person des Hilfsbedürftigen zusammenhängende Gründe vorliegen, aus denen eine zusätzliche Zahlung zwecklos wäre. Bei der Prüfung, ob die zusätzliche Zahlung für den Berechtigten nach seinen persönlichen Verhältnissen eine Erleichterung bedeuten würde, ist wohlwollend zu verfahren.

(4) Handelt es sich dagegen um gemeinschaftsfremde Personen, so ist nach den allgemeinen fürsorgerechtlichen Grundsätzen ein strenger Maßstab anzulegen. Die Vergünstigung des § 6 des Ges. v. 24. 7. 1941 ist daher Rentenberechtigten zu versagen, die wegen arbeitsscheuen oder offenbar unwirtschaftlichen Verhaltens oder beharrlichen Zuwiderhandelns gegen die Anordnungen der Anstaltsleitung den Einschränkungen des § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[3]) unterliegen. Soweit auch in anderen Fällen die Zahlung der Rentenerhöhung neben dem Taschengeld nach der jetzigen oder früheren Lebensführung des in geschlossener Fürsorge befindlichen Rentenberechtigten nicht vertretbar wäre, ist der Fürsorgeverband berechtigt, den Gesamtbetrag der Geldleistungen den Umständen entsprechend nach pflichtmäßigem Ermessen zu beschränken.

[1]) DZW. XVII S. 144.
[2]) DZW. XIV S. 563.
[3]) RGBl. 1931 I S. 441.

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung.

Vom 13. November 1942 (RGBl. I S. 657):

Auf Grund des Artikels 3 § 1 Satz 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107)[1]) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung des eingangs genannten Gesetzes wird wie folgt geändert:

Nr. 1: Der § 930 erhält folgende Fassung:

„§ 930

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der Allgemeinen Unfallversicherung die §§ 555 bis 622a entsprechend, soweit nicht die §§ 930a bis 942 anderes vorschreiben."

Nr. 2: Die §§ 932 bis 937 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

[1]) DZW. XVIII S. 26.

„§ 932

Als Jahresarbeitsverdienste werden Durchschnittssätze (§§ 933 bis 942) festgesetzt.

§ 933

(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt ein bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildeter Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Vorsitzende des für den Sitz der Genossenschaft zuständigen Oberversicherungsamts aus den Mitgliedern des Oberversicherungsamts. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Führer von Unternehmen, deren Versicherte bei der Berufsgenossenschaft versichert sind, oder ihnen gleichgestellte Personen sein, zur anderen Hälfte Versicherte der Berufsgenossenschaft. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts bestimmt die Zahl der Beisitzer und beruft sie nach Anhörung des Reichsbauernführers oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Die Festsetzung des Ausschusses bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

(3) Das Nähere über die Bildung des Ausschusses und dessen Verfahren sowie über die Geltungsdauer und die Veröffentlichung der Beschlüsse des Ausschusses bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 934

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden nach Gruppen festgesetzt. Dabei kann nach der Art der Beschäftigung, dem Geschlecht, dem Alter und dem Familienstand der Versicherten, ihrer Stellung im Unternehmen und in der Arbeitsordnung sowie nach Bezirken und nach der Art der Unternehmen unterschieden werden. Bei der Festsetzung der Durchschnittssätze sind die für die Versicherten geltenden Tarifordnungen zu berücksichtigen. Die Sachbezüge sind mit den vom Oberversicherungsamt festgesetzten Sätzen (§ 160 Abs. 2) anzurechnen.

§ 935

Sind unterschiedliche Durchschnittssätze für ledige und verheiratete Versicherte derselben Gruppe festgesetzt, so wird die Rente eines ledigen Verletzten von seiner Eheschließung an entsprechend dem Durchschnittssatz für verheiratete Versicherte erhöht."

Nr. 3: Der § 940 erhält folgende Fassung:

„§ 940

(1) Der Ausschuß kann bestimmen, daß für bestimmte Gruppen von Versicherten (§ 934 Satz 2) der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 563, 565, 566 berechnet wird.

(2) Der Jahresarbeitsverdienst der Unternehmer und der sonstigen nach § 537 Nr. 8 Versicherten kann von der Satzung abweichend festgesetzt werden."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. Mai 1943 in Kraft.

(2) Renten für Unfälle, die nach dem 31. Dezember 1932 eingetreten sind, sind in der Weise umzurechnen, daß die neu festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste zugrunde gelegt werden. Die höheren Leistungen beginnen frühestens mit dem 1. Mai 1943.

(3) Der Versicherungsträger hat dem Verletzten auf Antrag über die Umrechnung einen Bescheid (§ 1583 Abs. 1) zu erteilen. Die Umrechnung gilt als Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse.

Unfallfürsorge und Unfallversicherung der gemeindlichen Ehrenbeamten.

RdErl. d. RMdI. v. 9. 12. 1942 — Vd 1103 V/42-1310 A — (MBliV. S. 2291):

(1) Nach § 149 Abs. 3 DBG. und nach Nr. 2 der DVO. hierzu in der Fass. der Zweiten VO. v. 13. 10. 1938 (RGBl. I S.1421) ist die Unfallfürsorge der gemeindlichen Ehrenbeamten wie folgt geregelt: Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall, so kann ihm außer dem Heilverfahren von der Gemeinde (GV.) ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden; ein Unterhaltsbeitrag kann auch seinen Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden. Auf das Heilverfahren hat der Ehrenbeamte, der einen Dienstunfall erleidet, einen Anspruch.

(2) Nach § 537 Nr. 1 in Verbindung mit § 541 Nr. 1 RVO. in der Fass. des Sechsten Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 107)[1]) unterliegt der Ehrenbeamte der Unfallversicherung. Er ist mithin gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit versichert. Ein Dienstunfall im Sinne des DBG. stellt in der Regel einen Arbeitsunfall im Sinne der RVO. dar.

(3) Im Hinblick auf diese doppelte Sicherung der gemeindlichen Ehrenbeamten bestimme ich einstweilen folgendes (eine Änderung der DVO. zum DBG. bleibt vorbehalten):

a) Gemeindliche Ehrenbeamte, die einen Arbeitsunfall (Dienstunfall) erleiden, sollen die Leistungen der Unfallversicherung in Anspruch nehmen. Sie sind deshalb in geeigneter Weise anzuhalten, jeden Unfall dieser Art unverzüglich dem Gemeindeleiter zu melden. Dieser hat nach den §§ 1552, 1553 Abs. 1

[1]) DZW. XVIII S. 26.

RVO.[2]) zu verfahren. Der Träger der Unfallversicherung wird daraufhin dem gemeindlichen Ehrenbeamten die nach der RVO. vorgesehenen Leistungen gewähren.

b) Mit Rücksicht auf diese Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, wird die Bewilligung widerruflicher Unterhaltsbeiträge gemäß § 149 Abs. 3 DBG. in der Regel entbehrlich sein. Vgl. hierzu Nr. 1 der DVO. zu § 124 DBG. in der Fass. der Vierten VO. v. 12. 11. 1941 (RGBl. I S. 715), wo es heißt: „Bei Kannbewilligungen sind die Versicherungsleistungen zu berücksichtigen." Mit Rücksicht auf diese Leistungen wird auch der Anspruch auf Heilfürsorge gemäß Nr. 2 der DVO. zu § 149 DBG. seine Erledigung finden. Vgl. hierzu Nr. 1 der DVO. zu § 124 DBG. in der Fass. der Vierten VO. v. 12. 11. 1941 (RGBl. I S. 715), wo es heißt: „Soweit der Beamte durch die Versicherung schon entschädigt ist, kann er keine Heilfürsorge verlangen."

c) Die Beschränkung weitergehender Ansprüche gemäß § 124 Abs. 2 DBG. gilt nicht, wenn gemeindliche Ehrenbeamte einen Dienstunfall erleiden.

---

[2]) § 1552 RVO. lautet:

„(1) Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

(2) Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat."

§ 1553 Abs. 1 RVO. lautet:

„Der Unfall ist der durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle anzuzeigen. Bei Unfällen in Unternehmen, für die eine Berufsgenossenschaft der Allgemeinen Unfallversicherung zuständig ist, ist ein zweites Stück der Anzeige dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist die Anzeige auch der Ortspol.-Behörde des Unfallortes zu erstatten."

Durchführung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung; hier: Versicherung der Hausbesorger.

Erl. d. RVA. v. 18. 11. 1942 — I[1] 1122/42 — 797 — (RABl. S. II 596):

Auf Grund der Nummer 10 des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 — II a 2660/42 — betr. Durchführung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (RABl. [AN.] S. II 201) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1942 ab folgendes bestimmt:

1. Werden Hausbesorger nicht nur gelegentlich auch in einem anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmen beschäftigt, das der am Hause Nutzungsberechtigte in diesem Hause betreibt, so umfaßt die Versicherung bei dem für das andere Unternehmen zuständigen Träger der Unfallversicherung auch die Beschäftigung in der Hausbesorgung.
2. Versicherungsträger, bei denen Hausbesorger nach Ziffer 1 seit dem 1. Januar 1942 mitversichert sind, haben diese Fälle der an sich für Hausbesorger zuständigen Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung mitzuteilen. Diese hat dann die Hausbesorgungen mit Wirkung vom 1. Januar 1942 ab in ihrem Verzeichnis zu löschen.

Fürsorge für hilfsbedürftige Juden.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 21. 12. 1942 — IV W I 18/42-7808 u. IIb 5912/42 — (MBliV. S. 2377):

(1) Nach § 12 der Zehnten VO. zum Reichsbürgerges. v. 4. 7. 1939 (RGBl. I S. 1097)[1]) hat die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland als Träger der jüdischen freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe ihrer Mittel hilfsbedürftige Juden so ausreichend zu unterstützen, daß die öffentliche Fürsorge nicht einzugreifen braucht. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist nunmehr finanziell so gefestigt, daß sie die Unterstützung aller hilfsbedürftigen Juden, die ihr als Mitglied angehören, übernehmen kann.

(2) Wir ordnen daher an, daß Juden, die der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angehören, künftighin von den Fürsorgeverbänden nicht mehr zu unterstützen, sondern ausnahmslos an die Reichsvereinigung zu verweisen sind.

(3) Dieser RdErl. gilt nur für das Gebiet, auf das sich die Gültigkeit der Zehnten VO. zum Reichsbürgerges. v. 4. 7. 1939 erstreckt (Altreichsgebiet einschl. des Sudetengaues, Memel, Eupen, Malmedy und Moresnet, jedoch ausschl. der Alpen- und Donau-Reichsgaue und der eingegliederten Ostgebiete).

---

[1]) DZW. XV S. 207.

Aufnahme jüdischer Geisteskranker in Heil- und Pflegeanstalten.

RdErl. d. RMdI. v. 10.11.1942 — IVg 8794/42-5106a — (MBliV. S. 2150):

Die mit dem RdErl. v. 12. 12. 1940 (RMBliV. S. 2261)[1]) für die Aufnahme geisteskranker Juden benannte Heil- und Pflegeanstalt Bendorf-Sayn ist geschlossen. Als Ersatz hierfür ist in dem Jüdischen Krankenhaus in Berlin, Iranische Straße, eine besondere Abteilung für die Behandlung von Geisteskranken eingerichtet. In Abänderung des vorgenannten RdErl. hat die Einweisung nur noch in diese Anstalt zu erfolgen.

---

[1]) DZW. XVI S. 291.

Umschau

Ausbildung von Bürogehilfinnen im Sozialversicherungsdienst.

Auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums hat die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern mit der Hauptfachgruppe Sozialversicherung im Fachamt Banken und Versicherungen der DAF. eine Vereinbarung getroffen, die vorsieht, daß in Zukunft Bürogehilfinnen bei allen Sozialversicherungsträgern nach Ausbildungsgrundsätzen als Bürogehilfinnen in der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet werden können. In einem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 6. 11. 1942 (RABl. S. I 518) werden die dazu ergangenen Richtlinien mitgeteilt.

Aus Zeitschriften und Büchern

Atlas der Verwaltungsbezirke von Behörden und Körperschaften im Wirtschaftsgebiet Niedersachsen — Verwaltungsatlas —. Herausgegeben von Landeshauptmann Dr. Ludwig Geßner (Hannover), Vorsitzender der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e. V. Bearbeitet unter Leitung von Kurt Brüning (Hannover). Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e. V., Veröffentlichungen Band 19 der Reihe C (Kartenwerke). Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. O. Auslieferung durch: Verkaufsstelle von Kartenwerken Christian Hinck, Hannover, Georgstraße 20. 1940.

Wir alle helfen mit! Mittel und Wege baubetrieblicher Leistungssteigerung und Rationalisierung. Von Dipl.-Kfm. Dr. Werner Glöckner, Berlin, Abteilungsleiter in der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie. Bildgut-Verlag, Essen. 192 Seiten.

Das Buch gibt einen Einblick in die Bemühungen der Bauwirtschaft zur Ausgestaltung der fürsorgerischen und sozialen Betreuung für die Gefolgschaftsmitglieder und bringt Berichte einzelner Bauunternehmungen von vorbildlicher Gefolgschaftsfürsorge: über vorbildliche Menschenführung, Grundlage der Verwirklichung des Gedankens der Leistungssteigerung, Schulung der Bauschaffenden als unentbehrliche Voraussetzung für die Leistungssteigerung.

Die Bewirtschaftung der Wohnlager und Werkküchen. Das Rechnungswerk für Unterbringung und Verpflegung. Von Karl Bayer. Verlag August Lutzeyer, Bad Oeynhausen (Westf.), Berlin.

Ein ausgezeichnetes Werk, basierend auf langjähriger Erfahrung, das alle mit einem Großlager zusammenhängenden Fragen der Verpflegung und Wirtschaftsleitung bespricht. Im Anhang reichhaltige Musterformulare, die Einblick geben, wie durch ein gut ausgebautes Formularwesen Arbeit gespart und gute Übersicht erzielt wird.

Die Bewirtschaftung der Kantinen und Werkküchen. Von Reg.-Rat Dr. H. Schieckel, Leiter des Ernährungs- und Wirtschaftsamtes Wolfratshausen. Verlag August Lutzeyer, Bad Oeynhausen, Berlin/Leipzig/Wien. 93 Seiten.

Erschöpfende Beantwortung der Fragen, die sich hinsichtlich Führung von Kantinen und Werkküchen ergeben. Die Broschüre bringt die unterschiedliche Begriffsbestimmung von Kantinen und Werkküchen — Rechtsverhältnisse der Kantinen und Werkküchen — Versorgung der Kantinen und Werkküchen mit lebenswichtigen Gütern (Lebensmittelversorgung und Versorgung mit sonstigen Verbrauchsgütern, wie Waschmittel, Spinnstoffe, Nähmittel, Kohlen) — Werkküchenverpflegung der Arbeiterlager — Versorgung der Kindertagesstätten — Kartenpflicht und Markenabgabe in den Werkküchen — Kantinen und Werkküchen als Selbstversorger — Sonderzuteilungen usw. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind der Arbeit zugrunde gelegt.

Hugo Junkers. Der Mensch und das Werk. Von Richard Blunck. Verlag Wilhelm Limpert, Berlin, 1941. 299 Seiten. Preis 7,80 RM.

Das Ziel der Darstellung ist, den Menschen Hugo Junkers und sein Werk in ihrer engen Verflechtung aufzuzeigen. Das Buch will keine bis in die Einzelheiten gehende Geschichte der technischen Ergebnisse der Junkers-Forschung geben, sondern es will den Forscher Junkers in seiner Einmaligkeit und Beispielhaftigkeit zeigen, und zwar so zeigen, daß auch der Nichttechniker ihn versteht.

Dienstrecht A. Einführung in das Tarifrecht der gemeindlichen Angestellten. Bearbeitet von Dr. Martin Baring (Kova-Verwaltungsbücher, Heft 2). Stand vom 1. 11. 1941. Kommunalschriften-Verlag J. Jehle, München/Berlin, 1942. 115 Seiten.

Unter dem Stand vom 1. 11. 1941 wird eine übersichtliche Darstellung des bestehenden Tarifrechts für gemeindliche Angestellte ge-

geben, die in ihrer klaren Linienführung die Einarbeitung in das komplizierte Dienstrecht auch für Nichtfachleute ermöglicht.

Reichsversicherungs-Ordnung. 37. Auflage. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin, 1942. 738 Seiten.

Besonders wertvoll für den Praktiker ist der Anhang, der Sondervorschriften und Erlasse besonders auch aus der Kriegszeit bringt und zur Anwendung der RVO. häufig mit in Betracht zu ziehen ist, z. B. Krankenversicherung der Rentner, Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene, Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten usw.

Mehrarbeit und Überarbeit. Dr. Wilhelm Groothold. Schriften der Albertus-Universität, herausgegeben vom Ostpreußischen Hochschulkreis. Geisteswissenschaftliche Reihe, Band 34. Ost-Europa-Verlag, Königsberg (Pr.) und Berlin W 62. 1942. 108 Seiten.

Die Begriffe der Über-, Mehr- und Überzeitarbeit werden erläutert, die Vergütung für Mehrarbeit sehr eingehend behandelt, endlich Auszüge aus Tarifordnungen zur Frage der Überzeitarbeit und ihrer Vergütung gebracht. Bei der Wichtigkeit der behandelten Probleme dürfte das Buch in der Praxis schnell Eingang finden.

Die Rassenpflege im Dritten Reich. Arthur Gütt, Staatssekretär a. D. (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands). Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. 25 Seiten.

Vortrag am 5. 7. 1939 auf der Münchener Arbeitstagung des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands gehalten. Verf. gibt in großen Umrissen einen Überblick über die drei Grundaufgaben der staatlichen Rassenpflege: 1. die Sorge für die Erbgesundheit; 2. die Pflege der Erbtüchtigkeit (in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht); 3. Erhaltung der rassischen Art (der Reinheit).

6 Vorträge zum Thema Schönheit der Arbeit, Technik und Wirtschaft, gehalten auf der 14. Arbeitstagung des Amtes „Schönheit der Arbeit" im Februar 1941 in Berlin. Herausgegeben vom Amt „Schönheit der Arbeit". Verlag der Deutschen Arbeitsfront, GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1. 35 Seiten.

Themen der 6 Vorträge: „Schönheit der Arbeit" im Kriege und Frieden — Betriebsschutz und „Schönheit der Arbeit" — Die Arbeiten des Hauptausschusses „Gutes Licht" und ihre Auswirkungen auf die Beleuchtungsindustrie — Die Aufgaben des Amtes Gesundheit und Volksschutz der DAF. — Erfahrungen des Beleuchtungspraktikers über „Gutes Licht — gute Arbeit" — Die sechs Grundforderungen der Reichsstelle für Lufthygiene und Lüftungswesen und ihre praktische Verwirklichung.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.
Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch Juni/Juli 1942

Wohnungs- und Siedlungswesen

Der Kündigungsschutz des Kleingärtners, Gisbertz, RABl. 18, SozDtschld. 18.

Der neue Kündigungsschutz für Kleingärten, Ebel, DWohnWirtsch. 12.

Die Entwicklung des Wohnrechtes, AmtlMittdLVARheinprov. 5/6.

Die Ostmietverordnung und die Lothringische Wohnungsordnung als Vorbild für die allgemeine Mietregelung im Reich, Lach, SozWohnbauiDtschld. 14.

Die Richtlinien für die Planung und Gestaltung der Städte in den eingegliederten Ostgebieten, Umlauf, SozWohnbauiDtschld. 13.

Erlaß der Hauszinssteuer aus Billigkeitsgründen in Preußen, DWohnWirtsch. 12.

Gedanken zur Finanzierung mit Reichsmitteln, Schmiedel, SozWohnbauiDtschld. 10 (Mai).

Gemeinden und sozialer Wohnungsbau, von Schmelirg, GemT. 11/12.

Gemeinnütziges Wohnungswesen im Elsaß, Koehler, GemeinnützWohnWirtsch. 13/14.

Grundriß-Studien für Mittelwohnungen, Schoof, SozWohnbauiDtschld. 10 (Mai).

Ländliche Kleinsiedlungsaufgaben, Kühn, SozWohnbauiDtschld. 11.

Wirtschaftliche Planung und Fertigung im sozialen Wohnungsbau, Schönbein, SozWohnbauiDtschld. 11.

Wohnungselend in Königshütte (Oberschles.), Sinhuber, SozWohnBauiDtschld. 12.

Wohnungsneubautätigkeit des gemeinnützigen Wohnungswesens im Jahre 1940, WirtschuSozBerichteDAF. 3/4.

Zur Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen, Werner-Meier, SozWohnbauiDtschld. 10 (Mai).

Zur Geschichte des Berliner Baugenossenschaftswesens, Singuhr, GemeinnützWohnWirtsch. 8 (April).

Ausland

Das Problem der Verwaltung der großen Stadtkomplexe in Belgien, Delius, RVBl. 29/30.

Wohnungsfragen in Schweden, SozpolWeltrundschau 11 (Februar).

Gesundheitswesen

Allgemeines

Ärztliche Berufsgerichtsbarkeit und Einschreiten der Verwaltungsbehörde durch Rücknahme der ärztlichen Bestallung, Froelich, RVBl. 29/30.

Aufgaben und Finanzierung eines großstädtischen kommunalen Gesundheitsamtes, Hansen, GemT. 13/14.

Das ärztliche Gutachten und seine Rechtsfolgen, Scheunert, DÄrztBl. 17/18.

Der Arzt im Kampf um das deutsche Volksschicksal, Conti, DÄrztBl. 17/18.

Die Entlausung der Zivilbevölkerung in den besetzten Ostgebieten, Steiniger, ÖffGesD. 8.

Die Krankenanstalten in der Kriegsernährungswirtschaft, Berk, ZfgesKrkhWes. 14.

Die Krankheit im Schicksal der Völker, Kißkalt, Geist der Zeit 6.

Die übertragbaren Krankheiten nach Alter und Landschaft, DÄrztBl. 20/21.

Erfahrungen mit dem Saunabad, Groh, Ärztin 7.

Erfahrungen und Erörterungen über das Bangsche Fieber, Rösgen, ÖffGesD. 6.

Erkrankungen nach Krankheitsarten im Jahre 1939, WirtschuStat. 6.

Fleckfieberfragen der Heimat, Rose, Gesundheitsführung 4 (April).

Fußleiden, ihre Ursache und Beseitigung, Güntz, ÖffGesD. 7.

Gesundheitsamt im Einsatz für die Gesundheitssicherung im Kriege, Manke, DÄrztBl. 19.

Gesundheitsführung der bäuerlichen Sippe, Schütz, Gesundheitsführung 7/8.

Gesundheitsparks in der Stadt, Röhrs, Gesundheitsführung 4 (April).

Körperpflege der Frau, Lindemann, Ärztin 7.

Leistungssteigerung durch Höhensonne, Parale, Gesundheitsführung 4 (April).

Leistungssteigerung im Krankenhausbetrieb ist vorerst eine Frage der organischen Betriebsgestaltung, Scholling, ZfgesKrkhWes. 14.

Leistungssteigerung in der ärztlichen Praxis, Löllke, DÄrztBl. 17/18.

Lenkung der Gemeinschaftsverpflegung in den Krankenanstalten, Schulze, ZfgesKrkhWes. 11.

Obrigkeitliche Befugnisse der Reichsärztekammer, Bewer, DÄrztBl. 19.

Röntgenreihenaufnahmen und Herzkrankheiten, Arndt, ÖffGesD. 7.

Über Aufstellung eines Bau- und Raumprogramms bei Krankenhausneubauten, Hoffmann, ZfgesKrkhWes. 11.

Um das ärztliche Berufsgeheimnis im Strafverfahren, Becker, MedWelt 29.

Vorbeugende Ernährung gegen Erkrankungen, Fürst, ZfVolksernährung 14.

Ziele und Wege des Reichsgesundheitsamts, DSchwester 6.

Zur Ausrichtung der Körper- und Schönheitspflege, Geisler, Ärztin 7.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Bekenntnis zum Schutz der werktätigen Mutter, RABl. 20, SozDtschld. 20.

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. 5. 1942, Schößler, IKrankK. 6.

Das Mutterschutzgesetz, Franke, NSMädErz. 7/8.

Das neue Mutterschutzgesetz, Droste, DWirtschZ. 28.

Der Ausbau des Mutterschutzes in Deutschland, SozpolWeltrundschau 3.

Der verbesserte Mutterschutz, Zimdars, Gesundheitsführung 7/8.

Das neue Mutterschutzgesetz, NSFrauenwarte 1.

Deutschland schützt seine Mütter, SozPrax. 6.

Die Mutterschutzgesetzgebung jenseits der Grenzen, Molitor, NSSozPol. 13/14.

Erläuterungen zum Mutterschutzgesetz, ND-V. 6.

Freiluft für Säuglinge in der Stadtwohnung, Hamburger, SozWohnbauiDtschld. 13.

Geltung des Mutterschutzgesetzes in der Landwirtschaft, Gührs, LKrankK. 7.

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz), Adam, BlÖffFürs. 11/12.

Mutterschutz und Sozialversicherung, Eichelsbacher, BlÖffFürs. 13.

Nothilfe bei Entbindungen, Becker, ÖffGesD. 5.

Praktische Gegenwartsmaßnahmen zum Säuglingsschutz, Sieberg, NSVolksD. 6.

Über die Notwendigkeit des Säuglingspflegeunterrichts in der Volksschule, Bente, NSMädErz. 6.

Zum Mutterschutzgesetz, Bechtold, ZfH. 14.

Jugendgesundheit

Ärztliche Jugendkunde, Liebenow, Gesundheitsführung 6.

Das Kind der lebendige Mittelpunkt der Jugendzahnpflege, Schrickel, ZahnärztlMitt. 29/30.

Die Ernährung des Jugendlichen, Krüger, JungD. 6.

Die Gemeinschaftsverpflegung in der Hitler-Jugend, Loskill, JungD. 6.

Die kommende Jugendzahnpflege, Liebenow, Gesundheitsführung 7/8.

Durchbruch zur ärztlichen Jugendkunde, Ziesché, JungD. 7.

Eine Großaktion der Diphtherieschutzimpfung im Regierungsbezirk Düsseldorf, Sturm, ÖffGesD. 8.

Grundlagen weiblicher Leibeserziehung, Hoffmann, NSMädErz. 6.

Kind und Krankenhaus, zur Gründung des Vereins „Deutsches Kinderkrankenhaus", Wentzler, Gesundheitsführung 7/8.

Richtige Kinderaufzucht, Hamburger, Gesundheitsführung 6.

Sinn und Umfang, Psychologie und Technik der jugendzahnärztlichen Aufnahmeuntersuchungen, Gebhardt, ZahnärztlMitt. 23/24.

Sport und Menstruation, Hoffmann, Ärztin 7.

Wege zur Beseitigung von gesundheitlichen Störungen bei der weiblichen berufstätigen Jugend, Großkopf, Ärztin 6.

Bekämpfung der Giftsuchten

Kann der Praktiker eine Morphiumentziehungskur durchführen? Seelert, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 2.

Nochmal von der Trunksucht bei Frauen, Flaig, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 2.

Zentrale für Alkoholgefährdetenhilfe in der Reichsstelle gegen die Alkohol- und Tabakgefahren, Gläß, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 2.

Zur Arbeitsleistung von Alkoholsüchtigen, Zarncke, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 2.

Zur Erfassung Alkoholkranker und Alkoholgefährdeter, besonders die sog. Früherfassung, Messer, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 2.

Ausland

Der Alkoholismus und die Sowjet-Union, Seekel, Neuland 6.

Der Alkoholismus in Malmö, Dahlberg, ForschzAlkoholfrage 1.

Planung im Gastgewerbe, Rudolf, GesuWohlfahrt 7.

Bekämpfung der Tuberkulose

Die Tuberkulose in einer Großstadt der eingegliederten Ostgebiete, Hoffs, ÖffGesD. 8.

Erfahrungen in der Tuberkulosebekämpfung im Kriege vom Standpunkt des Heilstättenarztes unter besonderer Berücksichtigung der Heilstättenindikationen und der neuen operativen Maßnahmen, Schmidt, ÖffGesD. 5.

Über die Asylierung offentuberkulöser Kinder und Jugendlicher, Schmidt, ÖffGesD. 6.

Über die Behandlung und Verhütung der Lungentuberkulose, ÖffGesD. 8.

Zur Gestaltung der Dauerunterbringung Offentuberkulöser, Jüngling, ÖffGesD. 5.

Sozialversicherung

Allgemeines

Anlernverhältnis u. Sozialversicherung, Spohr, VolksZgesSozVers. 6.

Ausbau der Sozialversicherung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Tropper, OKrankK. 6.

Benachrichtigung der Betriebsführer von dem Ende der Arbeitsunfähigkeit ihrer Gefolgschaftsmitglieder, Schulz, VolksZgesSozVers. 7.

Bevölkerungspolitik in der deutschen Sozialversicherung, Jaeger, ZBlRVersuVersorg. 11/12.

Das Beitragsgruppen- und Schlüsselverfahren beim Beitragseinzug für die Sozialversicherung, Wogan, DRentenvers. 7.

Der einheitliche Beitragseinzug in der Sozialversicherung, Schatz, IKrankK. 5 (Mai).

Der Einheitsabzug der Sozialversicherungsbeiträge, Kurzwelly, BKrankK. 12.

Der Gesamtbeitrag für die Sozialversicherung, Kurzwelly, ErsK. 6.

Die deutsche Sozialversicherung im Kriege, SozpolWeltrundschau 11 (Februar).

Die Einziehung der Beiträge für die Sozialversicherung durch die Krankenkassen, Wogan, ArbVersorg. 12.

Die Fortentwicklung des Begriffs „Entgelt" im Sinne des § 160 RVO., Traenckner, ZBlRVersuVersorg. 11/12.

Die Grundzüge der kommenden Altersversorgung des deutschen Volkes, NIntRundschaudArbeit 1.

Die Haftung in der Sozialversicherung, Stumpf, VolksZgesSozVers. 7.

Die sozialversicherungsrechtlichen Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Lohnabzugs-Verordnung, Kurzwelly, LKrankK. 7.

Die Versorgung der Alten, Günther, WirtschuSozBerichteDAF. 3/4.

Höhere Versicherungsbeiträge — höhere Leistungen, NSSozPol. 11/12.

Rückerstattung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nach § 165a AVAVG., Meuer, OKrankK. 6.

Sozialversicherung und Tuberkulosebekämpfung im Generalgouvernement, Stamm, ÖffGesD. 5.

Von welchem Tage ab darf die Befreiung von der Versicherungspflicht (Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung) durch Beschluß ausgesprochen werden? Bruno, IKrankK. 6.

Zur Vorgeschichte der Sozialversicherung, SozZukunft 7/8.

Ausland

Aufbau der Sozialversicherung in Luxemburg, Hofmann, RABl. 18, AmtlNachrfReichsversich. 18.

Krankenversicherung

Abrechnung der Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (§ 1509 RVO.), BKrankK. 15/16.

Beginn und Ende der Kassenmitgliedschaft in neuer Entwicklung, Goertz, ArbVersorg. 11.

Das Dienstordnungsrecht bei den Krankenkassen, Esser, OKrankK. 7.

Die Betriebskrankenkasse des Reichs, Peters, RABl. 17, SozDtschld. 17.

Die Durchführung der Zweiten Lohnabzugsverordnung bei den Landkrankenkassen und die neuen Einheitsmuster, Gerchau, LKrankenk. 6.

Die Krankenkasse im Dienste des Kriegs-Arbeitseinsatzes, Steinhauer, ArbVersorg. 8 (April).

Die Krankenversicherung der Rentner, Gerl, Blindenwelt 6.

Die Krankenversicherung der Rentner, Roedenbeck, ZBlRVersuVersorg. 11/12.

Die Lohnstufenzuteilung der Weiterversicherten, Gründer, OKrankK. 5 (Mai).

Die nachteiligen Folgen einer verspäteten Krankmeldung für den arbeitsunfähigen Versicherten, Schnatenberg, VertArztu-KrankK. 6.
Die Verwaltungskosten in der öffentlichen Krankenversicherung, SozZukunft 5/6, 7/8.
Private Krankenversicherung, Bunge, ZahnärztlMitt. 27/28.
Tarifordnungsrecht und Krankenkassenbedienstete, Wahl, OKrankK. 7.
Was muß der Kassenpraktiker von der Durchführungsverordnung zur Zweiten Lohnabzugsverordnung wissen? Schatz, IKrankenk. 7.

Rentenversicherung

Betrachtungen über § 1286 zweiter Halbsatz RVO. (Beginn des Rentenbezuges bei verspäteter Antragstellung), Bruno, DRentenvers. 6.
Das Recht der JV. im Kriege, Pollay, DRentenvers. 4 (April).
Das Zweite Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. 6. 1942, Gaber, SozVersBeamte 13/14.
Der Kinderzuschuß zur Invalidenrente und zum Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, Bruno, ZfH. 12.
Die Abfertigung nach dem österreichischen Angestelltengesetz, Riedler, SozPrax. 7.
Die Durchführung des Sozialerholungswerkes der Deutschen Rentenversicherung im Bereich der LVA. Sachsen, Möbius, DRentenvers. 4 (April).
Die Rentenversicherung in der Zweiten Lohnabzugsverordnung, Kurzwelly, DRentenvers. 6.
Häufigkeit und Ursachen der vorzeitigen Invalidität, SozZukunft 7/8.
Sonderbestimmungen für Kriegsteilnehmer und -hinterbliebene in der Invaliden- und Angestelltenversicherung, NDV. 6.

Unfallversicherung

Die Änderungen der Reichsunfallversicherung durch das Gesetz vom 9. 3. 1942, Lauterbach, DRentenvers. 7, ErsK. 6.
Die neuen Änderungen in der Unfallversicherung, Kilian, GemT. 11/12.
Die Neuregelung der Unfallversicherung, Jaeger, NSGem. 11/12.
Die Unfallversicherung der Gefangenen, der ausländischen Arbeitskräfte und der in den eingegliederten und in den besetzten Gebieten beschäftigten Arbeitskräfte, Mitteilungsblatt der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, 20. 7. 42.
Unfälle von Krankenkassenangestellten nach dem neuen Unfallversicherungsrecht, Jaeger, OKrankK. 6.
Unfallversicherung und „freier Arbeitsvertrag", Knoll, Berufsgenossenschaft 11/12.

Soz. Ausbildungs- und Berufsfragen

Der völkische Gedanke in der neuen Lehrerausbildung, Fischer-Rausch, NSMädErz. 7/8.
Die Aufgaben der Lehrschwester, DSchwester 7.
Die gehobenen Frauenberufe, ein Beitrag zur Klärung der Berufslage, Fischer, RABl. 21, SozDtschld. 21.
Die Neuregelung der Arbeitsbedingungen der Krankenschwestern in den Privatkrankenanstalten, Krasemann, DSchwester 6.
Erwerbspersonen und volkspflegerische Fachkräfte im sozialen Beruf, NDV. 6.
25 Jahre sozialer Beruf — gelebt und bezeugt, Hansen-Blancke, Frau 9/10.
Nachwuchsfragen in der volkspflegerischen Arbeit, Fickert, HauwWohlfW. 28.

Ausland

Les infirmières de la Croix-Rouge allemande, Bulletin de la Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge 4/6.

Soziale Persönlichkeiten

Elsa Brandström, Lieker-Wentzlau, NSMädErz. 6.
Ernst Krieck 60 Jahre alt, Kircher, Kindergarten 7.
Gustav von Schmoller, zu seinem 25. Todestag, Gerhardt, SozPrax. 7.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, seine Bekämpfung im Kriege, Becker, ÖffGesD. 7.
Wandlung des Strafrechts im Kriege, Schwarz, ZdAkadfDR. 14/15.

August 1942

Fürsorgewesen

Aufbau und Arbeit der Kommunalverwaltung im befreiten Ostoberschlesien, Tießler, NSGem. 15/16.
Verwaltung und Aufbau im Generalgouvernement, Sperr, NSGem. 15/16.
Zur Vereinfachung der Verwaltung, Ebers, RVBl. 31/32.

Ausland

Die soziale Gesetzgebung Dänemarks, NDV. 7/8.

RFV.

Fragen des Richtsatzerlasses vom 31. 10. 1941, Ruppert, NDV. 7/8.
Fürsorgestreitverfahren und Kriegsverhältnisse, Langlotz, BlÖffFürs. 15.
Heft 1 des ersten Bandes der Entscheidungen des Reichsministeriums des Innern in Fürsorgestreitsachen, Ammann (Schluß), ZfH. 15.

Wehrdienst, FU., Dienstverpflichtete

Auslegungsmöglichkeiten zu § 9 Abs. 3 EFU.-DV., Seifert, ZfH. 15.
Der Lebensunterhalt im Familienunterhalt und andere Fragen, Knoke, ZfH. 16.
Der Trennungszuschlag für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte, Zschucke, RABl. 20, SozDtschld. 20.

Erfahrungen auf dem Gebiete der sportlichen Betreuung Kriegsverletzter, Mutschler, MedWelt 31.
Neue Räumungs-FU.-Bestimmungen, HannWohlfW. 32.
Zusammentreffen mehrerer Ruhensvorschriften des RVG. — Zum Begriff „Feststellungsbescheid". — Überweisung der Versorgungsgebührnisse an Angehörige, Nilson, ZBlRVersuVersorg. 15/16.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Die Fürsorge und Versorgung für die Hinterbliebenen von Soldaten, Stein, NDV. 7/8.
Erstattung von durch Kriegsschäden verursachten Nutzungsschäden innerhalb der Wohnungswirtschaft, Ehrenforth, GemWohnWirtsch. 15.

Kommunale Fragen

Landgemeinde und Landkreis, Listemann, RVBl. 31/32.

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Bevölkerungspolitik in der deutschen Sozialversicherung, Jaeger, ZBlRVersuVersorg. 13/14.
Haushaltungen und Kinderzahl, DÄrztBl. 23/24.
Kinderlose Ehen, NVolk 8.
Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien in der Landeshauptstadt Dresden, NDV. 7/8.
Mendel und die heutige Vererbungslehre, Hertwig, DÄrztBl. 23/24.
Neue Zweifelsfragen und Änderungen im Kinderbeihilfenrecht, HannWohlfW. 35.
Ursachen und Behandlung der männlichen Sterilität, Boeminghaus, MedWelt 33.
Was leistet der Reichsbund Deutsche Familie? VölkWacht 8.

Ausland

Die italienische Bevölkerungs- und Rassenpolitik, Curcio, SozPrax. 8.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Auslese und Begabung, Fischer, JungD. 8.
Ausleselager, JungD. 8.
Jugenddienstpflicht im Protektorat, JungD. 8.

Gefährdete und straffällige Jugendliche

Ausbau der Jugenderziehung in der Rechtspflege, Kümmerlein, JungD. 8.
Die Neuordnung der Jugend- und Jugendschutzgerichte, Kümmerlein, DJust. 31/32.

Pflegestellen, Adoption, uneheliche Kinder

Der überörtliche Pflegestellenausgleich im Gau Mainfranken, Rüdiger, NSVolksD. 8.
Klagabweisendes Unterhaltsurteil und nachfolgendes Statusurteil, Weber, HannWohlW. 32.
Vorläufige Fürsorgeerziehung und vorläufige Unterbringung im Wege der öffentlichen Fürsorge, NDV. 7/8.

Sozialpolitik

Allgemeines

Das Fortwirken der Treuepflicht des Gefolgsmannes über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, Kalberlah, DArbR. 7/8.
Der wichtige Grund zur fristlosen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, Joerges, DArbR. 7/8.
Die Beschäftigung gewerblicher ausländischer Arbeiter, Heinze, DArbR. 6 (Juni).
Die strafrechtlichen Folgen der Arbeitspflichtverletzungen, Vanotti, DArbR. 6 (Juni).
Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern, Mansfeld, RABl. 22, SozDtschld. 22.
Ist Berufserziehung kriegswichtig? Arnhold, NachrDSozPol. 15.
Keine Arbeitsplatzwechsel-Zustimmung bei Lösung befristeter Arbeitsverhältnisse, Bulla, DArbR. 6 (Juni).
Kriegseinsatz des Handwerks im Generalgouvernement, Peiner, DWirtschZ. 30.
Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft, Droste, DWirtschZ. 30.
Übersicht über die soziale Ehrengerichtsbarkeit im Jahre 1941, RABl. 22, SozDtschld. 22.
Wirtschaftsförderung und Leistungssteigerung durch Arbeitsschutz, Klebe, RABl. 23, SozDtschld. 23.
Zur Wahrung der Arbeitsdisziplin, Sturm, RABl. 22, SozDtschld. 22, DJust. 33.

Arbeitseinsatz

Arbeitsfähigkeit, Arbeitseinsatzfähigkeit, Arbeitsverwendungsfähigkeit, Panick, VertArztuKrankK. 7 (Juli).
Der Begriff „arbeitseinsatzfähig" vom sozialmedizinischen Standpunkt, Martineck, RABl. 23, SozDtschld. 23.
Einflüsse des Arbeitseinsatz-Unterstützungsrechts auf die Entwicklung des Arbeitsvertragsrechts, Zschucke, DArbR. 6 (Juni).
Kündigung und Zustimmung nach der Arbeitsplatzwechsel-Verordnung, Jaerisch, DArbR. 7/8.

Jugendeinsatz

Die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, WirtschBldIuHk. 31.
Zur Nachwuchspolitik in den weiblichen Büroberufen, Hinze, WirtschBldIuHk. 31.

Ausland

Die Wirtschaft der Vereinigten Staaten im Kriege, Wünsche, WirtschBldIuHk. 31.

Betriebliche Sozialarbeit

Aus der Sozialarbeit der Hermann-Göring-Werke, SozPrax. 8.
Werkgeförderter Wohnungsbau, Jaschinski, GemeinnützWohnWirtsch. 16.

Lebenshaltung, Ernährung

Die Arbeitsverdienste im Dezember 1941, RABl. 23, SozDtschld. 23.
Einzeleinkommen und Familieneinkommen, Schwarz, SozPrax. 8.

Neue Kochrezepte für die Großküche, Diesch, ZfVolksernährung 15.
Wildpflanzen als Nahrungsmittel, Esdorn, Ärztin 8.

Erwerbsbeschränkte

Arbeitseinsatz und Berufsfürsorge der Blinden, Rhode, RABl. 24, SozDtschld. 24.
Die neue Hilfsschule, Jänecke, HannWohlfW. 31.
Soziale Fürsorge für Kriegsblinde, Ehlers, NDV. 7/8.

Wohnungswesen

Ablösung der Hauszinssteuer, Lehmann, GemeinnützWohnWirtsch. 16.
Die Abgeltung der Hauszinssteuer, Blechschmidt, RABl. 24, SozDtschld. 24.
Die Ausrichtung des gemeinnützigen Wohnungswesens auf den Wohnungsbau nach dem Kriege, Brecht, SozPrax. 8.
Erfahrungen der öffentlichen Fürsorge und Jugendhilfe bei der Mitwirkung in der Wohnungsfürsorge, NDV. 7/8.
Finanzierung des Wohnungsbaues ohne Reichsdarlehen und ohne Reichsbürgschaft, Weber, SozWohnbauiDtschld. 15.
Neuordnung des Bauwollens und Bauschaffens durch den GB.-Bau, SozWohnbauiDtschld. 15.
Nutzen der Wohnungspflege, HannWohlfW.33.
Zum Schrifttum der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, GemWohnWirtsch. 15.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Die Erkrankungen nach Krankheitsarten, DÄrztBl. 23/24.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Arbeitsbesprechung über den Mutterschutz im Betriebe, NDV. 7/8.
Bekenntnis zum Schutz der werktätigen Mutter, RABl. 20, SozDtschld. 20.
Das Mutterschutzgesetz, Urban, NSVolksD. 8.
Das neue Mutterschutzgesetz, Schmidt, DArbR. 7/8.
Das Wochen- und Stillgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Bültmann, ArbVersorg. 15/16.
Die europäische Bedeutung des neuen deutschen Mutterschutzgesetzes, Rauecker, OKrankK. 8.
Neue Vorschriften für Frauenmilchsammelstellen, NDV. 7/8.
Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz und nach der Reichsversicherungsordnung, Roedenbeck, OKrankK. 8, ErsK. 7/8.

Jugendgesundheit

Die praktische Gesundheitspflege und Körpererziehung in den Kindertagesstätten der NSV., van den Bruck, NDV. 7/8.
Gesunde deutsche Mädel, aus der Arbeit der BDM.-Ärztin, NVolk 8.
Gesundheitsführung in unseren Kindertagesstätten, BlnNSVDienst 13.

Bekämpfung der Tbc.

Beitrag zur Epidemiologie der Tuberkulose in der Großstadt, Brandt, ÖffGesD. 10.
Die Arbeit der Hebammen und die Tuberkulosebekämpfung, Braeuning, DHebamme 15.
Die Bedeutung der Vererbung bei der Tuberkulose, Kramaschke, Ärztin 8.
Kostenschwierigkeiten in der Tbc.-Bekämpfung, Zarncke, Ärztin 8.
Neue Bestimmungen zur Bekämpfung der Tuberkulose, NDV. 7/8.
Praktische Konstitutionsfragen bei der Lungentuberkulose Erwachsener, Dehoff, Ärztin 8.
Tuberkulosebekämpfung als europäische Aufgabe, Kayser-Petersen, Ärztin 8.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Erfahrungen aus der Kostenträgerschaft der Landesfürsorgeverbände für Geschlechtskranke, NDV. 7/8.

Sozialversicherung

Betriebsarzt und Sozialversicherung, Anders, ZBlRVersuVersorg. 15/16.
Der Sozialversicherungsbeitrag nach der Zweiten Lohnabzugsverordnung, Aye, VolksZgesSozVers. 8.
Einführung der Reichsversicherung in dem früher polnischen Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen, Mandt, ZBlRVersuVersorg. 15/16.
Was ist Entgelt im Sinne der Sozialversicherung? Weigelt, WirtschBldIuHk. 34/35.

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 31.	Erscheint:	monatlich; z. Z. als Doppelhefte. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Bezugspreis:	vierteljährlich 5.- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7.- RM (Ausgabe B).	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes üb. d. Verlagsrecht genannte Zeit,
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.